

CTS EVENTIM AG

**Formwechsel in eine
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Umwandlungsbericht des Vorstands**

Wichtiger Hinweis

Dieser Umwandlungsbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von Aktien der Gesellschaft noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Aktien der Gesellschaft zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Dieser Umwandlungsbericht ist kein Verkaufsprospekt oder Börsenzulassungsprospekt. Die Gesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbericht keine Haftung für etwaige zukunftsgerichtete Aussagen.

Dieser Umwandlungsbericht ist zudem weder ein Angebot zum Verkauf von Kommanditaktien noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Kommanditaktien zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts.

Dieser Umwandlungsbericht ist ferner kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Wertpapiere dürfen in den USA nur mit vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Dieser Umwandlungsbericht stellt ferner weder eine Angebotsunterlage noch ein Angebot zum Verkauf oder zur Ausgabe noch eine Aufforderung oder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von übertragbaren Wertpapieren an die Allgemeinheit dar, auf welche Sektion 85 des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs (FSMA) anwendbar ist, und sollte nicht als Empfehlung an irgendeine Person angesehen werden, im Rahmen der Transaktion Wertpapiere zu kaufen oder zu zeichnen. Dieser Umwandlungsbericht richtet sich nur an: (i) Personen außerhalb des Vereinigten Königreichs, (ii) Personen, die Aktionäre der Gesellschaft und von Artikel 43 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (in der geltenden Fassung) (die **Order**) erfasst sind, (iii) Personen, die Branchenerfahrung mit Investitionen im Sinne von Artikel 19 (5) der Order haben, oder (iv) *high net worth companies, unincorporated associations* und andere Institutionen, die von Artikel 49 (2) (a) bis (d) der Order erfasst sind (alle solche Personen, die **Relevanten Personen**). Personen, die keine Relevanten Personen sind, dürfen nicht aufgrund dieses Umwandlungsberichts oder seines Inhalts tätig werden oder auf dieses vertrauen. Investitionen oder Investitionstätigkeiten, auf die sich dieser Umwandlungsbericht bezieht, stehen nur Relevanten Personen zur Verfügung und werden nur mit Relevanten Personen unternommen. Dieser Umwandlungsbericht darf weder ganz oder noch in Teilen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft veröffentlicht, reproduziert, an andere verteilt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	5
2.	Die CTS EVENTIM AG.....	7
2.1	Allgemeine Informationen über die CTS EVENTIM AG.....	7
2.2	Geschichte und Entwicklung.....	7
2.3	Geschäftstätigkeit der EVENTIM Gruppe.....	9
2.3.1	Strategie der EVENTIM Gruppe.....	9
2.3.2	Überblick über die Unternehmensbereiche.....	9
2.4	Organe.....	11
2.4.1	Vorstand.....	11
2.4.2	Aufsichtsrat.....	12
2.5	Mitarbeiter.....	12
2.6	Kapitalverhältnisse.....	13
2.6.1	Allgemeines.....	13
2.6.2	Genehmigtes Kapital.....	13
2.6.3	Bedingtes Kapital.....	14
2.6.4	Verdoppelung der Kapitalia.....	14
2.7	Konzernstruktur und Beteiligungen.....	14
2.7.1	Konzernstruktur.....	16
2.7.2	Aktionärsstruktur.....	17
3.	Überblick über den Formwechsel sowie wirtschaftliche und rechtliche Begründung.....	18
3.1	Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.....	18
3.1.1	Interessen des Mehrheitsaktionärs KPS.....	18
3.1.2	Interessen der übrigen Aktionäre.....	19
3.1.3	Einfluss des Formwechsels auf den Börsenkurs.....	19
3.1.4	Vorteile des Formwechsels für die Gesellschaft und ihre Aktionäre.....	20
3.2	Angemessenheit des Beteiligungsverhältnisses.....	21
3.3	Kosten des Formwechsels.....	21
3.4	Alternativen.....	21
3.4.1	Absehen von der Transaktion.....	21
3.4.2	Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.....	22
3.4.3	Entsendungsrechte für KPS für den Aufsichtsrat der CTS EVENTIM AG.....	22
3.4.4	Formwechsel in eine GmbH.....	23
4.	Weg des Formwechsels und Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses.....	23
4.1	Verfahren des Formwechsels.....	23
4.2	Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels.....	23
4.3	Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses.....	25
4.3.1	Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.....	25
4.3.2	Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers.....	26
4.3.3	Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform.....	26
4.3.4	Eintritt der Komplementärin EVENTIM Management AG.....	27
4.3.5	Besondere Rechte und Vorteile.....	28
4.3.6	Feststellung der neuen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA.....	28
4.3.7	Bedingtes Kapital und Genehmigtes Kapital.....	28
4.3.8	Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre.....	29
4.3.9	Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.....	29
4.4	Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform.....	30
5.	Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen des Formwechsels.....	30
5.1	Operative Auswirkungen.....	30
5.2	Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen.....	31
5.3	Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft.....	31
5.4	Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre.....	32

6.	Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der CTS Eventim AG & Co. KGaA.....	32
6.1	Allgemeine Beschreibung der Rechtsform „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ (KGaA)	32
6.1.1	Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform	32
6.1.2	Die Organe der KGaA.....	33
6.1.3	Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen.....	33
6.2	Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von AG und KGaA	34
6.2.1	Allgemeine Vorschriften.....	34
6.2.2	Gründung der Gesellschaft.....	35
6.2.3	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter	35
6.2.4	Verfassung der Gesellschaft.....	36
6.2.5	Jahresabschluss/konsolidierter Abschluss	45
6.2.6	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	46
6.2.7	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	46
6.2.8	Verbundene Unternehmen	47
6.2.9	Gerichtliche Auflösung	47
6.2.10	Straf- und Bußgeldvorschriften	47
6.3	Rechtliche Ausgestaltung der CTS Eventim AG & Co. KGaA	47
6.3.1	Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der CTS Eventim AG & Co. KGaA	48
6.3.2	Die Organe der CTS Eventim AG & Co. KGaA.....	49
6.3.3	Erläuterung der Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA	52
6.3.4	Erläuterung der Satzung der EVENTIM Management AG.....	76
6.4	Vergleich der Position der Aktionäre der CTS EVENTIM AG und der CTS Eventim AG & Co. KGaA	77
7.	Wertpapiere und Börsenhandel	84
7.1	Börsennotierung der Aktien der CTS Eventim AG & Co. KGaA	84
7.2	Deutscher Corporate Governance Kodex	85
	Abkürzungsverzeichnis	87
	Anlage 1: Tagesordnung zur Hauptversammlung einschließlich Umwandlungsbeschluss	88
	Anlage 2: Aufstellung wesentlicher verbundener Unternehmen.....	115
	Anlage 3: Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA	117
	Anlage 4: Aktuelle Satzung der EVENTIM Management AG (derzeit: PROVISTA Einhundertzwanzigste Vermögensverwaltungs-Aktiengesellschaft)	129
	Anlage 5: Neue Satzung der EVENTIM Management AG	133
	Anlage 6: Entsprechenserklärung CTS EVENTIM AG.....	138

1. Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat der CTS EVENTIM AG (nachfolgend auch die *Gesellschaft* und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die *EVENTIM Gruppe* oder das *Unternehmen*) haben beschlossen, der am 8. Mai 2014 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der CTS EVENTIM AG den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vorzuschlagen. Für eine solche rechtsformwechselnde Umwandlung (nachfolgend auch der *Formwechsel*) ist nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) die Zustimmung der Hauptversammlung der CTS EVENTIM AG erforderlich. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Mai 2014 ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt.

Historie

Die EVENTIM Gruppe ist ein seit 1996 von ihrem derzeitigen CEO Klaus-Peter Schulenberg (nachfolgend kurz *KPS*) geführtes und mehrheitlich gehaltenes Unternehmen. Das Unternehmen ist in den vergangenen 20 Jahren kontinuierlich organisch und durch Akquisitionen gewachsen. Im Jahre 2000 erfolgte der Börsengang der Konzernmutter CTS EVENTIM AG. Der seinerzeit erzielte Emissionserlös wurde insbesondere für das weitere externe Wachstum der EVENTIM Gruppe genutzt. Seit dem Jahre 1999, und verstärkt seit dem Jahre 2005 wurde zudem die internationale Expansion des Unternehmens betrieben, die jüngst mit weiteren Akquisitionen in Spanien, Frankreich und den Niederlanden erfolgreich fortgesetzt wurde, und die auch künftig darüber hinaus weiter fortgesetzt werden soll.

Gegenwärtiger Zustand

Die derzeitige Corporate Governance Situation bei der Gesellschaft ist dadurch geprägt, dass KPS mit 50,202 % die Mehrheit der Stammaktien hält. Von den übrigen Aktien der CTS EVENTIM AG halten nach derzeitigen Informationen der Gesellschaft ca. 20 % der Aktien wesentliche, z.T. institutionelle Aktionäre; die übrigen ca. 30 % der Aktien befinden sich im Streubesitz. Dies bedeutet, dass KPS bei der Gesellschaft in der derzeitigen Rechtsform der AG einfache Mehrheitsbeschlüsse aufgrund seiner Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung fassen kann (soweit kein Stimmverbot besteht). Das betrifft insbesondere die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers. Über die Möglichkeit zur Besetzung des Aufsichtsrats übt KPS mittelbar auch Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der CTS EVENTIM AG aus, dem er selbst als CEO angehört.

Beweggründe für den Formwechsel

Die weitere Internationalisierung und Fortsetzung des konsequenten Wachstumskurses der EVENTIM Gruppe sind wesentliche Bestandteile der zukünftigen Strategie, um die bisherige Erfolgsgeschichte des Unternehmens fortzuschreiben. Für die Finanzierung dieses Wachstumskurses kommt für die Gesellschaft primär die Eigenkapitalaufnahme über den Kapitalmarkt in Betracht. Die Möglichkeiten hierfür sind vom Boden der derzeitigen Verfassung aber begrenzt, da einerseits KPS seinen beherrschenden unternehmerischen Einfluss auf die Gesellschaft nicht verlieren möchte, andererseits aber an etwaigen Kapitalmaßnahmen gegebenenfalls nicht in dem Umfang teilnehmen kann oder will, wie dies zur Erhaltung dieses Einflusses allein kraft Aktienmehrheit erforderlich wäre. Demnach

ist zur Sicherung der Eigenkapitalfinanzierungsfähigkeit der Gesellschaft eine Entkoppelung der unternehmerischen Führung durch KPS von seiner kapitalmäßigen Beteiligung erforderlich. Dies lässt sich - und zwar ausschließlich - durch einen Formwechsel der CTS EVENTIM AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien erreichen.

Formwechsel

Mit Wirksamwerden des Formwechsels wandelt sich die faktische Einflussverteilung von KPS in eine strukturelle Einflussverteilung: In der KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Im Rahmen des Formwechsels wird die zukünftige „EVENTIM Management AG“ (derzeit noch firmierend als „PROVISTA Einhundertzwanzigste Vermögensverwaltungs-Aktiengesellschaft“) (die **EVENTIM Management AG**) als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und über ihren Vorstand die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. KPS soll CEO der EVENTIM Management AG werden und zudem sämtliche Aktien an der EVENTIM Management AG halten, wodurch er seinen bisherigen Einfluss auf die Gesellschaft aufrechterhalten kann. Durch die Wahl einer AG als persönlich haftende Gesellschafterin soll an die bisherige Rechtsform der CTS EVENTIM AG angeknüpft und die größtmögliche Kapitalmarktakzeptanz gewährleistet werden.

Für das Verhältnis zwischen KPS und den übrigen Aktionären bedeutet dies: Einerseits kann KPS über die persönlich haftende Gesellschafterin seinen bisherigen Einfluss behalten. Er kann über die Besetzung des Aufsichtsrats der EVENTIM Management AG Einfluss auf die Besetzung von deren Vorstand ausüben. Andererseits unterliegt KPS u.a. bei der Wahl des Aufsichtsrats der KGaA sowie des Abschlussprüfers einem Stimmverbot, so dass insoweit die übrigen Aktionäre allein entscheiden können.

Für den Formwechsel sprechen insgesamt im Wesentlichen die folgenden Erwägungen:

- **Herstellen der strukturellen Voraussetzungen für einen unabhängigen Zugang zum Kapitalmarkt durch Trennung von Corporate Governance und Kapitalbeteiligung:** Die derzeitigen Einflussnahmemöglichkeiten von KPS bestehen nach dem Formwechsel in eine KGaA grundsätzlich unabhängig davon fort, ob er im Rahmen von zukünftigen Kapitalmaßnahmen seine Stimmrechtsmehrheit in der KGaA aufrechterhält; er kann sich auf eine Beteiligung am Kommanditaktienkapital verwässern lassen, die weder eine formelle noch eine faktische Hauptversammlungsmehrheit bedeutet, ohne seinen derzeitigen Einfluss zu verlieren.
- **Aufrechterhaltung der bestehenden guten Corporate Governance Standards:** Der vorgeschlagene Rechtsformwechsel der Gesellschaft wird die heutigen Standards der Corporate Governance und Transparenz wahren und fortführen.
- **Fortsetzung des Wachstumskurses:** Die langfristige strategische, vom Mehrheitsaktionär KPS geprägte und getragene Ausrichtung der EVENTIM Gruppe auf kontinuierliches Wachstum bleibt gewährleistet.

Dieser Umwandlungsbericht des Vorstands der CTS EVENTIM AG enthält Informationen gemäß § 192 UmwG, die der Meinungsbildung und Entscheidung der

Aktionäre über den Formwechsel in die Rechtsform einer KGaA dienen sollen. In ihm werden insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Formwechsels sowie dessen Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre und die Corporate Governance der Gesellschaft erläutert und begründet.

2. Die CTS EVENTIM AG

2.1 Allgemeine Informationen über die CTS EVENTIM AG

Die CTS EVENTIM AG ist eine Aktiengesellschaft (AG) deutschen Rechts und besteht als solche seit 1999. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 156963 eingetragen. Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Bremen/Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen, Deutschland, Telefon-Nr. +49-421-3666-0. Die Internetseite der Gesellschaft findet sich unter www.eventim.de.

Das Grundkapital der CTS EVENTIM AG beträgt derzeit EUR 48.000.000 und ist in 48.000.000 nennwertlose Inhaber-Stückaktien eingeteilt.

Satzungsmäßiger Geschäftsgegenstand der CTS EVENTIM AG ist die Herstellung, der Verkauf, die Vermittlung, der Vertrieb und die Vermarktung von Eintrittskarten für Konzert-, Theater-, Kunst-, Sport- und andere Veranstaltungen im In- und Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Ausland, insbesondere unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitung und moderner Kommunikations- und Datenübertragungstechniken. Gegenstand der Gesellschaft ist auch die Herstellung, der Verkauf, die Vermittlung, der Vertrieb und die Vermarktung von merchandise-Artikeln und Reisen sowie direkt-marketing-Aktivitäten jeglicher Art.

Die CTS EVENTIM AG darf daneben alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem vorstehend bezeichneten Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann den Unternehmensgegenstand auch durch Tochtergesellschaften verfolgen sowie andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen und deren Vertretung und/oder Geschäftsführung übernehmen, sofern dies dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet ist.

2.2 Geschichte und Entwicklung

Die EVENTIM Gruppe kann auf eine mehr als zwanzigjährige Geschichte zurückblicken. Träger des heute von der CTS EVENTIM AG geführten Unternehmens war ursprünglich die CTS Computer Ticket Service GmbH (nachfolgend kurz **CTS GmbH**), die am 4. November 1989 gegründet und am 9. August 1990 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 91967 eingetragen wurde. Gegenstand des Unternehmens war die Herstellung, der Verkauf, die Vermittlung und der Vertrieb von Eintrittskarten für Konzert-, Theater-, Kunst-, Sport- und ähnliche Veranstaltungen jeder Art unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitung und moderner Kommunikations- und Datenübertragungstechniken im Inland und Ausland. Die CTS GmbH wurde durch Beschluss vom 23. September 1999 auf die heutige CTS EVENTIM AG verschmolzen.

Die CTS EVENTIM AG selbst wurde am 19. Juli 1996 als "Perimedes Handelsgesellschaft mbH" in Bremen gegründet und am 5. August 1996 unter der Nr.

HRB 16872 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Im Jahr 1996 erwarb Herr Klaus-Peter Schulenberg sämtliche Geschäftsanteile, und die Firma der Gesellschaft wurde in “KPS Computerticket Beteiligungsgesellschaft mbH” geändert. Durch Beschluss vom 23. September 1999 – geändert durch Beschluss vom 4. Oktober 1999 – wurde die Gesellschaft gemäß den §§ 190 ff. UmwG in eine Aktiengesellschaft mit der Firma “CTS EVENTIM AG” umgewandelt. Der Formwechsel wurde am 16. November 1999 unter HRB 19018 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Nach der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach München ist die CTS EVENTIM AG heute im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 156963 eingetragen.

Der Börsengang der Gesellschaft erfolgte am 1. Februar 2000. Seither ist die CTS EVENTIM AG an der Frankfurter Wertpapierbörse (ISIN DE0005470306) notiert. Die Inhaber-Stückaktien der Gesellschaft sind in den Auswahl-Index SDAX der Deutsche Börse AG aufgenommen.

Mit dem Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an führenden deutschen Konzert- und Tourneeveranstaltern wurde in den ersten Jahren nach dem Börsengang der Grundstein für das einzigartige Geschäftsmodell gelegt, das zahlreiche Stufen der Wertschöpfungskette von Live Entertainment, Ticketing und Vermarktung miteinander verknüpft. Zugleich wurde durch die weitere strategische Akquisition eines renommierten Softwarehauses die Kontrolle über Entwicklung, Umsetzung und Betrieb der Ticketsoftware komplett in das Unternehmen geholt.

Darüber hinaus wurde die internationale Expansion im Ticketing durch Übernahmen und Neugründungen konsequent verfolgt. So erfolgte unter anderem Markteintritte und Akquisitionen in folgenden Ländern:

- 1999: Österreich
- 2005: Polen
- 2006: Schweiz, Russland
- 2007: Italien
- 2008: Finnland
- 2009: Niederlande, Tschechien, Schweden
- 2010: United Kingdom
- 2011: Israel
- 2014: Spanien, Frankreich

Auf dieser Basis konnte das Geschäft der EVENTIM Gruppe schnell und nachhaltig ausgebaut werden. Der Konzernumsatz konnte von weniger als EUR 15 Mio. im Jahr 1999 auf mehr als EUR 600 Mio. im Jahr 2013 gesteigert werden. Zugleich wurde durch konsequente Fokussierung auf den margenstarken Direktvertrieb – insbesondere über das Internet – die Ertragslage stetig verbessert: Im Jahr 2013 belief sich das normalisierte Konzern-EBITDA auf mehr als EUR 136 Mio.

2.3 Geschäftstätigkeit der EVENTIM Gruppe

Die CTS EVENTIM AG ist zusammen mit ihren Konzerngesellschaften (EVENTIM Gruppe) der führende europäische Anbieter von Ticketvertriebsdienstleistungen und Live Music Entertainment. Sie erzielte im Geschäftsjahr 2013 (1. Januar - 31. Dezember 2013) einen Konzernumsatz von EUR 628,3 Mio. und ein normalisiertes EBITDA von EUR 136,3 Mio.

2.3.1 Strategie der EVENTIM Gruppe

Die EVENTIM Gruppe strebt an, ihre Position als Europas führender Ticketvertriebsdienstleister und Portalbetreiber und Veranstalter für kultur- und sportorientierte Freizeitgestaltung sowie als größter E-Commerce Anbieter für Ticketing in Europa weiter auszubauen. Wesentlich dazu beitragen sollen:

- die weitere Steigerung der Marktanteile und die Erweiterung des Veranstaltungsangebots
- der Ausbau der bestehenden Wertschöpfungsketten und Kooperationen,
- die konsequente geographische Markterweiterung, insbesondere durch Akquisitionen, und
- die Erschließung neuer attraktiver Geschäftsfelder, ebenfalls insbesondere durch Akquisitionen.

Über ihre technologisch hochentwickelten Plattformen möchte die EVENTIM Gruppe die Anbieter kultureller und sportlicher Ereignisse mit ihren Kunden verbinden und zugleich Musik-, Theater- und Sportfans jederzeit und überall Zugriff auf das breiteste und attraktivste Angebot für ihre Freizeitgestaltung bieten.

2.3.2 Überblick über die Unternehmensbereiche

Die Tätigkeit der EVENTIM Gruppe teilt sich in die Segmente Ticketing und Live Entertainment auf. Im Ticketing ist die Konzernobergesellschaft CTS EVENTIM AG zugleich auch operativ die führende Einheit, und betreibt das Ticketinggeschäft im Kernmarkt Deutschland im eigenen Namen. In den anderen Ländern bestehen beherrschende Beteiligungen an Ticketing-unternehmen, die in ihren Märkten zumeist zu den Marktführern gehören. Die Aktivitäten im Segment Live Entertainment erfolgen durch Beteiligungsgesellschaften, die unter der Holdinggesellschaft MEDUSA Music Group GmbH zusammengefasst sind.

Die weltweit erstmals bei EVENTIM umgesetzte unmittelbare Verbindung von Live Entertainment und Ticketing innerhalb eines Konzerns führt dabei zu einer besonders attraktiven Wertschöpfungskette.

Segment Ticketing

Im Ticketvertrieb ist die EVENTIM Gruppe in Europa Marktführer und derzeit in 23 Ländern aktiv. Über die Systeme der EVENTIM Gruppe werden jährlich europaweit insgesamt über 100 Mio. Veranstaltungstickets für mehr als 180.000 Events vermarktet. Zur Vermarktung der Tickets nutzt das Unternehmen ein Netz von europaweit über 20.000 Vorverkaufsstellen, Call Center sowie Internetplattformen wie www.eventim.de und www.getgo.de. Mit jährlich mehreren hundert Millionen

Besuchern sind die von der EVENTIM Gruppe betriebenen Websites die erfolgreichsten europäischen Ticket-Portale.

Neben zahlreichen internationalen Tourneen und Konzerten setzen auch mehr als 200 europäische Theater und Konzerthäuser sowie eine Vielzahl von Sportvereinen und -verbänden aus über 20 Sportarten auf die Ticketing-Lösungen von EVENTIM. Im Jahr 2006 war das Unternehmen exklusiver Ticketingpartner der FIFA WM in Deutschland und der Olympischen Winterspiele in Turin, und auch bei der Winterolympiade 2014 in Sochi übernahm das Unternehmen exklusiv die Funktion des Ticket Service Provider.

Die von der EVENTIM Gruppe entwickelten und betriebenen Ticket-Plattformen setzen international Maßstäbe für Funktionalität und Performance. Dabei zeichnet sich das Unternehmen insbesondere auch durch seine Innovationskraft aus, und hat wesentliche technische Entwicklungen wie beispielsweise die interaktive Saalplanbuchung vor allen Wettbewerbern im Markt etabliert.

Segment Live Entertainment

Im Segment Live Entertainment mit der Planung, Organisation und Abwicklung von Konzertveranstaltungen, Konzerttourneen, Festivals und anderen Live-Events hat die EVENTIM Gruppe im Geschäftsjahr 2013 einen Umsatz von fast EUR 366 Mio. erzielt und gehört nach Besucherzahlen zu den drei größten Veranstaltern weltweit. Mehrheitsbeteiligungen an vielen der erfolgreichsten Konzertveranstalter in Deutschland, Österreich und der Schweiz, gute und langjährige Kontakte zu nationalen und internationalen Künstlern, erfolgreiche Open-Air Festivals und zahlreiche weitere Veranstaltungen sichern der EVENTIM Gruppe eine hervorragende Position in der europäischen Konzert- und Entertainmentbranche. Über ihre Veranstalterholding MEDUSA hält die CTS EVENTIM AG dabei u.a. Beteiligungen an folgenden Konzert- und Tourneeveranstaltern:

- Marek Lieberberg Konzertagentur, Frankfurt
- Semmel Concerts Veranstaltungsservice, Berlin/Bayreuth
- Peter Rieger Konzertagentur, Köln
- FKP Scorpio Konzertproduktionen, Hamburg
- Dirk Becker Entertainment, Köln
- ARGO Konzerte, Würzburg
- Promoters Group Munich, München
- ABC Production AG, Zürich
- Act Entertainment, Basel
- LS Konzerte, Wien

Mit diesen Veranstaltern ist die EVENTIM Gruppe das führende Veranstaltungsunternehmen in Kontinentaleuropa. Zum Portfolio der EVENTIM Gruppe gehören zahlreiche Weltstars wie Madonna, Bruce Springsteen, Depeche

Mode, Mark Knopfler, Tina Turner, Elton John, Shakira, Metallica, Coldplay, Rolling Stones, Barbra Streisand, Bob Dylan, Neil Diamond, Joe Cocker, Michael Buble, Juan Diego Flores sowie nahezu sämtliche wichtigen deutschen Interpreten (Herbert Grönemeyer, Helene Fischer, James Last, Otto, Roger Cicero, Annett Louisan, Xavier Naidoo, Silbermond und viele mehr). EVENTIM Gruppengesellschaften sind außerdem Ausrichter von zahlreichen der wichtigsten Open-Air Festivals in Deutschland, darunter Rock am Ring, Rock im Park, Hurricane, South Side, Highfield und Chiemsee Reggae Festival.

Im Segment Live Entertainment setzt die EVENTIM-Gruppe zudem innovative neue Veranstaltungskonzepte um, so beispielsweise aktuell die Edutainment-Ausstellung „TUTANCHAMUN – sein Grab und seine Schätze“, die inzwischen europaweit bereits mehr als eine Million Zuschauer angezogen hat.

Darüber hinaus betreibt die EVENTIM Gruppe im Segment Live Entertainment auch Veranstaltungsstätten im In- und Ausland, namentlich die Waldbühne in Berlin, die Lanxess Arena in Köln und das Eventim Apollo in London.

2.4 Organe

Die Organe der CTS EVENTIM AG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat, die derzeit jeweils aus drei Mitgliedern bestehen.

Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung der CTS EVENTIM AG und in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt. Die CTS EVENTIM AG wird entsprechend ihrer Satzung durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2.4.1 Vorstand

Klaus-Peter Schulenberg – Chief Executive Officer

Als Vorstandsvorsitzender ist Herr Schulenberg insbesondere für die Bereiche Unternehmensstrategie, E-Commerce und Marketing verantwortlich. Bereits seit seiner Studienzeit ist er in der Entertainment-Branche aktiv und gründete 1973 sein erstes Unternehmen, eine Künstlermanagement- und Konzertveranstaltungsagentur. Nach Erwerb der Anteile an der CTS Computer Ticket Service GmbH brachte Herr Schulenberg das Unternehmen im Jahr 2000 als CTS EVENTIM AG an die Börse und legte damit den Grundstein für den Erfolg der EVENTIM Gruppe.

Volker Bischoff – Chief Financial Officer

Mit der Umwandlung zur Aktiengesellschaft übernahm Herr Bischoff Ende 1999 die Position des Finanzvorstands der CTS EVENTIM AG. Zuvor war der Diplom-Ökonom seit 1996 bei der Bremer KPS Gruppe als kaufmännischer Geschäftsführer für die Konzerngesellschaften zuständig, und davor als Leiter der Steuerabteilung und Prüfungsleiter der Revisionsabteilung für die Niederlassung einer renommierten deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig.

Alexander Ruoff – Chief Operating Officer

Herr Ruoff ist seit Juli 2002 Vorstandsmitglied der CTS EVENTIM AG und als COO zuständig für die Bereiche Vertrieb und IT. Seine berufliche Laufbahn führte den Diplom-Betriebswirt 1993 zur Bremer Messerknecht-Gruppe, zunächst als

Geschäftsführer der Messerknecht CIM Consulting und Vertriebs GmbH und später als geschäftsführender Gesellschafter der Messerknecht-Meister Informationssysteme GmbH und deren Tochterunternehmen Showsoft (Ticketing) und Cargosoft (Logistik). Nach Übernahme der Showsoft GmbH durch die EVENTIM Gruppe im Jahr 2001 wurde Herr Ruoff in den Vorstand der CTS EVENTIM AG bestellt.

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Entsprechend der Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstands ist jedes Mitglied für seinen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Mitglieder haben jedoch eine gemeinschaftliche Verantwortung für die Geschäftsleitung des Konzerns. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht zu erstatten, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und Strategie, die Rentabilität des Geschäfts, den laufenden Geschäftsbetrieb und alle sonstigen Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

2.4.2 Aufsichtsrat

Edmund Hug (Vorsitzender)

Herr Hug war bis 1997 Vorsitzender der Geschäftsführung der IBM Deutschland GmbH und der IBM Deutschland Informationssysteme GmbH, und sodann von 1997 bis 2002 Vorsitzender des Aufsichtsrates der IBM Deutschland GmbH. Seit Februar 2000 ist Herr Hug Aufsichtsratsvorsitzender der CTS EVENTIM AG und hält derzeit außerdem ein Mandat im Aufsichtsrat der Scholz AG, Aalen.

Prof. Jobst Plog (stellvertretender Vorsitzender)

Herr Prof. Plog war bis Januar 2008 Intendant des Norddeutschen Rundfunks (NDR) und in dieser Funktion zeitweilig auch Vorsitzender der ARD. Heute ist er als Rechtsanwalt in Hamburg tätig. Dem Aufsichtsrat der CTS EVENTIM AG gehört Herr Prof. Plog seit Mai 2006 an und hält derzeit außerdem Mandate in den Aufsichtsräten der Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG, Hannover (stellvertretender Vorsitzender) und der Vattenfall GmbH, Berlin.

Dr. Bernd Kundrun

Herr Dr. Kundrun verantwortete von 1997 bis 2000 im Vorstand von Gruner + Jahr den Unternehmensbereich Zeitungen, und war danach bis 2008 Vorstandsvorsitzender von Gruner + Jahr und Vorstandsmitglied der Bertelsmann AG. Heute ist er einer der Gesellschafter des Hamburger Inkubators Hanse Ventures. Dem Aufsichtsrat der CTS EVENTIM AG gehört Herr Dr. Kundrun seit November 2010 an und ist derzeit außerdem Vorsitzender des Aufsichtsrats der gut.org gemeinnützige Aktiengesellschaft, Berlin und Mitglied im Verwaltungsrat der RTL Group Luxemburg.

Die aktuelle Amtszeit der drei Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 entscheidet, d.h. voraussichtlich im Jahr 2016.

2.5 Mitarbeiter

Die EVENTIM Gruppe beschäftigte am 31. Dezember 2013 insgesamt 1.774 Mitarbeiter. Hiervon waren 300 Mitarbeiter bei der CTS EVENTIM AG beschäftigt

und 1.474 Mitarbeiter bei deren Tochtergesellschaften. Auf das Segment Ticketing entfielen dabei 1.296 Mitarbeiter und auf das Segment Live Entertainment 478 Mitarbeiter. Von den insgesamt 1.174 Mitarbeitern wurden 1.124 Mitarbeiter in Deutschland und 650 Mitarbeiter im europäischen Ausland beschäftigt.

Bei der CTS EVENTIM AG wurden keine Betriebsräte gewählt. Demnach besteht bei der CTS EVENTIM AG auch weder ein Gesamtbetriebsrat noch ein Konzernbetriebsrat.

In den Aufsichtsrat der CTS EVENTIM AG wurden keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Der Aufsichtsrat ist nicht mitbestimmt.

2.6 Kapitalverhältnisse

2.6.1 Allgemeines

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 48.000.000 und ist eingeteilt in 48.000.000 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt dementsprechend insgesamt 48.000.000. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung am 8. Mai 2014 insgesamt 4.350 eigene Stückaktien. Von den insgesamt 48.000.000 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung folglich 47.995.650 Aktien stimmberechtigt.

Die Aktien sind in Form einer Globalurkunde verbrieft. Ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand der Gesellschaft nicht bekannt.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, bis zum 11. Mai 2015 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft in Höhe von 48.000.000 Stückaktien zu den im entsprechenden Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 festgelegten Erwerbspreisen und Rahmenbedingungen zu erwerben und für bestimmte Zwecke zu verwenden, teilweise auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.

2.6.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist gemäß § 3 V der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 13. Mai 2014 ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals insgesamt um höchstens EUR 12.000.000 durch Ausgabe von bis zu 12.000.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht jeweils gegen Sach- und/oder Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, nach Ausnutzung dieser Ermächtigung zur Ausgabe von Vorzugsaktien wiederum aufgrund dieser Ermächtigung oder auf anderer Grundlage neue Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder

gleichstehen, sofern den Inhabern der früher ausgegebenen Vorzugsaktien das Bezugsrecht auf die neuen Vorzugsaktien eingeräumt wird.

2.6.3 Bedingtes Kapital

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 720.000 zu erhöhen durch Ausgabe von bis zu 720.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien, soweit Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsplans aufgrund der am 21. Januar 2000 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen (Bedingtes Kapital 2011, erhöht auf EUR 720.000 durch die am 23. August 2005 und am 13. Mai 2011 von der Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhungen; vgl. § 3 VI der Satzung).

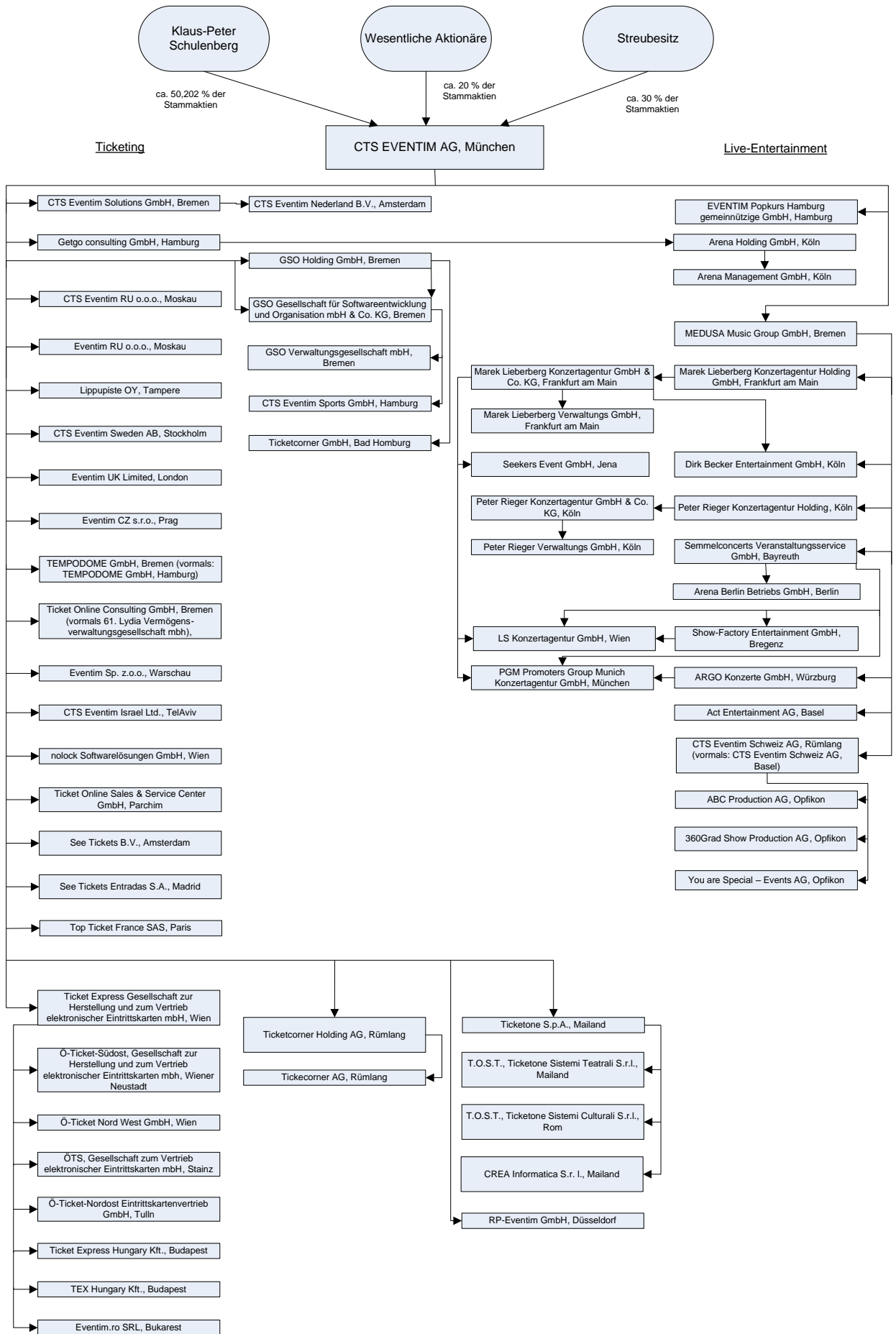
Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2018 Options- und Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 275 Mio. und mit einer Laufzeit von maximal 20 Jahren auszugeben, den Inhabern Options- bzw. Wandlungsrechte auf bis zu 22.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 22.000.000 zu gewähren, und dabei unter bestimmten Bedingungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das Bezugsrecht der Aktionäre an den Schuldverschreibungen auszuschließen. Im Hinblick auf eine eventuelle Ausgabe von Aktien an die Inhaber der aus der Ermächtigung gegebenenfalls resultierenden Options- und Wandelungsrechte wurde ein bedingtes Kapital von EUR 22.000.000 geschaffen (Bedingtes Kapital 2013; vgl. § 3 VII der Satzung).

2.6.4 Verdoppelung der Kapitalia

Im Falle der positiven Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren Wirksamwerdens verdoppelt sich das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 48.000.000 auf EUR 96.000.000, und erhöhen sich auch die beiden bedingten Kapitalia gemäß § 218 Satz 1 AktG kraft Gesetzes (i) von EUR 720.000 auf EUR 1.440.000 (§ 3 VI der Satzung) und (ii) von EUR 22.000.000 auf EUR 44.000.000 (Bedingtes Kapital 2013; § 3 VII der Satzung).

2.7 Konzernstruktur und Beteiligungen

Die folgende Übersicht stellt die Konzern- und Aktionärsstruktur der CTS EVENTIM AG dar (Beteiligungsunternehmen, soweit konsolidiert; Aktionärsstruktur, soweit bekannt):



2.7.1 Konzernstruktur

Die Muttergesellschaft des Konzerns, die CTS EVENTIM AG, ist selbst operativ im Segment Ticketing tätig und aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung die dominierende Gesellschaft in diesem Segment. Die operative Geschäftstätigkeit wird des weiteren durch Tochtergesellschaften ausgeübt. Die CTS EVENTIM AG verfügt über zahlreiche Tochtergesellschaften in den Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist. Eine Aufstellung wesentlicher verbundener und sonstiger Unternehmen ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 2** beigelegt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufstellung der bedeutendsten Beteiligungen der CTS EVENTIM AG gemessen am Jahresergebnis vor Ergebnisabführung:

Name	Sitz	Tätigkeit	Anteil
Segment Ticketing:			
Ticketcorner AG	Rümlang, Schweiz	Betrieb einer Ticketorganisation: Vertrieb von Tickets, Verwaltung von Absatzkanälen, Entwicklung von Ticketing Software, Vertrieb von Softwarelizenzen	100 %
TicketOne S.p.A.	Mailand, Italien	Dienstleistung für Tickets für nationale und internationale Veranstaltungen; Vertrieb und Vermarktung von Computer- und Elektroniksystemen; Erbringung von Dienstleistung, die zur Durchführung der Ticketdienste, zur Herausgabe, zum Druck und zur Vorbereitung von Werbematerial, mit Ausnahme der Herausgabe von Tageszeitungen, nützlich und erforderlich ist; die Vermarktung von Werbeartikeln, die entweder von der Gesellschaft selbst oder von Dritten hergestellt worden sind; Durchführung von Marktforschungen aller Art; Herausgabe, Druck, Reproduktion und Verbreitung von Musik und Musikzeitschriften in der Öffentlichkeit	99,70 %
CTS Eventim Solutions GmbH	Bremen, Deutschland	Vermarktung und Pflege von Ticketing- Software, der Vertrieb von IT- Systemen, sowie damit verbundenes Consulting und die Erbringung von Dienstleistungen im IT-Umfeld	100 %
Ticket Express Gesellschaft zur Herstellung und zum Vertrieb elektronischer Eintrittskarten mbH	Wien, Österreich	Herstellung und Vertrieb elektronischer Eintrittskarten	86 %
Ticket Online Sales & Service Center GmbH	Parchim, Deutschland	Verkauf von Tickets für Veranstaltungen aller Art, Verkauf von Veranstaltungsnebenleistungen, Betreuung von Kunden sowie alle damit verbundenen Geschäfte. Erlaubnispflichtige Geschäfte sind	100 %

		ausgeschlossen. Ferner die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere das Halten von Beteiligungen an Unternehmen aller Art auf eigene Rechnung sowie alle damit verbundenen Geschäfte, insbesondere auch der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die im Ticketing tätig sind. Erlaubnispflichtige Geschäfte sind wiederum ausgeschlossen	
Segment Live-Entertainment:			
Marek Lieberberg Konzertagentur GmbH & Co. KG	Frankfurt am Main, Deutschland	Veranstaltung von Konzerten im Bereich der Unterhaltungsmusik, Vermittlung von Künstlern, Organisation von Veranstaltungen sowie deren Vermarktung	100 %
Semmelconcerts Veranstaltungs- service GmbH	Bayreuth, Deutschland	Eigenveranstaltung, Produktion, Organisation und Vermarktung von Konzerten bzw. Produktionen im Unterhaltungsbereich, Betrieb eines Künstlerservice, insbesondere die Vermittlung von Künstlern	50,20 %

2.7.2 Aktionärsstruktur

Das Aktienkapital der CTS EVENTIM AG besteht in Form von als Stückaktien ausgegebenen Inhaber-Stammaktien. Dementsprechend hat die CTS EVENTIM AG grundsätzlich keine Möglichkeit zu ermitteln, wer ihre Aktionäre sind und wie viele Aktien ein bestimmter Aktionär hält. Folgende wesentliche Aktionäre sind jedoch nach derzeitigen Informationen der Abteilung Investor Relations und auf der Grundlage von der Gesellschaft übermittelten WpHG-Stimmrechtsmitteilungen (Tag der Schwellenberührung jeweils in Klammern angegeben) bekannt:

- KPS: 50,202 % (10. April 2002, seinerzeit noch 69,975 %)
- ING Insurance Topholding N.V. (NL): 5,35 % (4. Januar 2012)
- Tremblant (US): 3,2 % (18. Mai 2010, seinerzeit noch 4,98 %)
- FIL Limited (UK): 2,99 % (21. März 2013)
- Fidelity Management & Research Company, Boston, USA: 2,78 % (24. März 2014)
- Montanaro AM (UK): 2,72 %
- DWS (GER): 1,29 %
- Wasatch Advisors (US): 0,95 %
- Financiere de l'Echiquier (F): 0,84 %

KPS ist der größte Anteilseigner am stimmberechtigten Kapital der CTS EVENTIM AG mit einem Stimmrechtsanteil von rund 50,202 %. Von den übrigen Aktien der CTS EVENTIM AG halten die vorgenannten wesentlichen Aktionäre insgesamt ca. 20 % der Aktien; die übrigen ca. 30 % der Aktien befinden sich im Streubesitz (Freefloat).

3. Überblick über den Formwechsel sowie wirtschaftliche und rechtliche Begründung

Vorstand und Aufsichtsrat der CTS EVENTIM AG haben beschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vorzuschlagen.

Der Formwechsel in eine KGaA soll die Finanzierungsfähigkeit der CTS EVENTIM AG auf dem Kapitalmarkt stärken und mögliche zukünftige Kapitalaufnahmen und damit die weitere Unternehmensentwicklung erleichtern.

Die nachfolgenden Abschnitte erläutern die mit dem Formwechsel in eine KGaA verbundenen Auswirkungen.

3.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die strukturellen Voraussetzungen für einen, von der Finanzierungsfähigkeit und -bereitschaft des Mehrheitsaktionärs KPS unabhängigen Zugang zum Kapitalmarkt durch die Trennung von Corporate Governance und Kapitalbeteiligung lassen sich nur durch einen Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien realisieren. Durch den Formwechsel in eine KGaA werden für KPS die Kontrollverluste verhindert, die mit dem Verlust seiner Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der CTS EVENTIM AG infolge von stimmrechtsverwässernden Kapitalmaßnahmen einhergehen würden, und die solche Maßnahmen aus Sicht von KPS als derzeitigem Mehrheitsaktionär somit unattraktiv und dementsprechend unwahrscheinlich machen.

Mit dem Formwechsel lassen sich die angestrebte Loslösung der Kapitalstruktur von der Corporate Governance Struktur und die Stärkung der Kapitalmarktposition der Gesellschaft bei weitgehend gleichbleibenden Rechten von KPS unter Wahrung der heutigen Standards der Corporate Governance und Transparenz erreichen. Gleichzeitig werden die Corporate Governance Rechte der übrigen Aktionäre gegenüber dem derzeitigen Stand nicht beschnitten. Im Gegenteil wird die Entscheidung über die Besetzung des zukünftigen Aufsichtsrats – wenn auch ohne Personalkompetenz im Hinblick auf das Geschäftsleitungsorgan – vom Mehrheitsaktionär KPS auf die übrigen Aktionäre verlagert.

Schließlich bleibt die langfristige strategische, vom Mehrheitsaktionär KPS geprägte und getragene Ausrichtung des Unternehmens auf kontinuierliches Wachstum gewährleistet.

3.1.1 Interessen des Mehrheitsaktionärs KPS

KPS hält gegenwärtig rund 50,202 % der Stammaktien und damit die Mehrheit des stimmberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft. Damit ist KPS in der Lage, das Ergebnis von Hauptversammlungsbeschlüssen, die lediglich einer einfachen Mehrheit bedürfen, zu bestimmen. Dies gilt etwa für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Wahl des Abschlussprüfers. Über die Möglichkeit zur

Besetzung des Aufsichtsrats übt KPS auch Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der CTS EVENTIM AG aus.

KPS als Inhaber der Mehrheit der Stammaktien an der CTS EVENTIM AG ist daran interessiert, seinen bisherigen Einfluss auf die Gesellschaft im Wesentlichen zu erhalten. Vor diesem Hintergrund ist es nach Aussage von KPS für diesen nur dann möglich, für zukünftige Kapitalmaßnahmen zu votieren, wenn zuvor ein Formwechsel der CTS EVENTIM AG in eine KGaA stattgefunden hat, durch den er – unabhängig von seiner Teilnahme an einer solchen Kapitalmaßnahme, d.h. auch bei Ausschluss oder Nichtwahrnehmung seiner Bezugsrechte – weiterhin zur Ausübung eines Einflusses in der Lage ist, der seinem bisherigen Einfluss im Wesentlichen entspricht. Dies ist in der Rechtsform einer KGaA möglich, in der KPS einen beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin ausübt, die wiederum über ihren Vorstand die Geschäftsführung der KGaA wahrnimmt.

Die Interessen von KPS kommen auch der Gesellschaft zugute. Sie hat mit KPS einen verlässlichen, am langjährigen Unternehmensinteresse orientierten Aktionär, der gleichzeitig als Geschäftsleiter ganz maßgeblich zum bisherigen Erfolg der Gesellschaft beigetragen hat und zum zukünftigen Erfolg beizutragen beabsichtigt.

3.1.2 Interessen der übrigen Aktionäre

Durch den beabsichtigten Formwechsel von einer AG in eine KGaA ändert sich die Rechtsstellung der Aktionäre und ihre Interessen werden berührt. Solche Änderungen sind insbesondere für die übrigen Aktionäre, d.h. für alle Aktionäre außer KPS von Bedeutung. Die Änderungen werden im Einzelnen in Abschnitt 6 dargestellt und erläutert. Eine wesentliche Änderung für die übrigen Aktionäre besteht darin, dass der Aufsichtsrat der CTS Eventim AG & Co. KGaA ausschließlich von den übrigen Aktionären gewählt wird. Allerdings hat der Aufsichtsrat in einer KGaA keine Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung des Managements der Gesellschaft, hier konkret für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin (EVENTIM Management AG). Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin wird durch deren Aufsichtsrat bestellt, der wiederum durch KPS bestimmt wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass KPS derzeit in der Hauptversammlung die Stimmenmehrheit hat und damit den Aufsichtsrat bestimmen kann. Auf diese Weise kann er Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der CTS EVENTIM AG nehmen. An dieser Situation hätte sich voraussichtlich auf absehbare Zeit auch nichts geändert. Diese faktische Einflussverteilung wandelt sich mit Wirksamwerden des Formwechsels in eine vergleichbare strukturelle Einflussverteilung.

Der Vorstand hat darauf hingewirkt, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung der Satzungen der CTS Eventim AG & Co. KGaA und ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin nahezu gleichlaufende Standards der Corporate Governance und Transparenz zur bisherigen Gesellschaftsstruktur erreicht werden. Die weiteren mit dem Formwechsel verbundenen Veränderungen für die Aktionäre werden im Einzelnen in Abschnitt 6 dargestellt und erläutert.

3.1.3 Einfluss des Formwechsels auf den Börsenkurs

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Formwechsel einer AG in eine KGaA für sich genommen negative Auswirkungen auf den Börsenkurs hat. Dies kann zum einen daran liegen, dass die KGaA am Kapitalmarkt weniger verbreitet ist und eine komplexere Organisationsverfassung aufweist. Zum anderen könnte der

mangelnde Einfluss der Kommanditaktionäre auf die Besetzung des Managements die Kursphantasie begrenzen. Bei einer KGaA kann daher, auch wenn andere Unternehmen wie die Henkel AG & Co. KGaA, die Merck KGaA, die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, die Fresenius SE & Co. KGaA und zuletzt auch die – ebenfalls im SDAX notierte – CEWE Stiftung & Co. KGaA in dieser Rechtsform teilweise bereits seit Jahren erfolgreich am Kapitalmarkt vertreten sind, ein rechtsformbedingter Kursabschlag grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Im konkreten Fall des Formwechsels der CTS EVENTIM AG in eine KGaA sprechen jedoch gute Gründe dafür, dass der beschriebene potenzielle rechtsformbedingte Kursabschlag entweder nicht auftritt oder aber mittelfristig kompensiert werden kann. Die in dem Umwandlungsbeschluss vorgeschlagene konkrete Ausgestaltung der KGaA stellt nahezu gleichlaufende Standards der Corporate Governance und Transparenz zur bisherigen Gesellschaftsstruktur sicher. Zudem setzt sich der bisherige Einfluss, den KPS in der CTS EVENTIM AG aufgrund seiner festen Mehrheitsposition bei den stimmberechtigten Stammaktien auf die Geschäfts- und Personalpolitik ausüben kann, lediglich fort, und zwar in Form der strukturellen Einflussmöglichkeit über die persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA. Ferner kommt weder vor noch nach Wirksamwerden des Formwechsels eine Übernahme der Gesellschaft gegen den Willen von KPS in Betracht. Entscheidend dürfte allerdings sein, dass der Formwechsel keine isolierte Maßnahme darstellt. Vielmehr ist für die Kapitalmarktakzeptanz wichtig, dass mit dem Formwechsel in die KGaA eine Struktur gefunden werden kann, die es ermöglichen soll, zukünftig neues Eigenkapital für weiteres externes Wachstum einzuwerben.

Aus den genannten Gründen kann angenommen werden, dass der Kapitalmarkt den Rechtsformwechsel als wichtigen Schritt zur Aufrechterhaltung der Wachstumsstrategie der CTS EVENTIM AG bei gleichzeitiger Beibehaltung des kontrollierenden Einflusses von KPS honorieren wird. Die Gesellschaft beabsichtigt, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Investor Relations und Öffentlichkeitsarbeit, die Kapitalmarktakzeptanz der Transaktion zu fördern.

3.1.4 Vorteile des Formwechsels für die Gesellschaft und ihre Aktionäre

Der Formwechsel in eine KGaA soll die Position der CTS EVENTIM AG auf dem Kapitalmarkt stärken. Durch den Formwechsel in die KGaA entfällt ein zukünftige Eigenkapitalaufnahmen (mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss) begrenzender Faktor, da eine Verwässerung bei den Stammaktien (bis zu der in Abschnitt 6.3.1 beschriebenen 10 %-Grenze) für KPS nicht mehr zu einem Verlust des herrschenden Einflusses über die Gesellschaft führt und damit für KPS akzeptabel wird. Dies erhöht die Flexibilität und erleichtert der Gesellschaft die Finanzierung.

Im Rahmen des Formwechsels wird die EVENTIM Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und über ihren Vorstand die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Sämtliche Aktien an der EVENTIM Management AG werden von KPS gehalten, der seinen bisherigen Einfluss auf die Gesellschaft aufrechterhalten kann. Der Formwechsel lässt die Lage der übrigen Aktionäre im Hinblick auf die Corporate Governance somit im Wesentlichen unverändert.

Für den Formwechsel sprechen insbesondere die folgenden Erwägungen:

- **Herstellen der strukturellen Voraussetzungen für einen unabhängigen Zugang zum Kapitalmarkt durch Trennung von Corporate**

Governance und Kapitalbeteiligung: Die derzeitigen Einflussnahmemöglichkeiten von KPS bestehen nach dem Formwechsel in eine KGaA grundsätzlich unabhängig davon fort, ob er im Rahmen von zukünftigen Kapitalmaßnahmen seine Stimmrechtsmehrheit in der KGaA aufrechterhält; er kann sich auf eine Beteiligung am Kommanditaktienkapital verwässern lassen, die weder eine formelle noch eine faktische Hauptversammlungsmehrheit bedeutet, ohne seinen derzeitigen Einfluss zu verlieren.

- **Aufrechterhaltung der bestehenden guten Corporate Governance Standards:** Der vorgeschlagene Rechtsformwechsel der Gesellschaft wird die heutigen Standards der Corporate Governance und Transparenz wahren und fortführen.
- **Fortsetzung des Wachstumskurses:** Die langfristige strategische, vom Mehrheitsaktionär KPS geprägte und getragene Ausrichtung der EVENTIM Gruppe auf kontinuierliches Wachstum bleibt gewährleistet.

3.2 Angemessenheit des Beteiligungsverhältnisses

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister an der CTS EVENTIM AG beteiligt sind, werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der CTS Eventim AG & Co. KGaA beteiligt wie zuvor an der CTS EVENTIM AG. Die Aktien der CTS Eventim AG & Co. KGaA werden – wie die Aktien der CTS EVENTIM AG – als nennwertlose Stückaktien ausgestaltet sein. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert.

3.3 Kosten des Formwechsels

Nach der derzeitigen Schätzung werden sich die Kosten des Formwechsels in die KGaA insgesamt auf circa EUR 400.000 (in Worten: Euro vierhunderttausend) belaufen. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für die Gründungsprüfung, die erforderlichen Veröffentlichungen, die Notar- und Gerichtskosten, die Kosten für die Börsenzulassung der Aktien der Gesellschaft und die Kosten externer Berater.

3.4 Alternativen

Der Vorstand hat sich im Vorfeld des Formwechsels ausführlich mit denkbaren Alternativen zu der vorgeschlagenen Transaktion beschäftigt. Er ist nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu der vorgeschlagenen Maßnahme des Formwechsels keine Alternative gibt, welche die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in gleicher Weise oder besser berücksichtigt. Im Einzelnen:

3.4.1 Absehen von der Transaktion

Der Vorstand hat erwogen, von der Transaktion abzusehen. Bei Absehen von dem Formwechsel könnte die Gesellschaft allerdings ihre – mit der Transaktion verfolgten – Ziele, insbesondere die im Abschnitt 3.1.4 dargestellten, nicht verwirklichen. Deswegen stellt ein Absehen von der Transaktion aus Sicht des Vorstands keine sinnvolle Alternative dar.

3.4.2 Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

Der Vorstand hat als mögliche Alternative die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht an der CTS EVENTIM AG erwogen. Insoweit hat er geprüft, ob durch Umwandlung bestehender Stammaktien der Gesellschaft in Vorzugsaktien und/oder durch die Ausgabe neuer Vorzugsaktien eine Finanzierung des avisierten Wachstums ermöglicht und dabei eine Gesellschafts- bzw. Gesellschafterstruktur geschaffen werden könnte, in welcher die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre, einschließlich der von KPS, gewahrt bleiben.

Im Ergebnis ist dies aus mehreren Gründen abzulehnen.

Denn Vorzugsaktien genießen – trotz ihrer attraktiveren Dividendenausstattung – wegen des fehlenden Stimmrechts eine geringere Kapitalmarktakzeptanz und gewährleisten wegen der damit regelmäßig unvermeidlichen Kursdifferenz einen geringeren Finanzierungseffekt als stimmberechtigte Stammaktien. Wegen der Bewertungsabschläge, die der Kapitalmarkt bei Vorzugsaktien gegenüber Stammaktien in der Regel vornimmt, sind Vorzugsaktien als Mittel der Kapitalbeschaffung daher meist weniger gut geeignet als Stammaktien.

Des Weiteren würde durch die Schaffung von Vorzugsaktien die Aktienstruktur der Gesellschaft verunheitlicht, so die Position der CTS EVENTIM AG auf dem Kapitalmarkt eher geschwächt als gestärkt und mögliche zukünftige Kapitalaufnahmen und damit das weitere Unternehmenswachstum eher erschwert als erleichtert. Ausserdem besteht die Gefahr, dass durch die Separierung der Investoreninteressen in Stamm- und Vorzugsaktionäre die Liquidität der Stammaktien erheblich absinken würde. Da die Liquidität einer Aktie für institutionelle Anleger ein wichtiges Anlagekriterium ist, sollte die Liquidität und damit Attraktivität der Aktien aber weiter erhöht, nicht gesenkt werden. Zudem kann die mit dem Nebeneinander von Stammaktien und Vorzugsaktien verbundene Reduzierung der Liquidität den Aktienkurs beeinträchtigen. Aus diesem Grund haben börsennotierte Unternehmen in den letzten Jahren verstärkt Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt (so z.B. die im Rahmen des Formwechsels von der SE in die KGaA vorgenommene Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien der heutigen Fresenius SE & Co. KGaA im Jahre 2010).

3.4.3 Entsendungsrechte für KPS für den Aufsichtsrat der CTS EVENTIM AG

Der Vorstand hat als mögliche Alternative die Begründung von Entsendungsrechten von KPS für den Aufsichtsrat der CTS EVENTIM AG in Betracht gezogen. Jedoch sind Entsendungsrechte gesetzlich auf höchstens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt (§ 101 Abs. 2 Satz 4 AktG). Demnach kann die Begründung von Entsendungsrechten von Mitgliedern in den Aufsichtsrat zwar ein geeignetes Mittel sein, um die Machtposition von bedeutenden Aktionären zu stärken; für die Aufrechterhaltung der aktuellen Einflussmöglichkeiten von KPS auch im Falle von zukünftigen Kapitalmaßnahmen und damit gegebenenfalls einhergehenden Stimmrechts- und Einflussverwässerungen ist sie aber wegen der gesetzlichen Begrenzung auf nur ein Drittel und damit eine Minderheit der Aufsichtsratsmitglieder kein adäquates Äquivalent im Vergleich zur Perpetuierung der Einflussmöglichkeiten durch den vorgesehenen Formwechsel.

3.4.4 Formwechsel in eine GmbH

Der Vorstand hat als weitere Alternative einen Formwechsel von der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung erwogen. Da hierdurch der Kapitalmarktzugang der Gesellschaft, der zur Finanzierung des weiteren Wachstums durch den beabsichtigten Formwechsel gerade verbessert werden soll, abgeschnitten würde, hat der Vorstand von dieser Alternative abgesehen; sie würde den in Abschnitt 3.1.4 dargestellten Zielen und dem Interesse der Aktionäre an einem verkehrsfähigen und handelbaren Wertpapier an der Gesellschaft diametral entgegenstehen.

4. Weg des Formwechsels und Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

4.1 Verfahren des Formwechsels

Der Formwechsel der Gesellschaft soll im Wege der formwechselnden Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff. UmwG) erfolgen. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes gelten auch für den Formwechsel einer AG in eine KGaA. Mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Formwechsel wirksam. Die Gesellschaft besteht nach der Eintragung in der in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien weiter. Die Einzelheiten des Formwechsels sind im Umwandlungsbeschluss, welcher der Hauptversammlung am 8. Mai 2014 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, enthalten und in Abschnitt 4.3 näher erläutert. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 1** angefügt.

4.2 Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels

Rechtliche Grundlage des Formwechsels ist der Umwandlungsbeschluss, welcher der ordentlichen Hauptversammlung am 8. Mai 2014 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Umwandlungsbeschluss der notariellen Beurkundung (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG) und einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 8. Mai 2014 (vgl. § 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Ferner bedarf der Formwechsel der Zustimmung der neu eintretenden persönlich haftenden Gesellschafterin EVENTIM Management AG (vgl. § 240 Abs. 2 Satz 1 UmwG). Die EVENTIM Management AG übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Stellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Wirksamkeitsvoraussetzung für den Formwechsel ist ferner, dass die persönlich haftende Gesellschafterin EVENTIM Management AG die neue Satzung der KGaA ausdrücklich genehmigt (vgl. §§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 2 UmwG). Die Zustimmungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin muss notariell beurkundet werden (vgl. §§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 1 UmwG). Sie soll ebenfalls in der ordentlichen Hauptversammlung am 8. Mai 2014 abgegeben werden.

Nach § 197 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, d.h. hier die für die Gründung einer KGaA geltenden Bestimmungen. Hierbei erfolgt die Kapitalaufbringung im Wege der Umwandlung selbst; eine Zahlung an die Gesellschaft oder sonstige Einlage in das Gesellschaftsvermögen müssen die Aktionäre nicht erbringen. Gemäß § 30 Abs. 1 AktG, der von der Verweisung des § 197 Satz 1 UmwG ebenfalls erfasst wird, haben die Gründer – hier gemäß § 245

Abs. 2 UmwG die EVENTIM Management AG – grundsätzlich (i) den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft (neuer Rechtsform) und (ii) den Abschlussprüfer für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Der Formwechsel der Gesellschaft hat allerdings keine Auswirkungen auf die organschaftliche Stellung der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft (wie in Abschnitt 4.4 näher erläutert). Deswegen ist auch eine Bestellung des Aufsichtsrats im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG durch die EVENTIM Management AG entbehrlich. Nach dem Gesetzeswortlaut ist aber die Bestellung des Abschlussprüfers im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG durch die EVENTIM Management AG erforderlich. Die Bestellung bedarf notarieller Beurkundung. Daher ist vorgesehen, dass die EVENTIM Management AG vorsorglich unter Tagesordnungspunkt 5 (Wahl des Abschlussprüfers) der Hauptversammlung am 8. Mai 2014 folgende notariell zu beurkundende Erklärung abgibt: „Nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien sollen die von der Hauptversammlung am 8. Mai 2014 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossenen Wahlen (*Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014*) für das Geschäftsjahr 2014 fortbestehen.“

Die Gründerin EVENTIM Management AG muss einen schriftlichen Gründungsbericht erstellen, in dem über den Hergang der Umwandlung im Einzelnen berichtet wird (vgl. § 32 AktG). Der Gründungsbericht enthält u.a. Ausführungen zum Inhalt des Umwandlungsbeschlusses, zur Feststellung der künftigen Satzung, zur Höhe des Grundkapitals, zu den Beteiligungsverhältnissen, zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und zum Eintritt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zudem sind in dem Gründungsbericht die Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass das Grundkapital durch das Reinvermögen der Gesellschaft gedeckt ist. Sodann findet eine Gründungsprüfung durch die gemäß § 197 UmwG i.V.m § 283 Nr. 2 AktG insoweit zuständige EVENTIM Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat der Gesellschaft neuer Rechtsform statt (vgl. § 33 Abs. 1 AktG). Ferner ist eine Prüfung durch einen externen Prüfer vorgesehen (vgl. § 33 Abs. 2 AktG). Die Bestellung des Gründungsprüfers erfolgt durch das für die Gesellschaft zuständige Registergericht München. Als Gründungsprüfer soll nach Möglichkeit der Abschlussprüfer der Gesellschaft bestellt werden. Die Gründungsprüfung wird sich insbesondere auf die Deckung des Grundkapitals durch das Reinvermögen der Gesellschaft erstrecken. Über die Gründungsprüfung ist schriftlich zu berichten (vgl. § 34 Abs. 2 AktG). Die über die Gründungsprüfung zu erstellenden Prüfberichte sowie der Gründungsbericht werden zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels beim Handelsregister eingereicht (vgl. § 37 Abs. 4 Nr. 4 AktG).

Nach Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und Zustimmung der EVENTIM Management AG sowie nach Erstellung des Gründungsberichts und Durchführung der Gründungsprüfung wird der Vorstand den Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden. Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativklärung nach §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (sog. Registersperre). Mit einer solchen Klage kann weder das Beteiligungsverhältnis noch die Gleichwertigkeit der Mitgliedschaft überprüft werden (vgl. § 195 Abs. 2 UmwG); hierfür steht ein gerichtliches Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung (vgl. § 196 UmwG).

Insoweit ist zu beachten, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 250 UmwG bei einem Formwechsel von einer AG in die Rechtsform der KGaA kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben ist; die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der CTS EVENTIM AG kann ein sog. Freigabeverfahren nach §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der CTS EVENTIM AG überwunden werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für den formwechselnden Rechtsträger und seine Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Formwechsel der CTS EVENTIM AG in die CTS Eventim AG & Co. KGaA wirksam.

4.3 Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 7 Bestandteil der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Mai 2014 und als **Anlage 1** zu diesem Umwandlungsbericht beigefügt. Der Umwandlungsbeschluss wird wie folgt erläutert:

4.3.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Rechtsform angeben, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Ziffer 1 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass die Gesellschaft im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt wird.

Nach § 202 UmwG wird der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA mit Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts München wirksam. Die Gesellschaft besteht mit der Eintragung in der Rechtsform der KGaA weiter. Es ändert sich durch den Formwechsel nur die Rechtsform, nicht aber die Identität der Gesellschaft (Prinzip der Identität des Rechtsträgers). Der Rechtsträger neuer Rechtsform erhält aufgrund der Änderung der Rechtsform eine neue Firma (siehe dazu Abschnitt 4.3.2) sowie eine neue Satzung (siehe dazu Abschnitt 4.3.6). Die Rechtsverhältnisse, welche zwischen der Gesellschaft und Dritten bestehen, bleiben hingegen unverändert. Ein „Übergang“ des Vermögens der Gesellschaft findet nicht statt. Soweit öffentliche Register durch die Änderung der Firma (siehe dazu Abschnitt 4.3.2) unrichtig werden, werden sie auf Antrag des Rechtsträgers neuer Rechtsform berichtigt.

Die Organstellung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft endet mit Wirksamkeit des Formwechsels. An die Stelle des Vorstands tritt die EVENTIM Management AG als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (siehe dazu die Abschnitte 4.3.4 und 6.3.2). Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder bestehen

zwar nach Wirksamwerden des Formwechsels fort; die Vorstandsmitglieder erklären jedoch ihr Einverständnis damit, dass die Dienstverträge einvernehmlich ohne Abfindungszahlungen aufgehoben werden. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder werden mit Wirksamwerden des Formwechsels ausschließlich Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin EVENTIM Management AG sein (siehe dazu Abschnitt 6.3.2) und mit dieser neue Dienstverträge abschließen. Wirtschaftlich wird die Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans wie bisher von der Gesellschaft getragen, weil die EVENTIM Management AG insoweit einen Anspruch auf Aufwendungsersatz haben soll (vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 der diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 3** beigefügten vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA).

Der Aufsichtsrat der CTS Eventim AG & Co. KGaA wird nach § 278 Abs. 3 AktG in sinngemäßer Anwendung der für die AG geltenden Vorschriften (vgl. §§ 95 ff. AktG) gebildet und zusammengesetzt. Nach § 203 Satz 1 UmwG bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft daher über den Formwechsel hinaus für den Rest ihrer Wahlzeit als Mitglieder des Aufsichtsrats der CTS Eventim AG & Co. KGaA im Amt.

Die Unterschiede zwischen der Rechtsform der AG und der Rechtsform der KGaA und die damit verbundenen Auswirkungen für die Aktionäre sind in Abschnitt 6 dargestellt. Die steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre werden in den Abschnitten 5.3 und 5.4 erläutert.

4.3.2 Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform enthalten. Dementsprechend sieht Ziffer 2 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform die Firma „CTS Eventim AG & Co. KGaA“ führen soll. Die einzige Änderung, welche die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Vergleich zur bisherigen Firma erfährt, ist die Anpassung an die mit Eintragung des Formwechsels wirksam werdende Änderung der Rechtsform. Der Rechtsformzusatz enthält nicht nur einen Hinweis auf den Rechtsträger neuer Rechtsform, nämlich die „KGaA“, sondern insgesamt den Zusatz „AG & Co. KGaA“. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der EVENTIM Management AG eine juristische Person alleinige persönlich haftende Gesellschafterin des Rechtsträgers neuer Rechtsform werden soll. Das Aktienrecht sieht für diese Fälle in § 279 Abs. 2 AktG vor, dass die Firma eine Bezeichnung enthalten muss, welche die Haftungsbeschränkung des persönlich haftenden Gesellschafters kennzeichnet. Dies erfolgt durch den Zusatz „AG & Co.“.

Ferner stellt Ziffer 2 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses klar, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform seinen Sitz auch künftig in München hat.

4.3.3 Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform

In Ziffer 7 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird in Umsetzung der Vorgabe von § 194 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 UmwG dargelegt, wie die Aktionäre der Gesellschaft an dem Rechtsträger neuer Rechtsform nach den für diesen geltenden Vorschriften beteiligt sein werden. In Ziffer 6 wird zunächst bestimmt, dass sich durch den Formwechsel das Grundkapital der Gesellschaft nicht ändert, sondern vielmehr zum satzungsmäßigen Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird.

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses bestimmt in Ziffer 7, dass der

Formwechsel unter ausschließlicher Beteiligung der Aktionäre der CTS EVENTIM AG erfolgt. Eine Veränderung des Aktionärskreises erfolgt im Zusammenhang mit dem Formwechsel nicht. Die Aktionäre werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der CTS Eventim AG & Co. KGaA beteiligt, wie sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der CTS EVENTIM AG beteiligt waren (Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert. Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 2 UmwG bestehen Rechte, die Dritte an den Aktien haben (wie etwa Pfandrechte), an den an die Stelle dieser Aktien tretenden Stammaktien der CTS Eventim AG & Co. KGaA weiter; eine Neubestellung solcher Rechte Dritter ist nicht erforderlich. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der CTS EVENTIM AG sind, werden Aktionäre (sog. Kommanditaktionäre) der CTS Eventim AG & Co. KGaA.

4.3.4 Eintritt der Komplementärin EVENTIM Management AG

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 4 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss bestimmen, inwieweit der beitretenden persönlich haftenden Gesellschafterin Anteile oder Mitgliedschaften am Rechtsträger neuer Rechtsform eingeräumt werden sollen. Ziffer 8 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses bestimmt hierzu, dass als persönlich haftende Gesellschafterin die EVENTIM Management AG beitreten soll. Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Mai 2014, unter dem über den Formwechsel abgestimmt werden soll, sieht vor, dass die EVENTIM Management AG ihre Zustimmung zu diesem Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin erklärt und die Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA genehmigt.

Die EVENTIM Management AG wurde am 19. September 2013 gegründet und am 8. November 2013 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 129556 mit einem Grundkapital von EUR 50.000 eingetragen. KPS wird spätestens im Zeitpunkt der Hauptversammlung am 8. Mai 2014 alleiniger Aktionär der EVENTIM Management AG sein. Die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der EVENTIM Management AG werden in Abschnitt 6.3.2 - *Persönlich haftende Gesellschafterin* erläutert.

Als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die EVENTIM Management AG gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtsstellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Das bedeutet unter anderem, dass sie gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG den Abschlussprüfer für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen und gemäß § 32 Abs. 1 AktG einen Gründungsbericht zu erstellen hat.

Ferner wird unter Ziffer 8 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Kapitalanteil festgelegt, den die EVENTIM Management AG im Zuge des Formwechsels am Rechtsträger neuer Rechtsform erhält: Es wird festgesetzt, dass die EVENTIM Management AG keine Kapitalbeteiligung übernehmen und daher auch nicht am Vermögen und nicht am Gewinn und Verlust der CTS Eventim AG & Co. KGaA beteiligt sein wird. Dies bedeutet, dass die EVENTIM Management AG beim Eintritt in die Gesellschaft keine Einlage zu leisten hat; dafür hat sie allerdings auch kein Gewinnbezugsrecht. Dies ist eine Regelung, die für persönlich haftende Gesellschafter üblich ist, die ausschließlich Managementfunktionen wahrnehmen. Für die Aktionäre ergibt sich hieraus umgekehrt, dass ihr Dividendenbezugsrecht durch den Beitritt der EVENTIM Management AG zur Gesellschaft nicht verwässert oder in anderer Weise beeinträchtigt wird.

Die Rechte und Pflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin sind in den Abschnitten 6.3.2 und 6.3.3 dargelegt.

4.3.5 Besondere Rechte und Vorteile

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses beschreibt unter Ziffer 7, welche Rechte den Anteilshabern in dem Rechtsträger neuer Rechtsform gewährt werden. Damit wird den Vorgaben in § 194 Abs. 1 Nr. 5 sowie §§ 204, 23 UmwG entsprochen.

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird unter Ziffer 9 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses darauf hingewiesen, dass die EVENTIM Management AG, an der KPS zu 100 % beteiligt ist, der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der CTS Eventim AG & Co. KGaA übernehmen wird.

Darüber hinaus wird unter Ziffer 9 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass (unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der EVENTIM Management AG) davon auszugehen ist, dass alle amtierenden Mitglieder des Vorstands der CTS EVENTIM AG zu Mitgliedern des Vorstands der EVENTIM Management AG bestellt werden sollen.

Darüber hinaus werden sämtliche amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der CTS EVENTIM AG – Herr Hug, Herr Prof. Plog und Herr Dr. Kundrun – zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der CTS Eventim AG & Co. KGaA. Zudem sollen die genannten sämtlichen Aufsichtsratsmitglieder der CTS EVENTIM AG auch zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der EVENTIM Management AG bestellt werden.

Weiterhin wird im Entwurf des Umwandlungsbeschlusses vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditistin erforderlich ist, gemäß § 18 Abs. 6 Satz 1 der diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 3** beigefügten vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA – insofern inhaltsgleich mit § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG – der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen. Auch Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses bedürfen – entsprechend der gesetzlichen Regelung (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG) – zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (vgl. § 19 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA).

4.3.6 Feststellung der neuen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA

Nach Ziffer 3 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird die neue Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform in der sich aus **Anlage 3** zu diesem Umwandlungsbericht ergebenden Form festgestellt. Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform ist in Abschnitt 6.3.3 erläutert.

4.3.7 Bedingtes Kapital und Genehmigtes Kapital

Mit dem Formwechsel wird nach Ziffer 4 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses das Bedingte Kapital des formwechselnden Rechtsträgers an die Gegebenheiten des Rechtsträgers neuer Rechtsform begrifflich angepasst. Dabei wird unter Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis

der „Vorstand“ jeweils durch die „persönlich haftende Gesellschafterin“ ersetzt. Ferner erhöhen sich die beiden bedingten Kapitalia im Falle der positiven Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren Wirksamwerdens jeweils im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital.

Zudem wird nach Ziffer 5 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses das bestehende Genehmigte Kapital 2009 (vgl. § 3 V) der aktuellen Satzung der Gesellschaft aufgehoben und für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels ein neues Genehmigtes Kapital 2014 geschaffen (vgl. § 4 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist hierbei ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre maximal auf lediglich insgesamt 20 % des bei Wirksamwerden und des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals jeweils unter den gemäß § 4 Abs. 4 lit. a) bis e) der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA genannten Voraussetzungen, die sich im Vergleich zum Genehmigten Kapital 2009 nach der aktuellen Satzung der CTS EVENTIM AG nicht erweitert haben, auszuschließen. Einzig die Ermächtigung zur Ausgabe von Vorzugsaktien und konsequenterweise auch der sog. gekreuzte Bezugsrechtsausschluss sind nach dem Entwurf des neuen Genehmigten Kapitals 2014 vor dem Hintergrund und den Beweggründen für den Formwechsel nicht wieder übernommen. Der Vorstand hat – aus Gründen der Transparenz vorsorglich und ohne Präjudiz für eine entsprechende Rechtspflicht – wegen der im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2014 vorgesehenen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss einen ausführlichen separaten Bericht an die Hauptversammlung erstattet, der zusammen mit der Einladung zu der am 8. Mai 2014 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung veröffentlicht wurde. Auf den Inhalt dieses Berichts wird verwiesen. Die Einzelheiten zu dem neuen genehmigten Kapital sind in Abschnitt 6.3.3 beschrieben.

4.3.8 Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 250 UmwG ist bei einem Formwechsel von einer AG in eine KGaA, wie im vorliegenden Fall, kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben.

Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden, da ihre Rechtsstellung im Wesentlichen unverändert bleibt. Hierauf wird in Ziffer 10 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses verwiesen.

4.3.9 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Wie in § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgegeben, enthält Ziffer 11 des Umwandlungsbeschlusses Angaben zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen. Die Zuleitung des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses gem. § 194 Abs. 2 UmwG entfällt, da bei der CTS EVENTIM AG keine Betriebsräte existieren. Eine ersatzweise Zuleitung unmittelbar an die Belegschaft ist gesetzlich nicht vorgesehen (arg. e § 122e S. 2 UmwG) und erfolgt daher nicht. Einzelheiten zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden aufgrund gesetzlicher Regelungen im Umwandlungsbeschluss selbst wie folgt erläutert:

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel bedeutet keinen Arbeitgeberwechsel. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort, d.h. sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen einschließlich sämtlicher Pensionsverpflichtungen bleiben unverändert bestehen. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der CTS Eventim AG & Co. KGaA, vertreten durch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin EVENTIM Management AG ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Bei der CTS EVENTIM AG wurden keine Betriebsräte gewählt und demnach keine Betriebsvereinbarungen geschlossen. Die CTS EVENTIM AG ist zudem nicht an Tarifverträge gebunden. Bereits deshalb ergeben sich aus dem Formwechsel keine Veränderungen in Bezug auf Arbeitnehmervertretungen, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge. Dies gilt überdies deshalb, weil die rechtliche und wirtschaftliche Identität der CTS EVENTIM AG im Zuge des Formwechsels bestehen bleibt und der Formwechsel keine Auswirkungen auf die betriebliche Struktur hat.

In den Aufsichtsrat der CTS EVENTIM AG wurden keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Mithin hat der Formwechsel in mitbestimmungsrechtlicher Hinsicht keine Konsequenzen, da ein Formwechsel von der Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien nach den geltenden mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften unter keinen Umständen mit einem Mitbestimmungszuwachs verbunden sein kann.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sind keine Maßnahmen vorgesehen, die sich auf die Arbeitnehmer der CTS EVENTIM AG auswirken.

4.4 Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit Wirksamwerden eines Formwechsels grundsätzlich kraft Gesetzes. Dies gilt auch dann, wenn es sich sowohl vor als auch nach Wirksamwerden des Formwechsels um einen kraft Rechtsform oder kraft Mitbestimmungsrecht obligatorischen Aufsichtsrat handelt. Nach § 203 Satz 1 UmwG bleiben bei einem Formwechsel die Mitglieder des Aufsichtsrats aber dann für den Rest ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt, wenn der Aufsichtsrat in dem Rechtsträger neuer Rechtsform in gleicher Weise gebildet und zusammengesetzt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform zahlenmäßig, personell, und auch nach denselben mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften zusammengesetzt ist. Diese Voraussetzung ist bei dem Formwechsel der CTS EVENTIM AG in eine KGaA erfüllt, da der nicht mitbestimmte Aufsichtsrat der CTS Eventim AG & Co. KGaA nach § 278 Abs. 3 AktG in sinngemäßer Anwendung der für die AG geltenden Vorschriften (vgl. §§ 95 ff. AktG) gebildet und zusammengesetzt wird.

5. Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen des Formwechsels

5.1 Operative Auswirkungen

Der Formwechsel in eine KGaA hat keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der CTS EVENTIM AG. Auch die CTS Eventim AG & Co. KGaA wird in gleichem

Maße wie bisher nicht nur Konzernobergesellschaft, sondern auch operativ tätig bleiben; das Verhältnis zu den operativ tätigen Tochtergesellschaften wird sich durch den Formwechsel nicht ändern. Die Auswirkungen des Formwechsels sind ausschließlich auf die Änderung der Kapitalstruktur und der Rechtsform beschränkt und berühren das operative Geschäft der Gesellschaft nicht. Die sonstigen zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere die Erleichterung möglicher zukünftiger Kapitalaufnahmen, sind in Abschnitt 3.1 näher beschrieben.

5.2 Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Der Formwechsel der CTS EVENTIM AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien lässt das Eigenkapital der Gesellschaft unverändert. Dies gilt insbesondere für den Betrag des gezeichneten Kapitals sowie für die Kapital- und Gewinnrücklagen.

Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel ergebnisneutral. Die formwechselbedingten Transaktionskosten in Höhe von ca. EUR 400.000 (in Worten: Euro vierhunderttausend) (siehe hierzu die Ausführungen im Abschnitt 3.3) sind aufwandswirksam zu erfassen. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung im Handelsregister zurückbezogen werden.

Nach dem Formwechsel führen Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, den Wertansatz ihrer Beteiligung als Wertansatz für die Beteiligung an der CTS Eventim AG & Co. KGaA unverändert fort.

5.3 Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft

Ertragssteuern

Der zivilrechtlich identitätswahrende Formwechsel der CTS EVENTIM AG in eine KGaA ist im Ergebnis auf Ebene der Gesellschaft ertragsteuerneutral, sofern – wie vorliegend vorgesehen – die EVENTIM Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird.

Im Vermögen der Gesellschaft enthaltene stille Reserven sind bei einem Formwechsel nach dem Umwandlungssteuergesetz nur dann aufzulösen, sofern und soweit ein Vermögensübergang von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft (§ 9 UmwStG) oder umgekehrt (§ 25 UmwStG) vorliegt und deswegen ein sog. Wechsel des Besteuerungsregimes anzunehmen ist. Das ist indessen hier nicht der Fall, weil es sich um einen Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft handelt und die EVENTIM Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird. Denn sowohl die AG als auch die KGaA sind steuerlich als Kapitalgesellschaft zu qualifizieren (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG).

Verkehrsteuern

Der Formwechsel der CTS EVENTIM AG in eine KGaA hat weder umsatzsteuerliche noch grunderwerbsteuerliche Folgen. Ein zivilrechtlich identitätswahrender Formwechsel stellt keine umsatzsteuerbare Leistung dar; darüber hinaus ist auch nicht von einem grunderwerbsteuerbaren Rechtsträgerwechsel auszugehen.

5.4 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels für die Aktionäre dient lediglich Informationszwecken und gibt einen Überblick, berücksichtigt aber nicht die jeweiligen Umstände des einzelnen Aktionärs. Zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs ist daher eine individuelle Beratung durch einen steuerrechtlichen Berater empfehlenswert. Diese Empfehlung gilt insbesondere für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre ergeben sich im Ergebnis keine steuerlichen Auswirkungen durch den Formwechsel, weil kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert wird. Der Formwechsel ist kein Veräußerungsvorgang, insbesondere liegt kein Tausch der Aktien an der CTS EVENTIM AG gegen die Kommanditaktien an der CTS Eventim AG & Co. KGaA vor.

Für Aktionäre, die außerhalb Deutschlands unbeschränkt steuerpflichtig sind, sind steuerliche Konsequenzen nicht geprüft worden, werden indessen ebenfalls nicht erwartet. Für US-Aktionäre sollte der Formwechsel als sog. „F-Reorganization“ steuerneutral sein.

6. Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der CTS Eventim AG & Co. KGaA

In diesem Abschnitt wird die künftige Beteiligung der Aktionäre an der CTS Eventim AG & Co. KGaA dargestellt. Zu diesem Zweck werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die CTS EVENTIM AG gelten, denen der künftigen CTS Eventim AG & Co. KGaA vergleichend gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance eingegangen.

Die nachfolgend in den Abschnitten 6.1 und 6.2 enthaltenen, allgemeinen Ausführungen ermöglichen einen Vergleich der grundsätzlichen Unterschiede zwischen einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die jeweils dem gesetzlichen Leitbild entsprechen. Dadurch werden die Aktionäre der Gesellschaft über die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen informiert.

6.1 Allgemeine Beschreibung der Rechtsform „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ (KGaA)

6.1.1 Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform

Die KGaA ist eine gesellschaftsrechtliche Mischform, die sowohl personengesellschaftsrechtliche als auch kapitalgesellschaftsrechtliche Elemente aufweist. Die KGaA hat Ähnlichkeiten zur Kommanditgesellschaft einerseits und zur Aktiengesellschaft andererseits. Wie die Aktiengesellschaft ist die KGaA eine Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Daher ist die KGaA ebenso wie die Aktiengesellschaft für einen breiten Anlegerkreis und eine einfache Handelbarkeit der Anteilsrechte geeignet. Die KGaA ist neben der AG die einzige Rechtsform nach deutschem Recht, deren Anteile börsenmäßig gehandelt werden können. Wie bei der Kommanditgesellschaft gibt es bei der KGaA zwei

verschiedene Gesellschaftergruppen, den bzw. die persönlich haftende Gesellschafterin einerseits und die Kommanditaktionäre andererseits.

6.1.2 Die Organe der KGaA

Die KGaA hat als Pflichtorgane den bzw. die persönlich haftende Gesellschafterin, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter (auch „Komplementäre“ genannt) haben. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte der KGaA. Sie erhält ihre Organstellung bereits aufgrund ihrer Gesellschafterstellung und ist daher ein sog. „geborenes Gesellschaftsorgan“. Im Gegensatz hierzu wird der Vorstand einer Aktiengesellschaft vom Aufsichtsrat bestellt (sog. „gekorenes Gesellschaftsorgan“). Der Aufsichtsrat der KGaA hat hingegen auf die Bestellung der persönlich haftenden Gesellschafter keinen Einfluss, auch ist eine „Abberufung“ der persönlich haftenden Gesellschafter nur unter sehr engen Voraussetzungen und nur durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die persönlich haftenden Gesellschafter können eine Sondereinlage in die Gesellschaft erbringen und sich dadurch am Gesamtkapital der KGaA beteiligen, jedoch ist eine solche Beteiligung nicht zwingend. Die persönlich haftenden Gesellschafter haften gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der KGaA.

Der Aufsichtsrat der KGaA ist im Wesentlichen wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft verfasst. Ebenso wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist der Aufsichtsrat der KGaA verpflichtet, die Geschäftsführung zu überwachen. Dabei kann der Aufsichtsrat jedoch im Regelfall weder eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen noch Kataloge mit Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, die seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat wird von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung gewählt. Für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter Aktien an der KGaA halten, steht diesen in der Hauptversammlung bei der Wahl des Aufsichtsrats kein Stimmrecht zu.

Die Hauptversammlung ist das Beschlussgremium der Kommanditaktionäre. Im Gegensatz zur Lage bei der Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung der KGaA (mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter) auch über die Feststellung des Jahresabschlusses. Das interne Verfahren der Hauptversammlung der KGaA entspricht dem der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse bedürfen grundsätzlich auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter; dies gibt den persönlich haftenden Gesellschaftern im Ergebnis ein Vetorecht.

6.1.3 Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen

Die Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen, also der Gruppe der Kommanditaktionäre einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafter andererseits, haben aufgrund der Struktur der KGaA unterschiedliche Rechtspositionen innerhalb dieser Gesellschaft. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesellschaft.

Die Kommanditaktionäre haben im Rahmen der Hauptversammlung Einfluss in Form der Ausübung von Stimmrechten. Im Vergleich zur Lage bei einer Aktiengesellschaft besteht bei der KGaA nach dem gesetzlichen Leitbild jedoch ein Vetorecht der persönlich haftenden Gesellschafter bei wesentlichen Beschlussgegenständen, sodass

insgesamt der Einfluss der Gesamtheit der Kommanditaktionäre über die Hauptversammlung auf die Gesellschaft geringer ist als bei einer Aktiengesellschaft. Ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt. Da der Aufsichtsrat einer KGaA jedoch geringere Befugnisse hat als der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, ist der mittelbare Einfluss der Kommanditaktionäre über den Aufsichtsrat auf die Gesellschaft im gesetzlichen Regelfall ebenfalls geringer als bei einer Aktiengesellschaft.

Die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter ist strukturell stärker als die Stellung der Kommanditaktionäre. Dies beruht auf der Geschäftsführungskompetenz der persönlich haftenden Gesellschafter, dem bestehenden Vetorecht bei wesentlichen Beschlüssen der Hauptversammlung und der nach dem gesetzlichen Leitbild der KGaA aufgrund der persönlichen Haftung bestehenden Unabhängigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Einflussnahmen der Gesamtheit der Kommanditaktionäre. Diese unabhängige Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter bringt es mit sich, dass die Einflussmöglichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter bzw. der hinter ihnen stehenden Gesellschafter nicht gegen ihren Willen durch spätere Satzungsänderung entziehbar sind. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter bzw. die hinter diesen stehenden Gesellschafter gar nicht oder nur in geringem Umfang am Gesamtkapital der KGaA beteiligt sind.

Weitere Einzelheiten zu den rechtlichen Unterschieden zwischen einer Aktiengesellschaft einerseits und einer KGaA andererseits sind nachfolgend zunächst in allgemeiner Form und anschließend anhand der für die CTS Eventim AG & Co. KGaA vorgeschlagenen Struktur erläutert.

6.2 Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von AG und KGaA

6.2.1 Allgemeine Vorschriften

Grundkapital/Ausgestaltung der Aktien

Das Grundkapital einer KGaA lautet wie bei einer AG auf Euro (vgl. §§ 6, 278 Abs. 3 AktG) und muss mindestens EUR 50.000 betragen (vgl. §§ 7, 278 Abs. 3 AktG).

Ebenso wie die Aktien einer AG können die Aktien einer KGaA in verschiedener Weise ausgestaltet werden. Danach können die Aktien entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Die Aktien können sowohl bei der AG als auch bei der KGaA auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Auf den Namen lautende Aktien können vinkuliert werden. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist sowohl bei der AG als auch bei der KGaA möglich.

Sitz

Bei der AG wie bei der KGaA wird der Sitz durch die Satzung bestimmt und muss im Inland liegen (vgl. §§ 5, 278 Abs. 3 AktG). Der Sitz einer AG oder KGaA kann nur durch Satzungsänderung verlegt werden (vgl. §§ 278 Abs. 3, 179 ff., 5 AktG).

Mitteilungspflichten

Sowohl für eine AG als auch für eine KGaA finden hinsichtlich der Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile die Regelungen der §§ 21 ff. WpHG

(börsennotierte AG/KGaA) bzw. der §§ 20, 21 AktG (nicht börsennotierte AG/KGaA) Anwendung. Dies gilt auch für § 28 WpHG bzw. §§ 20 Abs. 7, 21 Abs. 4 AktG, die den Verlust der Aktionärsrechte bei Verletzung von Mitteilungspflichten anordnen.

6.2.2 Gründung der Gesellschaft

Die Gründungsvorschriften der AG (Feststellung der Satzung, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht sowie Eintragung in das Handelsregister) sind in den §§ 23 ff. AktG geregelt. Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG.

Soweit sich aus den §§ 279 bis 283 AktG nichts anderes ergibt, sind die für eine Aktiengesellschaft geltenden Gründungsvorschriften über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch auf die Gründung einer KGaA anwendbar. Die speziellen KGaA-Gründungsvorschriften tragen dem Umstand Rechnung, dass an der Gründung einer KGaA mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist. Auf den Formwechsel finden ebenfalls die §§ 190 ff. UmwG Anwendung. Gründer sind bei der Umwandlung einer AG in eine KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA (vgl. § 245 Abs. 2 UmwG).

Im Hinblick auf die Kapitalaufbringung sind auf die KGaA über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar.

6.2.3 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Das Aktiengesetz verlangt die Gleichbehandlung der Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen (vgl. § 53a AktG). Dieser Grundsatz gilt über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Wesentlicher Unterschied zwischen AG und KGaA ist, dass die persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der KGaA haften. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften sie gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der KGaA.

Für die AG verbietet § 56 AktG die Zeichnung eigener Aktien und § 57 AktG die Rückgewähr von Einlagen. Die Verwendung des Jahresüberschusses und die Bildung von Rücklagen richtet sich nach § 58 Abs. 1 bis 3 AktG, der Anspruch der Aktionäre auf den Bilanzgewinn nach § 58 Abs. 4 AktG. Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur unter engen Voraussetzungen möglich (vgl. § 59 AktG). Die genannten Vorschriften gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Die Gewinnverteilung bei der AG hat sich grundsätzlich nach den Anteilen der Aktionäre zu bestimmen, wobei die Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen kann (vgl. § 60 AktG). Bei der KGaA richtet sich die Gewinnverteilung nach § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 168 Abs. 1 HGB, sofern die Satzung keine abweichende Gewinnverteilung vorsieht. Hinsichtlich der Verteilung unter den Kommanditaktionären findet über § 278 Abs. 3 AktG auch § 60 AktG Anwendung. Ebenso wie die Satzung der CTS EVENTIM AG sieht die vorgeschlagene Satzung

der CTS Eventim AG & Co. KGaA vor, dass über den Bilanzgewinn die Hauptversammlung entscheidet (siehe Abschnitt 6.3.3).

Entsprechend dem Grundsatz der Kapitalerhaltung ist in der AG wie in der KGaA nur unter gewissen eingeschränkten Voraussetzungen der Erwerb von eigenen Aktien zulässig (vgl. §§ 71, 71a, 71b, 71c und 71d AktG).

6.2.4 Verfassung der Gesellschaft

Im Gegensatz zur AG besteht das dualistische System der KGaA nicht aus Vorstand und Aufsichtsrat, sondern aus persönlich haftenden Gesellschaftern (vgl. §§ 278 Abs. 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB) und Aufsichtsrat (vgl. §§ 95 ff., 278 Abs. 3, 287 AktG).

Leitungsorgan

Leitung der Gesellschaft

Bei der AG führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft (vgl. § 76 AktG). Anders als die AG hat die KGaA keinen Vorstand. Die persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der KGaA in eigener Verantwortung (vgl. §§ 278 Abs. 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Sind die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen, handeln diese durch ihren Vorstand bzw. ihre Geschäftsführer.

Größe und Zusammensetzung des Leitungsorgans

In einer AG mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen (vgl. § 76 Abs. 2 AktG). Dementsprechend sieht die Satzung der CTS EVENTIM AG vor, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat.

Bei der KGaA sind die persönlich haftenden Gesellschafter aufgrund ihrer Gesellschafterstellung als sog. „geborenes Gesellschaftsorgan“ kraft Gesetzes zur Leitung der Gesellschaft berufen (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter haben. Persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA kann eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person sein.

Geschäftsführung

Für die AG gilt vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Auch gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Bei der KGaA gilt der Grundsatz, dass von mehreren geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern jeder einzelgeschäftsführungsbefugt ist (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 HGB). Durch entsprechende Satzungsregelung kann Gesamtgeschäftsführung vereinbart werden. In diesem Fall bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführender Gesellschafter (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 Abs. 2 HGB). Einzelne persönlich haftende Gesellschafter können von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114 HGB). Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich

auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 116 HGB). Ausgenommen sind außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte. Ohne abweichende Satzungsregelung dürfen außergewöhnliche Geschäfte nur vorgenommen werden, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter, einschließlich der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter, zustimmen und zusätzlich die Hauptversammlung ihre Zustimmung erteilt (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, § 116 Abs. 2 HGB). Die Grundlagen der Gesellschaft können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung verändert werden. Die gesetzliche Kompetenzverteilung bei der Geschäftsführung zwischen geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern und Kommanditaktionären kann durch die Satzung verankert werden. So kann insbesondere das Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäften ausgeschlossen werden.

Vertretung der Gesellschaft

Die AG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei – vorbehaltlich abweichender Satzungsregeln – sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind (vgl. § 78 Abs. 1 und 2 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (vgl. § 78 Abs. 3 AktG). Die Satzung der CTS EVENTIM AG sieht vor, dass die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird.

Die KGaA wird gerichtlich und außergerichtlich durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten. Vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen gilt bei der KGaA das Prinzip der Einzelvertretung (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, § 125 Abs. 1 HGB). Danach ist jeder persönlich haftende Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Abweichende Satzungsregelungen sind zulässig.

Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans/Dauer des Mandats

Die Mitglieder des Vorstands einer AG werden vom Aufsichtsrat für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der fünf Jahre nicht überschreiten darf (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). Eine Wiederbestellung ist vorbehaltlich etwaiger Satzungsregelungen zulässig (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA leiten die Gesellschaft ohne zeitliche Beschränkung ab deren Gründung bzw. ab der Aufnahme des persönlich haftenden Gesellschafters durch entsprechende Satzungsänderung. Die persönlich haftenden Gesellschafter können aufgrund gesetzlicher Regelungen ausscheiden (vgl. § 289 AktG, §§ 131 Abs. 3, 140 HGB) oder ausgeschlossen werden (vgl. § 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 140 HGB) oder auf Basis von Satzungsregelungen ausscheiden (vgl. § 289 Abs. 5 AktG).

Grundsätze für die Bezüge der Leitungsorgane, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Mitglieder der Leitungsorgane

Für die AG sind den §§ 87 bis 89 AktG die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder zu entnehmen.

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass die Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA durch eine Gewinnbeteiligung abgegolten wird. Es besteht aber die gesetzlich anerkannte Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen über Tätigkeitsvergütungen (vgl. § 288 Abs. 3 AktG). Dabei kann auch eine Gewinnbeteiligung ausgeschlossen werden. Eine solche Vergütungsfestsetzung bedarf einer entsprechenden Satzungsregelung. Das Wettbewerbsverbot für die persönlich haftenden Gesellschafter richtet sich nach § 284 AktG. Die Kreditgewährung an persönlich haftende Gesellschafter richtet sich nach § 288 Abs. 2 AktG. Danach darf die Gesellschaft einem persönlich haftenden Gesellschafter keinen Kredit gewähren, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung der Kapitalgrundlagen der Gesellschaft nach § 288 Abs. 1 Satz 2 AktG vorliegen.

Berichte an den Aufsichtsrat

Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten gegenüber dem Aufsichtsrat der KGaA die für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Berichtspflichten (vgl. § 283 Nr. 4 AktG). Gemäß § 90 Abs. 1 AktG ist dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte (insbesondere den Umsatz) und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (vgl. § 90 Abs. 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten (vgl. § 90 Abs. 1 S. 3 AktG). Als wichtiger Anlass ist auch ein dem persönlich haftenden Gesellschafter bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus jederzeit das Recht, einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen (vgl. § 90 Abs. 3 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (vgl. § 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (vgl. § 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Aufsichtsrat

Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich aufgrund des Verweises in § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich ebenso wie bei der AG nach den §§ 95, 96 AktG. Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsregelung aus drei Mitgliedern (vgl. § 95 Satz 3 AktG). Eine abweichende Satzungsregelung muss die in § 95 Satz 4 AktG geregelte Höchstzahl an Aufsichtsratsmitgliedern beachten. Zudem muss die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch drei teilbar sein (vgl. § 95 Satz 3 AktG).

Dass sich der Formwechsel der Gesellschaft in die CTS Eventim AG & Co. KGaA auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht auswirkt, ist im Abschnitt 4.4 dargestellt.

Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Über § 278 Abs. 3 AktG gelten für die KGaA die aktienrechtlichen Regelungen über das sog. Statusverfahren. Das Statusverfahren findet Anwendung, wenn streitig bzw. unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (vgl. §§ 97, 98, 99 AktG).

Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA finden über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (vgl. § 100 AktG) Anwendung.

Bestellung des Aufsichtsrats

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA bestimmt sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (vgl. § 101 Abs. 1 AktG). Für die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ergeben sich durch die Umwandlung der CTS EVENTIM AG in eine KGaA – abgesehen von einem Stimmverbot für KPS bei deren Wahl durch die Hauptversammlung entsprechend § 285 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AktG – inhaltlich keine Unterschiede zur bisherigen Regelung.

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (vgl. §§ 102, 278 Abs. 3 AktG). Danach können Aufsichtsratsmitglieder nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (vgl. § 102 Abs. 1 AktG).

Abberufung

Bei der KGaA richtet sich die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern grundsätzlich nach dem Aktiengesetz (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gilt § 103 AktG.

Bestellung durch das Gericht

Nach § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auf die nötige Zahl von Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit zu ergänzen, wenn dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als diese Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch bei nach wie vor gegebener Beschlussfähigkeit vor Ablauf der für Ergänzungen wegen Unterschreitens der Mitgliederzahl regulär vorgesehenen Dreimonatsfrist zu vervollständigen (vgl. § 104 Abs. 2 AktG). Für die KGaA sind über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar.

Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Leitungsorgan und zum Aufsichtsrat

Bei einer AG kann niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein (vgl. § 105 Abs. 1 AktG). Bei der KGaA können gemäß § 287 Abs. 3 AktG persönlich haftende Gesellschafter nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

Innere Ordnung - Vorsitz/Stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat

Auch die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines Stellvertreters richtet sich bei einer KGaA grundsätzlich nach dem Aktiengesetz (vgl. §§ 278 Abs. 3, 107 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Innere Ordnung - Beschlussfassung innerhalb des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer KGaA ist – wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft – grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt, wobei abweichende Satzungsregelungen zulässig sind (vgl. §§ 278 Abs. 3 AktG, 108 Abs. 2 Satz 2 AktG). Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine entsprechende Regelung enthält die Satzung der Gesellschaft. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann sowohl bei der AG als auch bei der KGaA grundsätzlich ein Zweitstimmrecht eingeräumt werden.

Einberufung des Aufsichtsrats

Bei der AG kann jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Sofern die Sitzung nicht binnen zwei Wochen stattfindet, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 AktG). Bei börsennotierten Gesellschaften sind mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen je Kalenderhalbjahr abzuhalten. Die für die Aktiengesellschaft geltenden Regelungen finden auch uneingeschränkt auf die KGaA Anwendung (vgl. §§ 110, 278 Abs. 3 AktG).

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Bei der AG überwacht der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (vgl. § 111 Abs. 1 AktG). Gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG ist er verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Auch bei der KGaA überwacht der Aufsichtsrat das Leitungsorgan, d.h. die persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. §§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 1 AktG). Auch hier hat der Aufsichtsrat gemäß §§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 3 Satz 1 AktG die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat weder bei der AG noch bei der KGaA übertragen werden (vgl. §§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG haben bei der AG die Satzung oder der Aufsichtsrat die Arten der Geschäfte festzulegen, für die der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen muss. Bei der KGaA kann nur die Satzung optional bestimmen, dass und gegebenenfalls welche Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen. Dem Aufsichtsrat steht keine Kompetenz zu, weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

Anders als nach § 84 AktG, wonach der Aufsichtsrat der AG die Mitglieder des

Vorstands bestellt und abberuft, kann der Aufsichtsrat der KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter ohne entsprechende Regelung in der Satzung weder aufnehmen oder ausschließen noch deren Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entziehen. Auch kann der Aufsichtsrat ohne entsprechende Regelung in der Satzung keine Geschäftsordnung für die persönlich haftenden Gesellschafter oder – sofern es sich bei diesen um juristische Personen handelt – für deren Organe erlassen.

Schließlich ist der Aufsichtsrat der KGaA nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses beteiligt, wie dies in der AG der Fall ist (vgl. § 172 Abs. 2 Satz 1 AktG). In der KGaA wird der Jahresabschluss durch die Hauptversammlung festgestellt (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (vgl. §§ 116, 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Vorschriften gelten über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer KGaA. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder der KGaA richtet sich ebenfalls nach der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (vgl. §§ 278 Abs. 3, 116 Satz 2 AktG).

Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern der Leitungsorgane

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich (vgl. § 112 AktG). Bei der KGaA vertritt der Aufsichtsrat die Gesamtheit der Kommanditaktionäre in Rechtsstreitigkeiten mit den persönlich haftenden Gesellschaftern (vgl. § 287 Abs. 2 AktG). Darüber hinaus steht dem Aufsichtsrat die Kompetenz zu, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit den persönlich haftenden Gesellschaftern zu vertreten (vgl. §§ 112, 278 Abs. 3 AktG).

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die aktienrechtlichen Vorschriften zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (vgl. §§ 113 bis 115 AktG) auch für die KGaA. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist – wie bei der CTS EVENTIM AG – in der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 AktG der Bewilligung durch die Hauptversammlung überantwortet, und nicht in der Satzung festgesetzt (vgl. Abschnitt 6.3.3).

Hauptversammlung

Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre der AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (vgl. § 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (vgl. § 118 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Hauptversammlung der AG beschließt insbesondere die Bestellung der Mitglieder des

Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 119 Abs. 1 AktG). Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung der AG grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (vgl. § 119 Abs. 2 AktG). Ausnahmen gelten für die sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle, d.h. für Strukturmaßnahmen, die zwar grundsätzlich in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, aber wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Des Weiteren beschließt die Hauptversammlung der AG umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Die Kompetenzen der Hauptversammlung der KGaA decken sich grundsätzlich mit den oben beschriebenen Kompetenzen der Hauptversammlung einer AG, soweit sie sich aus dem Aktiengesetz ergeben. An die Stelle der Entlastung der Vorstandsmitglieder tritt die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 285 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Die sog. „Holzmüller/Gelatine“-Grundsätze, aus denen sich eine ungeschriebene Hauptversammlungskompetenz ergeben kann, finden – nach allerdings nicht unumstrittener Ansicht – auch bei der KGaA Anwendung.

Neben den sich aus dem Aktiengesetz ergebenden Kompetenzen treten bei der KGaA die sich aus dem Personengesellschaftsrecht ergebenden Kompetenzen. Der Hauptversammlung der KGaA stehen – vorbehaltlich gesetzlicher Sonderregelungen und vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmungen – die Kompetenzen eines Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft zu (vgl. §§ 278 Abs. 2, 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dies betrifft insbesondere den Bereich der außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und der Grundlagengeschäfte (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 164 Satz 1, 161 Abs. 2, 114, 116 Abs. 2 HGB), die Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 117, 127 HGB), Änderungen der Vermögenseinlage der Komplementäre (vgl. auch § 281 Abs. 2 AktG), Änderungen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 125 HGB), die Aufnahme neuer Komplementäre und das Ausscheiden und die Ausschließung von Komplementären (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 109 HGB). Mit Ausnahme von Grundlagengeschäften, die den Kernbereich der Mitgliedschaft betreffen, ist die Kompetenz der Hauptversammlung in diesen Fällen satzungsd dispositiv; sie kann also durch die Satzung abbedungen werden. Die vorgeschlagene Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA sieht entsprechend vor, dass abweichend von den gesetzlichen Regelungen außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter keiner Zustimmung durch die Hauptversammlung unterliegen (vgl. Abschnitt 6.3.2 - *Persönlich haftende Gesellschafterin*). In den vorgenannten Fällen bedürfen die jeweiligen Beschlüsse der Hauptversammlung von Gesetzes wegen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (vgl. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind daher auch weitere Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder

Formwechsel) und die Auflösung der Gesellschaft.

Darüber hinaus räumt das Aktiengesetz der Hauptversammlung der KGaA aufgrund spezialrechtlicher Regelungen Kompetenzen ein. Hierzu gehört insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf ebenfalls der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Das Stimmrecht der Aktionäre ist für die AG in §§ 134 bis 137 AktG geregelt. Die Ausübung des Stimmrechts durch die Kommanditaktionäre der KGaA richtet sich ebenfalls nach den aktienrechtlichen Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Sofern den persönlich haftenden Gesellschaftern aus eigenen Kommanditaktien ebenfalls ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zusteht, unterliegt dieses bestimmten Beschränkungen. So besteht für die persönlich haftenden Gesellschafter ein Stimmverbot im Hinblick auf die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und den Verzicht auf Ersatzansprüche sowie die Wahl von Abschlussprüfern (vgl. § 285 Abs. 1 AktG). Diese Stimmverbote tragen einem möglichen Interessenkonflikt der persönlich haftenden Gesellschafter Rechnung.

Entlastung des Leitungsorgans bzw. Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung der AG beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs, wodurch sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats billigt (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG). Bei der KGaA finden bezüglich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung (§ 278 Abs. 3 AktG). Hinsichtlich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats ist das Stimmrecht der persönlich haftenden Gesellschafter ausgeschlossen (vgl. § 285 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG).

Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der AG kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen werden. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr binnen acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs zusammen (vgl. § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG). Bei der KGaA gelten für die Einberufung der Hauptversammlung uneingeschränkt die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (vgl. § 283 Nr. 6 AktG).

Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit/Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Bei der KGaA richtet sich die Einberufung der Hauptversammlung bzw. die Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (vgl. § 283 Nr. 6 bzw. § 278 Abs. 3 AktG). Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (vgl. § 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung – nach anderer Auffassung ist vom

Tag der Stellung bzw. des Zugangs des Ergänzungsantrags zurückzurechnen – Inhaber der Aktien sind, und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (vgl. § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (vgl. § 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (vgl. § 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Zur Organisation und zum Ablauf gelten auch für die Hauptversammlung der KGaA die Regeln des Aktienrechts (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Damit gelten bei AG und KGaA u.a. gleiche Regelungen über die Beschränkung des Rederechts.

Auskunftsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Grundlage für die Information der Aktionäre sind der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (vgl. § 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (vgl. § 171 Abs. 2 AktG). Zusätzlich gewährt § 131 AktG jedem Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung notwendig ist. Dieses Recht kann nicht durch die Satzung eingeschränkt werden (vgl. § 23 Abs. 5 AktG); es ist zwingend. Nur unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG aufgezählten Gründen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht besteht beispielsweise, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Das Recht auf hinreichende Information steht auch den Aktionären einer KGaA zu. Dieses richtet sich grundsätzlich ebenfalls nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG).

Geschäftsordnung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (vgl. § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese aktienrechtliche Vorschrift gilt auch für die Hauptversammlung der KGaA (vgl. § 278 Abs. 3 AktG).

Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen ebenso wie solche Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (vgl. §§ 278 Abs. 3, 133 Abs. 1 AktG).

Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

In der Hauptversammlung der KGaA richtet sich die erforderliche Mehrheit auch

hinsichtlich satzungsändernder Beschlüsse grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Danach bedürfen solche Beschlüsse einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (vgl. §§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (vgl. § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Die Satzung der Gesellschaft enthält in § 8 Abs. VIII Satz 3 eine entsprechende Regelung, wonach solche Beschlüsse der Hauptversammlung, die nach dem Gesetz eine qualifizierte Stimmen- oder Kapitalmehrheit erfordern, einer Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit bedürfen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorgaben entgegenstehen. In § 18 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA ist zur Erleichterung der Mehrheitsbildung bestimmt, dass die einfache Stimmen- und gegebenenfalls Kapitalmehrheit genügt, soweit nicht die Satzung oder zwingend das Gesetz eine höhere Stimmen- oder Kapitalmehrheit vorschreibt (vgl. Abschnitt 6.3.3).

Bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (vgl. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind beispielsweise Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft.

Sonderprüfung

Über § 278 Abs. 3 AktG kommen bei der KGaA die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (vgl. §§ 142, 258, 315 AktG) hinsichtlich einer Sonderprüfung zur Anwendung.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane/Aktionärsklagen

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane ist für die AG in den §§ 147 ff. AktG geregelt. Diese gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

6.2.5 Jahresabschluss/konsolidierter Abschluss

Bei der KGaA wird der Jahresabschluss von den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs aufgestellt und vorgelegt (vgl. § 283 Nr. 9 AktG, §§ 242, 264 HGB). Anschließend ist der Jahresabschluss durch die Abschlussprüfer zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer haben die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht sowie einen Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen (vgl. § 283 Nr. 9, 10 AktG i.V.m. § 170 AktG). Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen (vgl. §§ 278 Abs. 3, 171 AktG), auch wenn er bei der KGaA – anders als bei der AG – im Übrigen an der Feststellung des Jahresabschlusses nicht mitwirkt. Der Jahresabschluss wird gemäß § 286 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter

festgestellt. Für den Jahresabschluss der KGaA gelten nach § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich alle von einer Aktiengesellschaft zu beachtenden Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften.

6.2.6 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Bei der KGaA kann Eigenkapital sowohl in Form von Kommanditaktien als auch – insofern abweichend von der AG – durch Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht auf das Grundkapital geleistet werden (vgl. § 281 Abs. 2 AktG), aufgebracht werden. Die Schaffung oder Erhöhung von Komplementäranteilen richtet sich allein nach dem Recht der Kommanditgesellschaft (vgl. § 278 Abs. 2 AktG). Die Erhöhung der Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf als Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung mit der dafür erforderlichen Mehrheit (vgl. Abschnitt 6.2.4 – *Hauptversammlung – Rechte der Hauptversammlung*). Die Erhöhung des Grundkapitals der KGaA, d.h. des Kapitals, das durch die Kommanditaktionäre aufgebracht wird, richtet sich nach den für die AG geltenden Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Zusätzlich zu dem Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung ist ein Zustimmungsbeschluss der persönlich haftenden Gesellschafter nach § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG erforderlich.

6.2.7 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des AktG (vgl. §§ 241 ff. AktG) gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG kommen bei der KGaA grundsätzlich die Vorschriften des Aktiengesetzes (vgl. §§ 250 ff. AktG) über die Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zur Anwendung.

Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (vgl. §§ 256, 257 AktG) finden gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch auf die KGaA Anwendung.

Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (vgl. §§ 258 bis 261a AktG) finden gemäß § 278 Abs. 3 AktG auf die KGaA Anwendung.

Auflösung der Gesellschaft

Bei der KGaA richtet sich die Auflösung – im Gegensatz zur AG (dort gemäß § 262 AktG) – nach § 289 AktG. Maßgeblich sind danach die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft ergänzt durch spezielle Vorschriften für die KGaA. Die Abwicklung richtet sich dann aber wiederum nach den aktienrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 290 AktG mit rechtsformspezifischen Ausnahmen Anwendung finden.

6.2.8 Verbundene Unternehmen

Die KGaA ist wie eine Aktiengesellschaft den Vorschriften für verbundene Unternehmen in den §§ 291 ff. AktG unterstellt.

Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für eine Aktiengesellschaft oder KGaA vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG). Es ergeben sich also – mit der herrschenden Meinung – keine Änderungen durch die Umwandlung.

6.2.9 Gerichtliche Auflösung

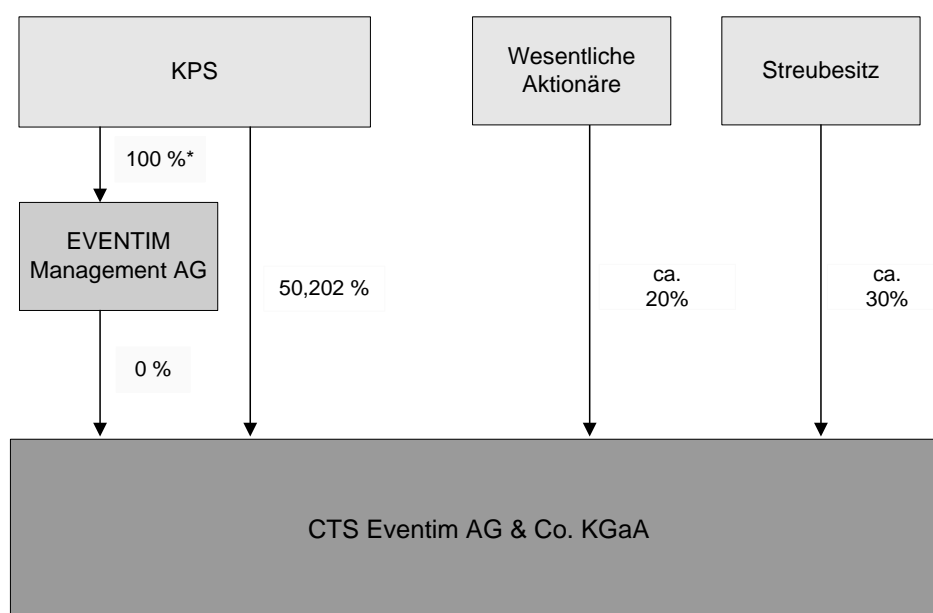
Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden sich in §§ 396 bis 398 AktG.

6.2.10 Straf- und Bußgeldvorschriften

Die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (vgl. §§ 399 ff. AktG) gelten gemäß § 408 AktG sinngemäß für die KGaA.

6.3 Rechtliche Ausgestaltung der CTS Eventim AG & Co. KGaA

KPS wird spätestens im Zeitpunkt der Hauptversammlung am 8. Mai 2014 alle Aktien an der EVENTIM Management AG halten. Diese ist als persönlich haftende Gesellschafterin der CTS Eventim AG & Co. KGaA vorgesehen, soll aber nicht am Vermögen und auch weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt sein. An der gegenwärtigen Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft ändert sich nichts. Die gesellschaftsrechtliche Struktur der CTS Eventim AG & Co. KGaA lässt sich schematisch wie folgt darstellen:



*Beteiligung spätestens zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 8. Mai 2014

6.3.1 Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der CTS Eventim AG & Co. KGaA

In der Satzung einer KGaA kann das Verhältnis zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern einerseits und den Kommanditaktionären andererseits weitgehend frei ausgestaltet werden. Damit kann die Satzung einer KGaA an die speziellen Bedürfnisse der Gesellschafter im Zeitpunkt der Gründung der KGaA bzw. des Formwechsels in die KGaA angepasst werden. Da die Satzung der KGaA im Nachhinein nur noch durch Hauptversammlungsbeschluss und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter geändert werden kann, ist die jeweilige Gesellschaftergruppe praktisch vor einer einseitigen Änderung der Satzung durch die jeweils andere Gesellschaftergruppe geschützt.

Wie bereits in Abschnitt 3.1 näher beschrieben soll die Umwandlung der CTS EVENTIM AG in die CTS Eventim AG & Co. KGaA primär dazu dienen, die Voraussetzungen für zukünftige Kapitalmaßnahmen zu schaffen, für die wiederum Voraussetzung ist, dass der Einfluss von KPS auf die Gesellschaft in dem heute bestehenden Umfang abgesichert ist, auch wenn KPS seine aktuell bestehende Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung verlieren sollte. Letzteres ist z. B. aufgrund von zukünftigen Eigenkapitalmaßnahmen denkbar, die zur Ausgabe neuer Stammaktien führen, bei denen KPS nicht verhältnismäßig junge Aktien übernehmen kann oder will und somit verwässert würde. Aufgrund dieser Sicherung des bisherigen Einflusses wird KPS in die Lage versetzt, entsprechenden zukünftigen Eigenkapitalmaßnahmen zuzustimmen.

Die der Hauptversammlung vorgeschlagene Ausgestaltung der neuen Gesellschaftsstruktur soll einerseits wesentliche Teile des derzeit bestehenden Einflusses von KPS auf die Gesellschaft sichern, diesen jedoch – soweit gesetzlich möglich – nicht vergrößern. Andererseits soll zugunsten der übrigen Aktionäre der Gesellschaft durch bestimmte Schutzmechanismen sichergestellt werden, dass die herrschende Stellung von KPS von einem wesentlichen wirtschaftlichen Engagement bei der CTS Eventim AG & Co. KGaA abhängt. Hierzu ist vorgesehen, dass diese herrschende Stellung erlischt, wenn die Beteiligungsquote von KPS auf 10 % oder weniger am Grundkapital der Gesellschaft sinkt. Zugleich wird gewährleistet, dass der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft von dem Formwechsel unberührt bleibt.

Der bisherige Einfluss von KPS wird bei der vorgeschlagenen Ausgestaltung dadurch gesichert, dass die EVENTIM Management AG, an der KPS spätestens im Zeitpunkt der Hauptversammlung am 8. Mai 2014 alle Aktien halten wird, die Aufgabe als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt. Zwar ist die Kompetenzverteilung zwischen den Gesellschaftsorganen der AG einerseits und der KGaA andererseits unterschiedlich, jedoch bildet die neue Struktur die tatsächliche Einflussverteilung der bisherigen Gesellschafter in der CTS EVENTIM AG weitgehend ab (vgl. dazu die Ausführungen unten in Abschnitt 6.4).

Innerhalb einer persönlich haftenden Gesellschafterin in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft können die bisher bei der CTS EVENTIM AG bestehenden Leitungsstrukturen fortgesetzt werden. So soll die innere Struktur der persönlich haftenden Gesellschafterin mit der bisherigen Struktur der CTS EVENTIM AG weitgehend identisch sein, insbesondere sind im Wesentlichen die gleichen Satzungsregelungen über das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat vorgesehen, und die Geschäftsordnungen sollen, vorbehaltlich der gesetzlichen Zuständigkeit der jeweiligen Organe, für beide Gesellschaftsorgane entsprechend den

bestehenden Geschäftsordnungen bei der CTS EVENTIM AG ausgestaltet werden. Darüber hinaus ist geplant, dass alle derzeitigen Mitglieder des Vorstands der CTS EVENTIM AG – und nur diese – nach dem Formwechsel Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, und alle derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der CTS EVENTIM AG – und nur diese – Mitglieder des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin werden.

6.3.2 Die Organe der CTS Eventim AG & Co. KGaA

Persönlich haftende Gesellschafterin

Im Zuge der Umwandlung der CTS EVENTIM AG in die CTS Eventim AG & Co. KGaA wird der Gesellschaft die EVENTIM Management AG als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Diese persönlich haftende Gesellschafterin wird keine Kapitalbeteiligung leisten und damit nicht am Vermögen und weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt sein. Die EVENTIM Management AG wurde am 19. September 2013 (notarielle Urkunde Nr. 2432 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Amtssitz in Hamburg) gegründet und am 8. November 2013 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 129556 mit einem Grundkapital von EUR 50.000 eingetragen. KPS wird spätestens im Zeitpunkt der Hauptversammlung am 8. Mai 2014 alleiniger Aktionär der EVENTIM Management AG sein. Einzelheiten zur Ausgestaltung der zukünftigen Satzung der EVENTIM Management AG, die in **Anlage 5** zu diesem Umwandlungsbericht abgedruckt ist, werden im Abschnitt 6.3.4 beschrieben.

Einziges Unternehmensgegenstand der EVENTIM Management AG wird die Beteiligung an der CTS Eventim AG & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin und die Führung der Geschäfte der CTS Eventim AG & Co. KGaA sein. Dementsprechend wird die EVENTIM Management AG nicht außerhalb ihrer Rolle als persönlich haftende Gesellschafterin der CTS Eventim AG & Co. KGaA tätig. Bei der Geschäftsführung muss die EVENTIM Management AG die gleichen Sorgfaltspflichten beachten, die auch der Vorstand einer AG dieser gegenüber beachten muss. Der Vorstand der EVENTIM Management AG hat die Pflicht zur sorgfältigen Geschäftsführung der CTS Eventim AG & Co. KGaA, der Aufsichtsrat der EVENTIM Management AG hat die Pflicht zur sorgfältigen Überwachung des Vorstands bei der Geschäftsführung der CTS Eventim AG & Co. KGaA.

Abweichend vom gesetzlichen Regelfall der KGaA bedürfen außerordentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der EVENTIM Management AG nicht der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung. Der gesetzliche Regelfall sieht vor, dass – wie bei der Kommanditgesellschaft – jedes Geschäft, das nach Art oder Umfang über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgeht, der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung bedarf (vgl. § 164 HGB i.V.m. § 278 Abs. 2 AktG). Die genaue Abgrenzung zwischen gewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist jedoch problematisch und führt zu nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit. Zudem ist die Einberufung einer Hauptversammlung zur Zustimmung zu einzelnen Geschäftsführungsmaßnahmen mit erheblichem Aufwand und hohen Kosten verbunden; eventuelle Anfechtungsklagen könnten die Maßnahmen auf längere Zeit blockieren und so Nachteile für die CTS Eventim AG & Co. KGaA verursachen. Zwar wäre es generell möglich, anstelle der Hauptversammlung dem Aufsichtsrat einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen einzuräumen, jedoch würde hierdurch der Einfluss von KPS erheblich gemindert. Denn KPS unterliegt bei der

Wahl des Aufsichtsrats der KGaA einem Stimmverbot und kann daher auf die Besetzung des Aufsichtsrats keinen Einfluss nehmen. Im Ergebnis werden somit durch die vorgeschlagene Regelung die bisher bestehenden Einflussmöglichkeiten von KPS einerseits und der übrigen Aktionäre andererseits im Wesentlichen widergespiegelt (siehe dazu Abschnitt 6.4). Die bei der CTS EVENTIM AG bestehende faktische Einflussverteilung wandelt sich mit Wirksamwerden des Formwechsels in eine strukturelle Einflussverteilung. Zudem bleibt das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Geschäftsführungsmaßnahmen von herausragender Bedeutung (sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle) durch die Umwandlung in die KGaA unberührt.

Das Verhältnis zwischen den Gesellschaftsorganen innerhalb der EVENTIM Management AG ist entsprechend der bestehenden Regelung bei der CTS EVENTIM AG ausgestaltet. Insbesondere werden durch die Neufassung bzw. Verabschiedung der Geschäftsordnung für den Vorstand der EVENTIM Management AG im Anschluss an die am 8. Mai 2014 stattfindende ordentliche Hauptversammlung die gleichen Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats der EVENTIM Management AG unterworfen, die derzeit der Zustimmung des Aufsichtsrats der CTS EVENTIM AG nach der Geschäftsordnung für den Vorstand bedürfen.

Der Vorstand der EVENTIM Management AG ist derzeit lediglich mit Frau Jutta Niedrich besetzt. Der Aufsichtsrat besteht aus Frau Maria del Sol Scholdei-Röttger, Herrn Hazni Destici und Frau Heidemarie Genschow. Es ist geplant, dass alle derzeitigen Mitglieder des Vorstands der CTS EVENTIM AG – und nur diese – nach Wirksamwerden des Formwechsels Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin werden. Dem Aufsichtsrat der EVENTIM Management AG sollen alle derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der CTS EVENTIM AG, Herr Hug, Herr Prof. Plog und Herr Dr. Kundrun – und nur diese – angehören. Durch diese Gestaltung soll für die Aktionäre eine Weiterführung der bewährten und erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den bisherigen Mitgliedern der Gesellschaftsorgane gewährleistet werden.

Aufsichtsrat

Sämtliche amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der CTS EVENTIM AG – Herr Hug, Herr Prof. Plog und Herr Dr. Kundrun – werden kraft Gesetzes (vgl. § 203 S. 1 UmwG) mit Wirksamwerden des Formwechsels zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der CTS Eventim AG & Co. KGaA. Ihre Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder der CTS Eventim AG & Co. KGaA läuft für den Rest ihrer Wahlzeit, für die sie zu Aufsichtsratsmitgliedern bei der CTS EVENTIM AG gewählt worden sind, d.h. jeweils bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 entscheidet.

Über die Neuwahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern entscheiden in der CTS Eventim AG & Co. KGaA allein die künftigen übrigen Kommanditaktionäre, da KPS als alleiniger Aktionär der persönlich haftenden Gesellschafterin bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der CTS Eventim AG & Co. KGaA einem Stimmverbot unterliegt. Dies bedeutet, dass KPS in Zukunft keinen Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsrats der CTS Eventim AG & Co. KGaA haben wird. Insoweit ist der Formwechsel in die CTS Eventim AG & Co. KGaA mit einem gewissen Zuwachs der Kontrollrechte der übrigen Kommanditaktionäre verbunden.

Der Aufsichtsrat der CTS Eventim AG & Co. KGaA hat rechtsformspezifisch

geringere Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten als der Aufsichtsrat der CTS EVENTIM AG (siehe allgemein Abschnitt 6.2.4 - *Aufsichtsrat - Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats*). Der Aufsichtsrat der CTS Eventim AG & Co. KGaA kann nicht die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Organe bestellen. Zudem kann er keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin beschließen, die seiner Zustimmung bedürfen. Ebenso ist es dem Aufsichtsrat nicht möglich, eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin zu erlassen. Schließlich entscheiden bei der KGaA die übrigen Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (und nicht der Aufsichtsrat) über die Feststellung des Jahresabschlusses. Dem Aufsichtsrat der CTS Eventim AG & Co. KGaA stehen allerdings die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufsichts- und Kontrollrechte gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin in dem gleichen Umfang zu, in dem solche Rechte bei einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Vorstand bestehen. Zusammengefasst haben die übrigen Kommanditaktionäre nach dem Formwechsel in die KGaA auf den zukünftig von ihnen (ohne die Stimmen von KPS) gewählten Aufsichtsrat zwar mehr Einflussmöglichkeiten als bei der CTS EVENTIM AG; dieser Aufsichtsrat ist jedoch nicht zur Bestellung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin befugt, sodass die übrigen Kommanditaktionäre auch mittelbar keinen Einfluss auf die Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft ausüben können. Das gegenwärtige Schutzniveau der übrigen Kommanditaktionäre vor Einflussnahmen von KPS, wie sie ihm heute möglich sind, wird jedoch in vergleichbarer Form fortgesetzt (siehe hierzu die Beschreibung in Abschnitt 6.4).

Hauptversammlung

Der Formwechsel lässt die quotale Kapitalbeteiligung der Aktionäre unberührt, sodass die Stimmverhältnisse in der Hauptversammlung nicht verändert werden. KPS unterliegt aber in der Hauptversammlung der CTS Eventim AG & Co. KGaA in seiner Eigenschaft als alleiniger Aktionär der Komplementärin bestimmten Stimmverboten. So kann KPS in der Hauptversammlung der CTS Eventim AG & Co. KGaA bei Beschlussfassungen über die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrats, über die Bestellung von Sonderprüfern, über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Gesellschaftsorgane, über den Verzicht auf Ersatzansprüche und über die Wahl von Abschlussprüfern sein Stimmrecht nicht ausüben (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Im Gegensatz zur Lage bei der CTS EVENTIM AG bedürfen bestimmte Beschlussgegenstände in der CTS Eventim AG & Co. KGaA neben einem Hauptversammlungsbeschluss auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, also der EVENTIM Management AG. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (vgl. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (wie etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft. Aufgrund dieses gesetzlichen Vetorechts der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Stellung der übrigen Kommanditaktionäre einer KGaA im Vergleich zur Hauptversammlung der AG als schwächer einzuschätzen.

Das Verfahren der Hauptversammlung im Übrigen entspricht dem Verfahren der Hauptversammlung der CTS EVENTIM AG.

6.3.3 Erläuterung der Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA

Die vorgeschlagene Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA, die diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 3** beigelegt ist, basiert auf der Satzung der bestehenden CTS EVENTIM AG. Wesentliche Regelungen der Satzung der CTS EVENTIM AG wurden in die vorgeschlagene Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA übernommen, insbesondere im Hinblick auf die Kapitalstruktur, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Andere Bereiche, insbesondere betreffend die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, mussten an die neue Rechtsform angepasst werden. Zentraler Gedanke bei der Ausgestaltung der vorgeschlagenen Satzung war es, die bei der CTS EVENTIM AG derzeit bestehende Einflussverteilung zwischen KPS einerseits und den übrigen Aktionären andererseits auf die zukünftige Struktur der CTS Eventim AG & Co. KGaA zu übertragen.

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Gesichtspunkte und soll einen überblicksartigen Vergleich der Satzung der CTS EVENTIM AG mit der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA ermöglichen.

Gegenstand	Satzung der CTS EVENTIM AG	Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA
Firma	– CTS EVENTIM AG	– CTS Eventim AG & Co. KGaA
Sitz	– München	– München
Unternehmensgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> – Herstellung, Verkauf, Vermittlung, Vertrieb und Vermarktung von Eintrittskarten für Konzert-, Theater-, Kunst-, Sport- und andere Veranstaltungen im In- und Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Ausland, insbesondere unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitung und moderner Kommunikations- und Datenübertragungstechniken – Herstellung, Verkauf, Vermittlung, Vertrieb und Vermarktung von merchandise-Artikeln und Reisen sowie direkt-marketing-Aktivitäten jeglicher Art 	<ul style="list-style-type: none"> – Herstellung, Verkauf, Vermittlung, Vertrieb und Vermarktung von Eintrittskarten für Konzert-, Theater-, Kunst-, Sport- und andere Veranstaltungen im In- und Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Ausland, insbesondere unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitung und moderner Kommunikations- und Datenübertragungstechniken – Herstellung, Verkauf, Vermittlung, Vertrieb und Vermarktung von merchandise-Artikeln und Reisen sowie direkt-marketing-Aktivitäten jeglicher Art

		<ul style="list-style-type: none"> – Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art – Besitz und Betrieb von Veranstaltungsstätten im In- und Ausland
Grundkapital	<ul style="list-style-type: none"> – EUR 48.000.000 – Im Falle der positiven Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren Wirksamwerdens: EUR 96.000.000 	<ul style="list-style-type: none"> – EUR 96.000.000 (positive Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren Wirksamwerden vorausgesetzt)
Genehmigtes/ Bedingtes Kapital	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Genehmigtes Kapital 2009:</u> Ein- oder mehrmalige Ausgabe ganz oder in Teilbeträgen neuer nennwertloser Stammaktien oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht jeweils gegen Sach- und/oder Bareinlagen bis zu EUR 12.000.000 bis zum 13. Mai 2014; Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre unter den in § 3 Abs. V Satz 5 lit. a) - f) genannten Voraussetzungen – <u>Bedingtes Kapital AoP 2000:</u> Ausgabe neuer nennwertloser Inhaber-Stammaktien bis zu EUR 720.000 (im Falle der positiven Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 vorgeschlagene 	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Genehmigtes Kapital 2014:</u> Ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer nennwertloser Stammaktien ganz oder in Teilbeträgen gegen Sach- und/oder Bareinlagen bis zu EUR 48.000.000 (positive Beschlussfassung und Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vorausgesetzt) bis zum 7. Mai 2019; Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre maximal bis zu einer Grenze von insgesamt 20 % des bei Wirksamwerden und des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals unter den in § 4 Abs. 4 Satz 4 lit. a) - e) genannten Voraussetzungen – <u>Bedingtes Kapital AoP 2000:</u> Ausgabe neuer nennwertloser Inhaber-Stammaktien bis zu EUR 1.440.000 (positive Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren Wirksamwerden vorausgesetzt)

	<p>Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren und Wirksamwerdens: EUR 1.440.000) zur Bedienung von Bezugsrechten unter einem Aktienoptions-/Mitarbeiterbeteiligungsprogramm aus dem Jahre 2000</p> <p>– <u>Bedingtes Kapital 2013:</u> Ausgabe neuer nennwertloser Inhaber-Stammaktien bis zu EUR 22.000.000 (im Falle der positiven Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren Wirksamwerdens: EUR 44.000.000) zur Bedienung von Options- und Wandelschuld-verschreibungen aufgrund Ermächtigung durch Hauptversammlung vom 8. Mai 2013</p>	<p>zur Bedienung von Bezugsrechten unter einem Aktienoptions-/Mitarbeiterbeteiligungsprogramm aus dem Jahre 2000</p> <p>– <u>Bedingtes Kapital 2013:</u> Ausgabe neuer nennwertloser Inhaber-Stammaktien bis zu EUR 44.000.000 zur Bedienung von Options- und Wandelschuld-verschreibungen aufgrund Ermächtigung durch Hauptversammlung vom 8. Mai 2013 (positive Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren Wirksamwerden vorausgesetzt)</p>
Aktien	<p>– 48.000.000 Inhaberaktien</p> <p>– Im Falle der positiven Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren Wirksamwerdens: 96.000.000 Inhaberaktien</p>	<p>– 96.000.000 Inhaberaktien (positive Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren Wirksamwerden vorausgesetzt)</p>
Geschäftsführung/ Vertretung	<p>– Geschäftsführung durch den Vorstand</p> <p>– Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen</p>	<p>– Geschäftsführung und Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin</p> <p>– Vertretung gegenüber persönlich haftender Gesellschafterin durch Aufsichtsrat</p> <p>– Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald nicht mehr alle Aktien an ihr unmittelbar oder mittelbar von einer Person gehalten werden, die mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft</p>

		<p>unmittelbar oder mittelbar hält</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Veräußerung der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin scheidet diese zudem aus der Gesellschaft aus, sofern nicht der Erwerber innerhalb von zwölf Monaten nach Wirksamwerden ein Erwerbs- und Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtet hat – Die den übrigen Aktionären angebotene Gegenleistung muss eine von dem Erwerber an den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin für den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin und an der Gesellschaft geleistete, über die Summe des Eigenkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin und des durchschnittlichen Börsenkurses der erworbenen Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag des Abschlusses der Vereinbarung über den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin (berechnet nach dem Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) hinausgehende Zahlung in folgender Höhe berücksichtigen: <i>Kontrollprämie übrige Aktionäre = Kontrollprämie KPS x ((100 – Quote) ÷ Quote)</i>
Aufsichtsratsmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> – 3 Mitglieder – Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung – Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die 	<ul style="list-style-type: none"> – 3 Mitglieder – Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung – Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die

	über Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt	über Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt
Konstituierung des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> – Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der er gewählt wurde, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden – Einer besondere Einberufung zur dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der er gewählt wurde, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden – Einer besondere Einberufung zur dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht
Sitzung/ Beschlussfassung im Aufsichtsrat	<ul style="list-style-type: none"> – Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen – Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst – Der Vorsitzende bestimmt Reihenfolge, in der Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmung; zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, kann Beschluss nur gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht; abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen. Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat – Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform oder fernmündlich zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet und 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen – Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst – Der Vorsitzende bestimmt Reihenfolge, in der Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmung; zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, kann Beschluss nur gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht; abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen. Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat – Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform oder fernmündlich zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet und

	<p>kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht; solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zugeleitet</p> <p>– Beschlüsse des Aufsichtsrats der Gesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen</p>	<p>kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht; solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zugeleitet</p> <p>– Abhaltung der Sitzung in Form einer Videokonferenz oder Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung ist zulässig; in diesen Fällen auch Beschlussfassung oder Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung zulässig</p> <p>– Beschlüsse des Aufsichtsrats der Gesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen</p>
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	– Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand	– Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin
Aufsichtsratsvergütung	<p>– Ersatz von Auslagen</p> <p>– Feste Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt wird</p>	<p>– Ersatz von Auslagen</p> <p>– Feste Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt wird</p>
Einberufung Hauptversammlung	<p>– Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen</p> <p>– Für die Einberufungsfrist gelten die statutarischen und gesetzlichen Regelungen</p>	<p>– Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder den Aufsichtsrat einberufen</p> <p>– Für die Einberufungsfrist gelten die statutarischen und gesetzlichen Regelungen</p>
Teilnahme Hauptversammlung	– Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist	– Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist

	angemeldet und der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzungsbestimmung ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben	angemeldet und der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzungsbestimmung ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben
Leitung der Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> – Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats – Der Vorsitzende bestimmt die Art und Reihenfolge der Abstimmung – Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken – Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen 	<ul style="list-style-type: none"> – Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats – Der Vorsitzende bestimmt die Art und Reihenfolge der Abstimmung – Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken – Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen
Abstimmung in der Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> – Sofern nicht die Satzung oder zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen – Beschlüsse der Hauptversammlung, die nach gesetzlichen Bestimmungen eine Kapitalmehrheit erfordern, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals – Beschlüsse der Hauptversammlung, die nach gesetzlichen Bestimmungen eine qualifizierte Stimmen- oder Kapitalmehrheit erfordern, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, 	<ul style="list-style-type: none"> – Sofern nicht die Satzung oder zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen – Beschlüsse der Hauptversammlung, die nach gesetzlichen Bestimmungen eine Kapitalmehrheit erfordern, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals – Bestimmte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin – Persönlich haftende Gesellschafterin erklärt Zustimmung oder Ablehnung

	mit der Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit	in der Hauptversammlung
Jahresabschluss	<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellung durch den Vorstand – Feststellung durch den Vorstand und Aufsichtsrat – Vorstand und Aufsichtsrat können beschließen, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellung durch die persönlich haftende Gesellschafterin – Feststellung durch die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin
Gewinnverwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns – Sie kann weitere Teile des Bilanzgewinns in die Gewinnrücklage einstellen – Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns – Sie kann weitere Teile des Bilanzgewinns in die Gewinnrücklage einstellen – Die persönlich haftende Gesellschafterin kann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen

Im Folgenden werden die relevanten Satzungsregelungen der CTS Eventim AG & Co. KGaA im Detail dargestellt. Dabei wird insbesondere auf inhaltliche Abweichungen zu den derzeitigen Regelungen in der Satzung der CTS EVENTIM AG eingegangen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen der vorgeschlagenen Satzung (vgl. §§ 1 bis 3) sind im Wesentlichen aus der Satzung der CTS EVENTIM AG übernommen worden.

Firma und Sitz (§ 1 der Satzung)

Die in § 1 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung geregelte neue Firma der Gesellschaft „CTS Eventim AG & Co. KGaA“ entspricht der Regelung des § 279 Abs. 2 AktG, wonach die Firma der Gesellschaft einen Haftungsbeschränkungszusatz enthalten muss, wenn in der Gesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet. Abgesehen von der Aufnahme des Zusatzes „& Co. KGaA“ und der Schreibweise ohne Großbuchstaben ändert sich die Firma durch die Umwandlung nicht. Ebenso wie die CTS EVENTIM AG wird die CTS Eventim AG & Co. KGaA ihren Sitz gemäß § 1 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung in München, Deutschland, haben. Das

Geschäftsjahr bleibt unverändert das Kalenderjahr (vgl. § 1 Abs. 3).

Gegenstand (§ 2 der Satzung)

Die CTS Eventim AG & Co. KGaA wird weitestgehend denselben Unternehmensgegenstand haben wie die CTS EVENTIM AG. Der Unternehmensgegenstand wird allerdings im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten konkretisierend ergänzt um die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art und den Besitz und Betrieb von Veranstaltungsstätten im In- und Ausland.

Bekanntmachungen und Informationen der Gesellschaft (§ 3 der Satzung)

Gemäß § 3 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung erfolgen die Bekanntmachungen der Gesellschaft im Bundesanzeiger. Gemäß § 3 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung können Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden. Die Bestimmungen sind überwiegend inhaltsgleich mit § 12 der Satzung der CTS EVENTIM AG und wurden lediglich sprachlich angepasst.

II. Grundkapital und Aktien

Die Bestimmungen über das Kapital in der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA (vgl. §§ 4 bis 5) sind weitgehend mit der derzeitigen Satzung der Gesellschaft (dort § 3) identisch. Berücksichtigt wurde aber, dass die Kompetenzen des Vorstands auf die persönlich haftende Gesellschafterin übergehen und dass an die Stelle des alten auslaufenden Genehmigten Kapitals 2009 das durch den Beschluss der Hauptversammlung am 8. Mai 2014 neu zu schaffende Genehmigte Kapital 2014 treten soll. Dabei soll das im Wesentlichen inhaltsgleiche neue genehmigte Kapital – wie schon im Jahre 2009 – erneut in Höhe der gesetzlich maximal zulässigen 5 Jahre und 50 % vom bestehenden Grundkapital der Gesellschaft geschaffen werden; 2009 entsprach dies EUR 12.000.000, in 2014 entspricht dies – im Falle der positiven Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren Wirksamwerdens – EUR 48.000.000.

Grundkapital (§ 4 der Satzung)

Grundkapital

§ 4 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA entspricht § 3 Abs. I der Satzung der Gesellschaft und bestimmt unverändert – im Falle der positiven Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren Wirksamwerdens –, dass das Grundkapital der Gesellschaft EUR 96.000.000 beträgt und gemäß § 4 Abs. 2, der dem § 3 Abs. II der Satzung der Gesellschaft entspricht, in 96.000.000 Aktien eingeteilt ist.

In § 4 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung ist dargelegt, wie das Grundkapital der CTS EVENTIM AG bei der Umwandlung der CTS EVENTIM AG in die CTS Eventim AG & Co. KGaA erbracht wird. Eine entsprechende Bestimmung ist erforderlich im Hinblick auf die Anwendung des Gründungsrechts, so dass auch ein entsprechender Hinweis zur Erbringung des Grundkapitals in die Satzung der CTS Eventim AG & Co.

KGaA aufgenommen worden ist.

Genehmigtes Kapital 2014

§ 4 Abs. 4 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA zum Genehmigten Kapital 2014 basiert grundsätzlich auf der Regelung über das Genehmigte Kapital 2009 aus der Satzung der Gesellschaft (dort § 3 Abs. V) unter Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin. Das neue Genehmigte Kapital muss durch den Beschluss der Hauptversammlung am 8. Mai 2014 neu geschaffen werden. Dies ist vor dem Hintergrund erforderlich, dass das derzeitige Genehmigte Kapital gemäß der Satzung der Gesellschaft nur noch bis zum 13. Mai 2013 wirksam ist. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA wird ein neues genehmigtes Kapital von 50 % des – im Gründungszeitpunkt bestehenden – Grundkapitals und somit im Betrag von EUR 48.000.000 geschaffen. Abweichend von der bisherigen Satzungsregelung der Gesellschaft (vgl. § 3 Abs. V) umfasst die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschaft zur Kapitalerhöhung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung allein die Ausgabe von Stammaktien und nicht mehr von Vorzugsaktien. Grund hierfür ist, dass eine Ermächtigung zur Ausgabe von Vorzugsaktien in der hier avisierten Konstellation nach Vollzug des Formwechsels nicht mehr erforderlich ist. Zum einen wurden Vorzugsaktien von der Gesellschaft bislang nicht ausgegeben. Zum anderen wird ein struktureller Vorteil von Vorzugsaktien, nämlich eine Kapitalerhöhung ohne Ausgabe von neuen Stimmrechten und eine Stimmrechtsverwässerung der Altaktionäre zu erreichen, bereits durch die Struktur der KGaA umfassend ermöglicht. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist demnach nunmehr bis zum 7. Mai 2019 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals insgesamt um höchstens EUR 48.000.000 durch Ausgabe von bis zu 48.000.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen zu erhöhen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 1). Ferner bleibt unverändert, dass den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen ist und dass das gesetzliche Bezugsrecht auch in der Weise gewährt werden kann, dass die neuen Aktien von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (vgl. § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3).

§ 4 Abs. 4 Satz 4 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA übernimmt in weiten Teilen die Regelung zum Bezugsrechtsausschluss aus der Satzung der Gesellschaft (dort § 3 Abs. V) unter Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin. Im Hinblick auf das Schutzbedürfnis der Aktionäre vor einer übermäßigen Verwässerung ihrer Beteiligung soll die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts jedoch zukünftig nicht den Gesamtbetrag des genehmigten Kapitals umfassen, sondern auf lediglich insgesamt 20 % des Grundkapitals der CTS Eventim AG & Co. KGaA beschränkt werden; 20 % des Grundkapitals der CTS Eventim AG & Co. KGaA iHv EUR 96.000.000 – im Falle der vorherigen positiven Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren Wirksamwerdens der CTS EVENTIM AG – entsprechen einer Beschränkung auf bis zu EUR 19.200.000. Die Regelung zum „gekreuzten Bezugsrechtsausschluss“ der bisherigen Satzung der Gesellschaft (dort § 3 Abs. V lit. f)) fällt weg, da sie ausschließlich beim Vorliegen von sowohl Stammaktien als auch Vorzugsaktien relevant werden kann und nach Wegfall der Ermächtigung zur Ausgabe von Vorzugsaktien daher notwendig gegenstandslos ist. Die persönlich haftende

Gesellschafterin ist also ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals auszuschließen, jeweils soweit der auf die in den nachfolgend genannten Fällen gemäß lit. (a) bis (e) unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien entfallende Betrag des Grundkapitals insgesamt 20 % des bei Wirksamwerden und des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, (a) um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen; (b) für Aktien, die maximal 10 % des Grundkapitals repräsentieren, soweit diese Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer bzw. Mitglieder der Vertretungsorgane der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden sollen; (c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des bei Wirksamwerden und des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, wobei auf den vorgenannten Betrag angerechnet werden: i) die zur Bedienung von während der Laufzeit dieses genehmigten Kapitals ausgegebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden, ausgegeben werden oder auszugeben sind, und ii) der anteilige Betrag am Grundkapital der neuen oder eigenen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden; sofern Aktien unterschiedlicher Gattung oder Ausstattung ausgegeben wurden und zum Handel an der Börse zugelassen sind, ist für die Bestimmung des Börsenkurses im Sinnes des Abschnitts (c) nur der Börsenkurs der bereits zum Börsenhandel zugelassenen Aktien gleicher Gattung und Ausstattung maßgeblich; eine nicht wesentliche Unterschreitung des Börsenkurses liegt vor, wenn die Unterschreitung des Börsenkurses weniger als 5 % beträgt, als Börsenkurs gilt hierbei der rechnerische Durchschnitt des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 20 Börsentage; (d) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder Wirtschaftsgütern; sowie (e) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte zustünde. Die maßgebenden Erwägungen für diesen Bezugsrechtsausschluss hat der Vorstand in seinem Bericht zu § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG anlässlich der Beschlussfassung über das Genehmigte Kapital durch die Hauptversammlung am 8. Mai 2014 bekannt gemacht. Danach ist der Ausschluss des den Aktionären grundsätzlich zustehenden Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft erforderlich, um eine ausreichende Flexibilität und Handlungsfähigkeit im Falle sich bietender Unternehmenserweiterungen durch einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb sicherzustellen. Die CTS Eventim AG & Co. KGaA soll die Möglichkeit haben, in geeigneten Einzelfällen Unternehmen bzw. Beteiligungen gegen Überlassung von Aktien der CTS Eventim AG & Co. KGaA erwerben zu können. Der Bezugsrechtsausschluss versetzt die CTS Eventim AG &

Co. KGaA in die Lage, unter Einsatz von Gesellschaftsanteilen Marktchancen zum Vorteil der CTS Eventim AG & Co. KGaA rasch und flexibel auszunutzen. Diesen Überlegungen trägt der Ausschluss des Bezugsrechts, der sich auf die oben genannten Fälle beschränkt, Rechnung.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet gemäß § 4 Abs. 4 Satz 5 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA auch künftig die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist auch künftig ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Erhöhung zu ändern (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 6).

Bedingtes Kapital

§ 4 Abs. 5 und 6 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA übernehmen grundsätzlich die Regelungen über die bedingten Kapitalia aus der Satzung der Gesellschaft (dort § 3 Abs. VI und VII) unter Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin. Beide bedingte Kapitalia erhöhen sich jedoch im Falle der positiven Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren Wirksamwerdens gemäß § 218 Satz 1 AktG jeweils im gleichen Verhältnis entsprechend der Verdoppelung des Grundkapitals.

In diesem Fall ist das Grundkapital der CTS Eventim AG & Co. KGaA um bis zu EUR 1.440.000 (statt zuvor: EUR 720.000) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird auch künftig nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsplans aufgrund der am 21. Januar 2000 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 2). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch künftig ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 3).

Gemäß § 4 Abs. 6 ist das Grundkapital der Gesellschaft in diesem Fall um bis zu EUR 44.000.000 (statt zuvor: EUR 22.000.000) durch Ausgabe von bis zu 44.000.000 (statt zuvor: EUR 22.000.000) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 8. Mai 2013 bis zum 7. Mai 2018 von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach den Vorgaben der Ermächtigung jeweils festzulegenden Ausgabebetrag. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Gewährung von Aktien nicht in der Weise

nachkommt, dass sie auf den Inhaber der Schuldverschreibung eigene Aktien überträgt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch künftig ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 5). Die maßgebenden Erwägungen über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts und den Ausgabebetrag bei der Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen hat der Vorstand in seinem Bericht zu § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG anlässlich der Beschlussfassung über das Bedingte Kapital 2013 durch die Hauptversammlung am 8. Mai 2013 bekannt gemacht.

Aktien (§ 5 der Satzung)

§ 5 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA, der aus Klarstellungsgründen neu aufgenommen wurde, entspricht weitgehend der Regelung in § 3 Abs. III und IV der Satzung der Gesellschaft. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber. Die persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt auch künftig Form und Inhalt der Aktienurkunden (vgl. § 5 Abs. 2). Die Bestimmung, dass der Vorstand auch Form und Inhalt der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt (vgl. § 3 Abs. IV Satz 1 letzter Halbsatz der Satzung der Gesellschaft) ist obsolet geworden, weil derartige Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine nach heutiger Kapitalmarktpraxis nicht mehr ausgegeben werden. Jeder Kommanditaktionär hat auch weiterhin Anspruch auf Verbriefung seiner Aktien (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1). Die Gesellschaft ist jedoch auch künftig berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen (Sammelaktien); insoweit ist der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2). Sprachlich neu gefasst ist § 5 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA, wonach die Gewinnbeteiligung neuer Kommanditaktien bei einer Kapitalerhöhung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden kann, sodass z. B. im Laufe des Geschäftsjahres ausgegebene Aktien dividendenberechtigt für das gesamte Geschäftsjahr sein können.

III. Organe der Gesellschaft

Die den Vorstand betreffenden Regelungen in der Satzung der CTS EVENTIM AG (vgl. §§ 5 und 6) sind in der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA durch neue Regelungen hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafterin der CTS Eventim AG & Co. KGaA ersetzt worden.

Persönlich haftende Gesellschafterin (§§ 6 bis 10 der Satzung)

Die umfangreichsten Neuerungen in der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA betreffen die persönlich haftende Gesellschafterin. Sie haben ihren Grund darin, dass nach dem Formwechsel für die KGaA kein Vorstand mehr gebildet wird, sondern die Geschäfts- und Vertretungsbefugnis in die ausschließliche Kompetenz der EVENTIM Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin fallen wird. Daher sieht die vorgeschlagene Satzung vor, die Regelungen der derzeitigen Satzung zum Vorstand (dort in §§ 5 und 6) zu streichen und die organschaftliche Stellung und Befugnisse der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA wie folgt zu regeln:

§ 6 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin der CTS Eventim AG & Co.

KGaA die EVENTIM Management AG mit Sitz in Hamburg ist. Die EVENTIM Management AG erbringt gemäß § 6 Abs. 2 keine Sondereinlage und ist daher nicht am Vermögen und weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt. Diese Regelung bezieht sich nicht auf die von der EVENTIM Management AG gehaltenen Aktien; aus diesen stehen der EVENTIM Management AG auch zukünftig Dividenden zu.

Vertretung (§ 7 der Satzung)

§ 7 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA regelt die Vertretung der CTS Eventim AG & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin und wiederholt deklaratorisch die gesetzliche Regelung über die Vertretung der KGaA (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 170, 161 Abs. 2, 125 HGB sowie § 287 Abs. 2 AktG). Danach wird die CTS Eventim AG & Co. KGaA durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin nach außen vertreten (vgl. § 7 Satz 1). Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die CTS Eventim AG & Co. KGaA gemäß § 7 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung durch ihren Aufsichtsrat vertreten.

Geschäftsführung (§ 8 der Satzung)

§ 8 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA regelt die Geschäftsführung der CTS Eventim AG & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin und gibt die gesetzliche Regelung zur Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 164 Satz 1 1. Halbsatz, 114 Abs. 1 HGB) wieder. Abweichend von der gesetzlichen Regelung (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB) bestimmt § 8 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA, dass die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen umfasst und dass das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen insoweit ausgeschlossen ist. Mit dieser Satzungsbestimmung können zum einen problematische Abgrenzungsfragen und damit verbundene Rechtsunsicherheiten sowie zusätzlicher Aufwand und Kosten wegen Einberufung von Hauptversammlungen vermieden werden (siehe Abschnitt 6.3.2 – *Persönlich haftende Gesellschafterin*). Zum anderen bleibt das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Maßnahmen von herausragender Bedeutung (sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle) durch die Umwandlung in die KGaA unberührt.

Aufwendungsersatz und Vergütung (§ 9 der Satzung)

In § 9 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA ist geregelt, dass die Gesellschaft der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ersetzen muss. Hierzu zählt auch die Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin. Im Ergebnis soll die CTS Eventim AG & Co. KGaA sämtliche Kosten ihrer eigenen Verwaltung selbst tragen. Die EVENTIM Management AG wird ausschließlich mit der Geschäftsführung der CTS Eventim AG & Co. KGaA befasst sein.

Gemäß § 9 Abs. 2 erhält die persönlich haftende Gesellschafterin zusätzlich zu dem Ersatz ihrer Auslagen für die Übernahme der Geschäftsführung der CTS Eventim AG & Co. KGaA und der Haftung von der CTS Eventim AG & Co. KGaA eine

Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals. Die Vergütung ist gewinn- und verlustunabhängig. Damit ist eine angemessene Minimalverzinsung des von KPS in Form des Grundkapitals der EVENTIM Management AG eingesetzten Kapitals gewährleistet. Zugleich wird dadurch dem Haftungsrisiko der EVENTIM Management AG als persönlich haftender Gesellschafterin der CTS Eventim AG & Co. KGaA Rechnung getragen. Diese Verzinsung ist aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich, damit nicht in Höhe einer angemessenen Haftungsvergütung eine verdeckte Gewinnausschüttung der persönlich haftenden Gesellschafterin an ihren Alleinaktionär KPS angenommen wird.

§ 9 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung stellt klar, dass die persönlich haftende Gesellschafterin außerhalb ihrer Aufgaben in der CTS Eventim AG & Co. KGaA nicht befugt ist, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

Aufgenommen wird die Regelung in § 9 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA, wonach alle Bezüge der EVENTIM Management AG im Verhältnis zu den Kommanditaktionären – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – als Aufwand der Gesellschaft gelten. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die EVENTIM Management AG in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der CTS Eventim AG & Co. KGaA künftig deren Geschäfte führen und mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der CTS Eventim AG & Co. KGaA haften wird.

Ausscheiden (§ 10 der Satzung)

In § 10 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA ist im Interesse der übrigen Kommanditaktionäre der Gesellschaft neben KPS die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesellschaft kraft Eigentum an der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft verknüpft. Nach den gesetzlichen Regelungen wäre es möglich, dass KPS seine Beteiligung am Grundkapital der CTS Eventim AG & Co. KGaA auf ein Minimum reduziert oder sogar ganz aufgibt, seine Einflussmöglichkeiten über die persönlich haftende Gesellschafterin aber behält. Es besteht für einen persönlich haftenden Gesellschafter bzw. für dessen Gesellschafter keine Pflicht, gleichzeitig auch am Grundkapital der KGaA beteiligt zu sein. Demgegenüber ist in der vorgeschlagenen Satzung vorgesehen, dass derjenige, dem die persönlich haftende Gesellschafterin gehört, mit einer bedeutenden Beteiligung am Grundkapital an der CTS Eventim AG & Co. KGaA beteiligt sein muss (und anderenfalls die persönlich haftende Gesellschafterin diese Stellung verliert). Hierfür verlangt § 10 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung eine Beteiligung in Höhe von mehr als 10 % des Grundkapitals der CTS Eventim AG & Co. KGaA (mindestens 10 % des Grundkapitals plus 1 Aktie). Die Beteiligungsschwelle von mehr als 10 % des Grundkapitals erscheint angemessen, da in diesen Fällen eine wesentliche Beteiligung vorliegt, wie sich beispielsweise an den Regelungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) zeigt. Nach § 27a WpHG ist eine Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte als wesentliche Beteiligung anzusehen, die bestimmte Mitteilungspflichten zu den mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Zielen und der Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel auslösen kann. Es bietet sich an, die Abgrenzung einer bedeutenden Beteiligung in der Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA an dieser Grenze zu orientieren.

Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet dementsprechend aus der Gesellschaft aus, wenn nicht eine Person, die unmittelbar oder mittelbar sämtliche

Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin hält, unmittelbar oder mittelbar mehr als 10 % des Grundkapitals der CTS Eventim AG & Co. KGaA hält. Diese Regelung bewirkt, dass stets sämtliche Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von derselben Person gehalten werden müssen – nämlich von KPS oder einem Rechtsnachfolger – und diese ihre Kapitalbeteiligung an der CTS Eventim AG & Co. KGaA nicht unter die angegebene Quote reduzieren darf, wenn sie sicherstellen möchte, dass die unter dem herrschenden Einfluss stehende persönlich haftende Gesellschafterin weiterhin ihre Funktion in der CTS Eventim AG & Co. KGaA wahrnehmen kann.

Zudem ist in § 10 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA vorgesehen, dass die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet, wenn die Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer Person erworben werden, die nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtet hat. Diese Regelung bewirkt, dass die übrigen Kommanditaktionäre bei einer Veräußerung der persönlich haftenden Gesellschafterin in jedem Fall durch die Regelungen des WpÜG geschützt werden. Nach den Regelungen des WpÜG wäre den übrigen Kommanditaktionären nur dann ein Pflichtangebot zu unterbreiten, wenn der Erwerber mindestens 30 % der Stimmrechte *aus den Kommanditaktien* erwirbt (vgl. § 35 WpÜG). Die Regelung in § 10 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung sieht zugunsten der übrigen Kommanditaktionäre vor, dass bei Übertragung der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin den übrigen Kommanditaktionären auch unterhalb dieser gesetzlichen Schwelle (d.h. zwischen 10 % und 30 %) ein Übernahmeangebot zu unterbreiten ist. Dadurch haben die übrigen Kommanditaktionäre bei jedem tatsächlichen Kontrollwechsel, wie er mit der Veräußerung der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin zustandekommt, ein Mitverkaufsrecht.

§ 10 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA enthält zudem detaillierte Regelungen hinsichtlich der Höhe der in dem Übernahme- oder Pflichtangebot angebotenen Gegenleistung, die wie folgt erläutert werden:

Gesetzliche Mindestpreisregelung

Gemäß § 5 Abs. 1 der WpÜG-Angebotsverordnung (WpÜG-AngVO) muss die Gegenleistung bei Übernahme- und Pflichtangeboten mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG oder § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG entsprechen. Gemäß § 4 WpÜG muss die Gegenleistung zudem dem Wert einer innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft entsprechen.

Rechtslage bei der CTS EVENTIM AG

Aufgrund der gesetzlichen Mindestpreisregelung würden die übrigen Aktionäre vor Wirksamwerden des Formwechsels von einer möglichen Kontrollprämie profitieren, da der Erwerber den für die Aktien des herrschenden Aktionärs gezahlten Kaufpreis gemäß § 4 WpÜG-AngVO auch den übrigen Aktionären zahlen müsste. Ein von dem Erwerber an den herrschenden Aktionär gezahlter Kaufpreis käme den übrigen Aktionären daher auch insoweit zugute, als er über dem aktuellen Börsenkurs läge.

Die Kontrollprämie, von der die übrigen Aktionäre der CTS EVENTIM AG auf diese Weise insgesamt profitieren würden, lässt sich rechnerisch ins Verhältnis setzen zu der Kontrollprämie, die an den herrschenden Aktionär gezahlt würde. Sie kann für die CTS EVENTIM AG somit errechnet werden durch die Multiplikation der an den herrschenden Aktionär insgesamt gezahlten Kontrollprämie mit folgendem Faktor:

(Kontrollprämie x (100 minus Quote der Beteiligung des herrschenden Aktionärs) geteilt durch Quote der Beteiligung des herrschenden Aktionärs)

Regelung in § 10 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA

Auch nach Wirksamwerden des Formwechsels sollen die übrigen Aktionäre gemäß § 10 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung von einer möglichen Kontrollprämie profitieren. Daher bestimmt § 10 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung zur Höhe der Gegenleistung an die übrigen Aktionäre in einem Übernahme- oder Pflichtangebot:

*Die den übrigen Aktionären angebotene Gegenleistung muss eine von dem Erwerber an den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin für den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin und an der Gesellschaft geleistete, über die Summe des Eigenkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin und des durchschnittlichen Börsenkurses der erworbenen Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag des Abschlusses der Vereinbarung über den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin (berechnet nach dem Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) hinausgehende Zahlung (nachfolgend **Kontrollprämie KPS**) in folgender Höhe berücksichtigen:*

$$\text{Kontrollprämie übrige Aktionäre} = \text{Kontrollprämie KPS} \times \frac{(100 - \text{Quote})}{\text{Quote}}$$

Dabei bedeutet „**Quote**“ die Ziffer der prozentualen Beteiligung, die der unmittelbare oder mittelbare Inhaber der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar am Grundkapital der Gesellschaft im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung über den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehalten hat.

Das folgende fiktive Beispiel soll dies veranschaulichen. Bei einer 50,202 %-Beteiligung von KPS am Grundkapital der CTS Eventim AG & Co. KGaA und einer an ihn gezahlten fiktiven Kontrollprämie iHv EUR 1.000.000 würden die übrigen Aktionäre, die zu 49,798 % am Grundkapital beteiligt sind, mit einer Kontrollprämie iHv EUR 991.952,51 partizipieren:

(100 – 50,202)

$$\text{EUR 1.000.000} \quad \times \quad \frac{\quad}{50,202} = \text{EUR 991.952,51}$$

(anteilige Kontrollprämie,
die bei einem Angebot an
die übrigen Aktionäre
insgesamt zu
berücksichtigen wäre)

§ 10 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA stellt zudem klar, dass die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin unberührt bleiben.

Für den Fall, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in dem oben beschriebenen Verfahren oder aus sonstigen Gründen aus der Gesellschaft ausscheidet, ist in § 10 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA die Fortsetzung der Gesellschaft als sog. „Einheits-KGaA“ geregelt. Bei Entstehen der „Einheits-KGaA“ erhalten die Kommanditaktionäre der CTS Eventim AG & Co. KGaA im Ergebnis die gleiche Stellung wie Aktionäre einer Aktiengesellschaft, denn die Rechte aus der Beteiligung an der neuen persönlich haftenden Gesellschafterin werden in diesem Fall gemäß § 14 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung durch den Aufsichtsrat der CTS Eventim AG & Co. KGaA wahrgenommen. Für den Fall der Fortführung als „Einheits-KGaA“ ist in § 10 Abs. 5 vorgesehen, dass die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine AG entscheidet. Der Weg in die AG wird für diesen Fall erleichtert, da die Satzung hier die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet, dem Formwechsel zuzustimmen, und, soweit dies rechtlich zulässig ist, die einfache Mehrheit genügen lässt.

Aufsichtsrat (§§ 11 bis 15 der Satzung)

Im Abschnitt über den Aufsichtsrat der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA spiegelt sich wieder, dass die organschaftliche Verfassung des Aufsichtsrats durch den Formwechsel grundsätzlich unberührt bleibt. Die Rechtsform der KGaA bringt jedoch Änderungen der Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats mit sich.

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung (§ 11 der Satzung)

§ 11 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA übernimmt – unter Berücksichtigung der neuen Rechtsform der KGaA, im Übrigen aber weitgehend gleichlautend – die Regelungen über Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung, die bislang in §§ 7 Abs. II bis V der Satzung der Gesellschaft enthalten waren.

Der Aufsichtsrat der CTS Eventim AG & Co. KGaA besteht – unverändert – aus drei Mitgliedern (vgl. § 11 Abs. 1). § 11 Abs. 2 regelt die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder. Nach der bisherigen Regelung in § 7 Abs. III der Satzung der Gesellschaft erfolgt die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; die Hauptversammlung kann bei der Wahl im Rahmen des gesetzlich Zulässigen eine kürzere Amtsdauer vorsehen. An

dieser Regelung orientiert sich § 11 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung. Danach werden die Aufsichtsratsmitglieder – vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Hauptversammlung – bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Diese Regelung in § 11 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA folgt der entsprechenden Satzungsregelung der CTS EVENTIM AG (dort § 7 Abs. III Satz 2). Sie führt dazu, dass die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder gleich läuft und es damit keine gestaffelten Amtszeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats gibt.

Darüber hinaus ist in § 11 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA, wie in § 7 Abs. IV der Satzung der CTS EVENTIM AG, vorgesehen, dass Ersatzmitglieder bestellt werden können. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Regelung deckt sich gleichermaßen mit der entsprechenden Regelung bei der CTS EVENTIM AG (dort § 7 Abs. IV).

Schließlich sieht § 11 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA, wie § 7 Abs. V der Satzung der CTS Eventim AG, vor, dass Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder der persönlich haftenden Gesellschafterin ihr Amt auch ohne wichtigen Grund niederlegen können.

Vorsitzender und Stellvertreter (§ 12 der Satzung)

§ 12 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA entspricht § 7 Abs. VI der Satzung der Gesellschaft und bestimmt unverändert zur Konstituierung des Aufsichtsrats, dass im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammentritt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.

Sofern der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, hat der Aufsichtsrat gemäß § 12 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Diese Regelung entspricht § 7 Abs. VII der Satzung der CTS EVENTIM AG.

Einberufung und Beschlussfassung (§ 13 der Satzung)

§ 13 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA entspricht unter Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis

vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin weitgehend § 7 Abs. VIII bis XIV der Satzung der CTS EVENTIM AG. So sind die Sitzungen des Aufsichtsrats der CTS Eventim AG & Co. KGaA vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies schriftlich beantragt. Mit der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Bei der Berechnung der Frist werden auch künftig der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) oder fernmündlich erfolgen.

§ 13 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA entspricht vollständig § 7 Abs. X der Satzung der Gesellschaft und bestimmt unverändert, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen kann.

Beschlüsse des Aufsichtsrats der CTS Eventim AG & Co. KGaA werden – wie bisher bei der CTS EVENTIM AG auch – in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Im Vergleich zu § 7 Abs. XI der Satzung der CTS Eventim AG sieht § 13 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA zur Verfahrenserleichterung zusätzlich vor, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden können und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgt. Zudem sind Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen – wie bisher gemäß § 7 Abs. XII der Satzung der Gesellschaft auch – in Textform (insbesondere schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) – vgl. § 126b BGB) oder fernmündlich zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden auch künftig vom Vorsitzenden festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zugeleitet.

§ 13 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA entspricht § 7 Abs. XIII der Satzung der CTS EVENTIM AG. Danach bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ferner ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft auch künftig gemäß § 13 Abs. 6 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben (vgl. § 7 Abs. XIV der Satzung der Gesellschaft).

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats (§ 14 der Satzung)

§ 14 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA, wonach der Aufsichtsrat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten hat, entspricht § 7 Abs. I Satz 1

der Satzung der CTS EVENTIM AG.

§ 14 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA entspricht § 7 Abs. XV der Satzung der Gesellschaft und bestimmt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren haben.

§ 14 Abs. 3 und 4 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA enthält zusätzliche Regelungen zur Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat. Gemäß § 14 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Hierzu kann er die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen. Gemäß § 14 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der CTS Eventim AG & Co. KGaA erheblichen Einfluss haben kann.

Gemäß § 14 Abs. 6 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA ist der Aufsichtsrat zu allen Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt. Die Regelung entspricht § 7 Abs. I Satz 3 der Satzung der CTS EVENTIM AG.

Vergütung (§ 15 der Satzung)

Die Regelung zur Aufsichtsratsvergütung in § 15 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA ist im Wesentlichen aus § 7 Abs. XVI der Satzung der CTS EVENTIM AG übernommen worden. Danach erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats außer dem Ersatz seiner Auslagen eine feste nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt wird. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die beschlossene Vergütung zeitanteilig (nach vollen Monaten). Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird auch künftig von der Gesellschaft erstattet.

Hauptversammlung (§§ 16 bis 18 der Satzung)

Sitzungsort und Einberufung (§ 16 der Satzung)

Die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA über die Hauptversammlung (vgl. §§ 16 bis 18) entsprechen weitgehend den Regelungen der derzeitigen Satzung der CTS EVENTIM AG (dort § 8). Dabei wurden an einigen Stellen Anpassungen im Hinblick auf das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechtsrichtlinie (ARUG) vom 30. Juli 2009 vorgenommen.

Die Hauptversammlung findet gemäß § 16 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Großstadt statt. Die Regelung modifiziert § 8 Abs. I der Satzung der CTS EVENTIM AG insoweit, als die Hauptversammlung künftig in allen deutschen Großstädten stattfinden kann, nicht nur an Börsenplätzen. Dies bietet der Gesellschaft größere Flexibilität und senkt die Kosten der Durchführung der Hauptversammlung, da diese namentlich am Verwaltungssitz der Gesellschaft (Bremen) stattfinden kann, auch wenn dort keine Börse ansässig ist.

§ 16 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA entspricht § 8 Abs. II Satz 1 der Satzung der Gesellschaft und bestimmt, dass die Hauptversammlung von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder in den gesetzlich geregelten Fällen vom Aufsichtsrat einberufen wird.

Gemäß § 16 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA ist die Hauptversammlung mindestens 36 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Im Vergleich zu der Regelung in § 8 Abs. II Satz 2 der Satzung der CTS EVENTIM AG wurde die Berechnung der Einberufungsfrist an die durch das ARUG geänderte Gesetzeslage angepasst.

§ 16 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA entspricht § 8 Abs. IV der Satzung der Gesellschaft und bestimmt, dass die Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss, die Gewinnverwendung, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Gesellschaft und die Bestellung des Abschlussprüfers beschließt (ordentliche Hauptversammlung), innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfindet.

Teilnahme (§ 17 der Satzung)

Die Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung in § 17 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA folgen weitgehend den Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung in § 8 Abs. III der Satzung der CTS EVENTIM AG.

So müssen Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ein Stimmrecht ausüben wollen, sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen (§ 17 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung). Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Im Vergleich zu der Regelung in § 8 Abs. III der Satzung der CTS EVENTIM AG wurde die Berechnung der Anmeldefrist an die durch das ARUG geänderte Gesetzeslage angepasst. Die Anmeldung bedarf der Textform (vgl. § 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung). § 17 Abs. 2 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung entspricht § 8 Abs. III Satz 4 der Satzung der Gesellschaft und bestimmt, dass die Gesellschaft berechtigt ist, bei Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Die Gesellschaft kann ferner auch künftig den Aktionär zurückweisen, wenn dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht wird.

Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung (§ 18 der Satzung)

§ 18 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA spiegelt weitgehend § 8 Abs. VI der Satzung der CTS EVENTIM AG wider. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt danach der Vorsitzende des Aufsichtsrats der CTS Eventim AG & Co. KGaA und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des

Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats und falls keine Person hierzu bestimmt wurde, wird der Vorsitzende von der Hauptversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Aufsichtsrats gewählt.

Wie schon in § 8 Abs. VII der Satzung der CTS EVENTIM AG geregelt, leitet auch gemäß § 18 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA der Vorsitzende die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Er kann angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der zusammengekommenen Rede- und Fragezeit zu Beginn oder während der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festsetzen. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Vorsitzende berechtigt, über die Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam abstimmen zu lassen.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse gemäß § 18 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht die Satzung oder zwingend das Gesetz eine höhere Stimmen- oder Kapitalmehrheit vorschreibt. Die Regelung in § 8 Abs. VIII Satz 2 der Satzung der CTS EVENTIM AG, die vorsieht, dass ein Antrag im Fall der Stimmgleichheit, ausgenommen bei Wahlen, als abgelehnt gilt, wurde gestrichen, weil für eine solche Bestimmung grundsätzlich kein Regelungsbedarf besteht. Ferner wurde § 8 Abs. VIII Satz 3 der Satzung der CTS EVENTIM AG, wonach Beschlüsse der Hauptversammlung, für die nach dem Gesetz eine qualifizierte Stimmen- oder Kapitalmehrheit erforderlich ist, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit gefasst werden, nicht übernommen, weil eine qualifizierte Kapitalmehrheit nicht mit einer qualifizierten Stimmenmehrheit überschrieben werden kann. Zudem soll eine einfachere Mehrheitsbildung ermöglicht werden.

Jede Aktie der CTS Eventim AG & Co. KGaA gewährt gemäß § 18 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA – wie bei der CTS EVENTIM AG (dort § 8 Abs. V) – in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 18 Abs. 5 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA ist inhaltsgleich mit der derzeitigen Regelung in § 8 Abs. IX Satz 1 und 2 der Satzung der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist demgemäß berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Ton und/oder Bild zu übertragen. Der Vorsitzende bestimmt, ob, wie und was übertragen wird; er soll dabei auch die Kosten für die Gesellschaft berücksichtigen. Die Regelung des § 8 Abs. IX Satz 3 und 4 der bisherigen Satzung der Gesellschaft wurde nicht in die vorgeschlagene Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA übernommen, da sie sich im Hinblick auf die durch das ARUG geänderte Gesetzeslage inhaltlich nicht mehr mit § 124 a AktG verträgt und auch hinsichtlich des Zeitraums nicht mehr passt.

§ 18 Abs. 6 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA gibt den Gesetzeswortlaut von § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG wieder und bestimmt, dass Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten erforderlich ist. § 18 Abs. 6 Satz 2 der

vorgeschlagenen Satzung bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin ihre Zustimmung oder Ablehnung zu zustimmungsbedürftigen Beschlüssen in der Hauptversammlung erklärt. Diese Bestimmungen gehen auf die Besonderheiten bei der KGaA ein. Dementsprechend findet sich in der Satzung der CTS EVENTIM AG keine entsprechende Regelung.

IV. Rechnungslegung

Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§ 19 der Satzung)

Die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA zum Jahresabschluss und zur Gewinnverwendung (vgl. § 19) sind inhaltlich ähnlich ausgestaltet wie bei der CTS EVENTIM AG. Sie sind an die rechtsformspezifische Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung der KGaA mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin angepasst worden.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA, wonach die persönlich haftende Gesellschafterin in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen hat, entspricht der Regelung in § 9 Abs. I Satz 1 der Satzung der Gesellschaft (mit der Maßgabe, dass sich die Regelungen in § 19 Abs. 1 und Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung aus Klarstellungsgründen lediglich auf den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft beziehen und der neu eingefügte § 19 Abs. 6 der vorgeschlagenen Satzung gegebenenfalls entsprechend gilt für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht).

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung erteilt der Aufsichtsrat den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer. Die Regelung deckt sich mit § 9 Abs. I Satz 2 der Satzung der Gesellschaft. Zusätzlich sieht § 19 Abs. 2 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung vor, dass vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts hat die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 19 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Die Regelung entspricht inhaltlich § 9 Abs. II Satz 1 der Satzung der Gesellschaft.

§ 19 Abs. 4 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung sieht vor, dass der Jahresabschluss durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt wird. Die Regelung gibt lediglich § 286 Abs. 1 AktG wieder. Ferner bestimmt § 19 Abs. 4 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung, in Übereinstimmung mit § 10 Abs. I bzw. II der bisherigen Satzung der Gesellschaft, dass bei der Feststellung höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen ist. In Abkehr von § 10 Abs. II der bisherigen Satzung soll der Hauptversammlung dabei jedoch statutarisch keine Mindestthesaurierung in Höhe eines Fünftels des Jahresüberschusses vorgeschrieben werden, da die Hauptversammlung bei der KGaA immer, und nicht wie bei der AG praktisch nur ganz ausnahmsweise, an der Feststellung des Jahresabschlusses mitwirkt, und eine dermaßen andauernd (und nicht nur ausnahmsweise) wirkende Mindestthesaurierungsvorgabe unterbleiben soll. Darüber hinaus ist – entsprechend der Sachlage bei der CTS EVENTIM AG (dort § 10 Abs. I) – in § 19 Abs. 4 Satz 2

vorgesehen, dass die persönlich haftende Gesellschafterin bei Aufstellung des Jahresabschlusses einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen darf. Dabei sind auch künftig Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 19 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung bestimmt, in Übereinstimmung mit der bisherigen Satzung der Gesellschaft (dort § 8 Abs. IV Nr. 1), dass die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns bestimmt.

VI. Schlussbestimmungen

Salvatorische Klausel (§ 20 der Satzung)

In § 20 enthält die vorgeschlagene Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA eine mit den Bestimmungen der bisherigen Satzung der Gesellschaft vollständig übereinstimmende Regelung (dort § 11) für den Fall, dass eine Satzungsbestimmung sich im Nachhinein als ganz oder teilweise unwirksam erweisen oder ihre Wirksamkeit später verlieren sollte oder dass eine Regelungslücke auftreten sollte. In diesem Fall sollen die übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden und es soll eine Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, ist die Gesellschaft verpflichtet, dementsprechende ergänzende Bestimmungen zu beschließen. Dies soll auch dann gelten, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung der Satzung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

Gründungs- und Umwandlungsaufwand (§ 21 der Satzung)

Zum Gründungsaufwand spiegelt die vorgeschlagene Satzung für die CTS Eventim AG & Co. KGaA in § 21 Abs. 1 zunächst die in der Satzung der Gesellschaft in § 13 dargelegten Regelungen wider. Darüber hinaus regelt § 21 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung, dass der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der CTS EVENTIM AG in die CTS Eventim AG & Co. KGaA in Höhe von bis zu EUR 400.000 (in Worten: Euro vierhunderttausend) von der Gesellschaft getragen wird.

6.3.4 Erläuterung der Satzung der EVENTIM Management AG

Die aktuelle Satzung der EVENTIM Management AG ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 4** beigefügt. Die neue Satzung der EVENTIM Management AG, die diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 5** beigefügt ist, wird im Zuge der Transaktion an die Verhältnisse nach Durchführung des Formwechsels angepasst. Durch die Anpassungen soll der neuen Rolle der EVENTIM Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin der CTS Eventim AG & Co. KGaA Rechnung getragen werden. Die Satzungsanpassungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA.

I. Allgemeine Bestimmungen

Firma und Sitz (§ 1 der Satzung)

§ 1 Abs. 1 der neuen Satzung bestimmt, dass die „EVENTIM Management AG“

zukünftig als EVENTIM Management AG firmieren wird. Die Firmierung wird an die Verhältnisse der CTS Eventim AG & Co. KGaA angepasst.

Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung)

In § 2 Abs. 1 der neuen Satzung der EVENTIM Management AG ist als Gegenstand des Unternehmens allein die Beteiligung an der CTS Eventim AG & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin und die Geschäftsführung dieser Gesellschaft festgelegt. Zusätzlich zu diesem Gegenstand der EVENTIM Management AG ist zur Klarstellung noch der Unternehmensgegenstand der CTS Eventim AG & Co. KGaA in § 2 Abs. 2 der Satzung genannt worden. § 2 Abs. 3 der neuen Satzung stellt klar, dass die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt ist, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen.

II. Organe der EVENTIM Management AG

Satzungsmäßige Organe werden der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung sein.

Vorstand (§ 5 der Satzung)

Dem Vorstand der EVENTIM Management AG wird die Führung der Geschäfte der EVENTIM Management AG und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung derselben obliegen. Die Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat bestimmen kann, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt und/oder von dem Verbot der Mehrfachvertretung befreit sind. Hierdurch wird dem Aufsichtsrat eine größere Flexibilität eingeräumt. Zu den Aufgaben des Vorstands der EVENTIM Management AG wird insbesondere die Führung der Geschäfte der CTS Eventim AG & Co. KGaA gehören.

Es ist geplant, dass alle Mitglieder des Vorstands der CTS Eventim AG & Co. KGaA zugleich auch zu Mitgliedern des Vorstands der EVENTIM Management AG werden.

Aufsichtsrat (§ 6 der Satzung)

Der Aufsichtsrat der EVENTIM Management AG wird aus drei Mitgliedern bestehen. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats der EVENTIM Management AG gehören insbesondere die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Beratung und Überwachung des Vorstands der EVENTIM Management AG. Bestimmte Rechtsgeschäfte des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats der EVENTIM Management AG.

Die Stellung der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats bleibt durch den Formwechsel unberührt. Mitglieder des Aufsichtsrats werden daher auch nach dem Formwechsel sein: Herr Edmund Hug (Vorsitzender), Herr Prof. Jobst Plog und Herr Dr. Bernd Kundrun.

6.4 Vergleich der Position der Aktionäre der CTS EVENTIM AG und der CTS Eventim AG & Co. KGaA

Grundlage des Vergleichs

Die rechtsformspezifischen Unterschiede zwischen einer AG einerseits und einer KGaA andererseits führen im Regelfall dazu, dass die Hauptversammlung der Kommanditaktionäre und der von ihr gewählte Aufsichtsrat der KGaA insgesamt eine

schwächere Stellung haben als die entsprechenden Gesellschaftsorgane einer AG. Für einen Vergleich der Rechtsstellung der Anteilshaber vor und nach dem Formwechsel ist jedoch nicht die abstrakte Betrachtung der beiden Rechtsformen, sondern die konkrete Einzelfallbetrachtung für den vorliegenden Sachverhalt maßgeblich.

Derzeitige Stellung der Aktionäre bei der CTS EVENTIM AG

Die derzeitige Situation bei der CTS EVENTIM AG ist dadurch geprägt, dass KPS die Mehrheit der stimmberechtigten Stammaktien hält. Von den übrigen Aktien der CTS EVENTIM AG halten nach derzeitigen Informationen der Gesellschaft ca. 20 % der Aktien wesentliche Aktionäre; die übrigen ca. 30 % der Aktien befinden sich im Streubesitz. Dies bedeutet, dass bei der CTS EVENTIM AG derzeit KPS Beschlüsse, die nur der einfachen Mehrheit bedürfen, jederzeit aufgrund seiner Stimmenmehrheit von 50,202 % in der Hauptversammlung fassen kann. Dies betrifft insbesondere die Wahl des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers. Die übrigen Aktionäre haben keine Möglichkeit, gegen die Stimmen von KPS Einfluss auf die Bestellung des Aufsichtsrats und damit mittelbar die Bestellung des Vorstands der CTS EVENTIM AG zu nehmen. Bei Satzungsänderungen und anderen Grundlagenbeschlüssen, die einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, kann KPS wesentlichen Einfluss nehmen, insbesondere wenn die Anwesenheitsquote der Stammaktionäre in der Hauptversammlung niedrig ist. Bei einer Anwesenheitsquote der Stammaktionäre unter 66,937 % kann KPS entsprechende qualifizierte Beschlüsse ohne Einfluss der übrigen Aktionäre mit seiner eigenen Stimmen- bzw. Kapitalmehrheit fassen.

Zukünftige Stellung der Kommanditaktionäre der CTS Eventim AG & Co. KGaA

Die bei der CTS EVENTIM AG bestehende faktische Einflussverteilung zwischen KPS und den übrigen Aktionären wandelt sich mit Wirksamwerden des Formwechsels in eine strukturelle Einflussverteilung. In der KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Für das Verhältnis zwischen KPS und den übrigen Aktionären bedeutet dies: Einerseits kann KPS über die persönlich haftende Gesellschafterin seinen bisherigen Einfluss behalten. Er kann über die Besetzung des Aufsichtsrats der EVENTIM Management AG Einfluss auf die Besetzung von deren Vorstand ausüben. Die Einflussmöglichkeiten von KPS in der Hauptversammlung der KGaA reduzieren sich dabei durch den Formwechsel nicht. Entsprechend erhöht sich in der Hauptversammlung auch nicht das Gewicht der übrigen Aktionäre. Dies jeweils mit der Ausnahme u.a. des Stimmverbots von KPS bei zukünftigen Wahlen zum Aufsichtsrat der CTS Eventim AG & Co. KGaA, bei denen die Einflussmöglichkeit der übrigen Kommanditaktionäre entsprechend steigt.

Die nachfolgenden Gegenüberstellungen sollen die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der übrigen Aktionäre bzw. von KPS vor dem Formwechsel und nach dem Formwechsel darstellen. Dabei wird zur Vereinfachung der Gegenüberstellung die rechtliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Amtsführung, insbesondere bei der Auswahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands, unberücksichtigt gelassen.

Die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der übrigen Aktionäre vor und nach dem Formwechsel stellen sich folgendermaßen dar:

Gegenstand	Einfluss in der CTS EVENTIM AG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der CTS Eventim AG & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
Fassen von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	Die übrigen Aktionäre können das Fassen von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, da KPS die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat	Die übrigen Aktionäre können das Fassen von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, da KPS die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat Allerdings unterliegen bestimmte Beschlussgegenstände der alleinigen Entscheidung der übrigen Aktionäre, bezüglich derer KPS einem Stimmverbot unterliegt (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 6 AktG, siehe unten)
Satzungsänderungen	Je nach Hauptversammlungspräsenz können die übrigen Aktionäre Satzungsänderungen verhindern oder nicht, von ihr ist abhängig, ob KPS die erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit hat	Satzungsänderungen, die nicht zwingend einer qualifizierten Kapitalmehrheit bedürfen, können die übrigen Aktionäre nicht verhindern, da KPS die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit hat. Je nach Hauptversammlungspräsenz können die übrigen Aktionäre zwingend mit qualifizierter Kapitalmehrheit zu beschließende Satzungsänderungen verhindern oder nicht, von ihr ist abhängig, ob KPS neben der Stimmenmehrheit auch die erforderliche Kapitalmehrheit hat Zudem kann die Satzung nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin geändert werden, die allein von KPS kontrolliert wird

Gegenstand	Einfluss in der CTS EVENTIM AG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der CTS Eventim AG & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
Wahl der Aufsichtsratsmitglieder	Die übrigen Aktionäre können die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht verhindern, da KPS die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat	Alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre, da KPS insoweit einem Stimmverbot unterliegt
Bestellung des Vorstands	Kein Einfluss der übrigen Aktionäre, da KPS die Hauptversammlungsmehrheit hat und damit den Aufsichtsrat bestellt, der wiederum den Vorstand bestellt	Kein Einfluss der übrigen Aktionäre, da diese zwar den Aufsichtsrat bestellen, dieser jedoch kein Recht zur Bestellung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin hat
Feststellung der Jahresabschlüsse	Keine Beteiligung der übrigen Aktionäre, da die Jahresabschlüsse in der Regel durch den mit der Stimmenmehrheit von KPS gewählten Aufsichtsrat festgestellt werden	Beteiligung der übrigen Aktionäre, da die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet Zudem bedarf der Beschluss der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die allein von KPS kontrolliert wird
Gewinnverteilung	KPS hat die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, sodass nicht gegen dessen Willen beschlossen werden kann	KPS hat die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, sodass nicht gegen dessen Willen beschlossen werden kann
Entlastung des Geschäfts-führungsorgans und des Aufsichtsrats-organs der KGaA	Alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre auf die Entlastung von KPS oder die Gesamtentlastung des Vorstands, da KPS insoweit einem Stimmverbot unterliegt Die übrigen Aktionäre können die Einzelentlastung der anderen Vorstände grundsätzlich nicht verhindern, da KPS die Stimmenmehrheit	Alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre, da KPS insoweit einem Stimmverbot unterliegt

Gegenstand	Einfluss in der CTS EVENTIM AG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der CTS Eventim AG & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
	<p>in der Hauptversammlung hat und insoweit keinem Stimmverbot unterliegt</p> <p>Die übrigen Aktionäre können die Entlastung von Aufsichtsratsmitgliedern nicht verhindern, da KPS die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat und insoweit – nach allerdings nicht unumstrittener Auffassung – keinem Stimmverbot unterliegt</p>	
Bestellung von Sonderprüfern* und Wahl von Abschlussprüfern	KPS hat die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, sodass nicht gegen dessen Willen beschlossen werden kann	Alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre, da KPS insoweit einem Stimmverbot unterliegt

* Ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern

Die (faktischen) Einflussmöglichkeiten von KPS vor und nach dem Formwechsel stellen sich folgendermaßen dar:

Gegenstand	Einfluss in der EVENTIM AG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der Eventim AG & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
Fassen von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	KPS kann Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, mit seiner Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein fassen	KPS kann Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, mit seiner Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein fassen Allerdings kein Einfluss von KPS bei bestimmten Beschlussgegenständen, bezüglich derer er einem Stimmverbot unterliegt (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 6 AktG, siehe unten)
Satzungsänderungen	Je nach Hauptversammlungspräsenz kann KPS Satzungsänderungen allein beschließen oder nicht, von ihr ist abhängig, ob KPS die erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit hat	Satzungsänderungen, die nicht zwingend einer qualifizierten Kapitalmehrheit bedürfen, kann KPS allein beschließen, da KPS die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit hat. Je nach Hauptversammlungspräsenz kann KPS zwingend mit qualifizierter Kapitalmehrheit zu beschließende Satzungsänderungen allein beschließen oder nicht, von ihr ist abhängig, ob KPS neben der Stimmenmehrheit die erforderliche Kapitalmehrheit hat Zudem kann die Satzung nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin geändert werden, die allein von KPS kontrolliert wird
Wahl der Aufsichtsratsmitglieder	KPS kann Beschlüsse zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mit seiner Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein fassen	Kein Einfluss von KPS, da er insoweit einem Stimmverbot unterliegt

Gegenstand	Einfluss in der EVENTIM AG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der Eventim AG & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
Bestellung des Vorstands	Alleiniger mittelbarer Einfluss, da KPS die Hauptversammlungsmehrheit hat und damit den Aufsichtsrat bestellt, der wiederum den Vorstand bestellt	Alleiniger mittelbarer Einfluss, da KPS alle Stimmen in der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat und damit deren Aufsichtsrat bestellt, der wiederum den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt, der für die CTS Eventim AG & Co. KGaA geschäftsführungsbefugt ist
Feststellung der Jahresabschlüsse	Alleiniger mittelbarer Einfluss über den Aufsichtsrat und den Vorstand	Bestimmender Einfluss, da KPS die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat Zudem bedarf die Feststellung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die allein von KPS kontrolliert wird
Gewinnverteilung	KPS kann die Gewinnverteilung mit seiner Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein beschließen	KPS kann die Gewinnverteilung mit seiner Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein beschließen
Entlastung des Geschäfts- führungsorgans und des Aufsichtsratsorgans der KGaA	Kein Einfluss von KPS auf seine eigene Entlastung oder die Gesamtentlastung des Vorstands, da KPS insoweit einem Stimmverbot unterliegt KPS kann die Einzelentlastung der anderen Vorstände grundsätzlich beschließen, da KPS die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat und	Kein Einfluss von KPS, da er insoweit einem Stimmverbot unterliegt

Gegenstand	Einfluss in der EVENTIM AG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der Eventim AG & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
	insoweit keinem Stimmverbot unterliegt KPS kann die Entlastung von Aufsichtsratsmitgliedern beschließen, da KPS die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat und insoweit – nach allerdings nicht unumstrittener Auffassung – keinem Stimmverbot unterliegt	
Bestellung von Sonderprüfern* und Wahl von Abschlussprüfern	KPS kann die Prüferbestellung mit seiner Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein beschließen	Kein Einfluss von KPS, da er insoweit einem Stimmverbot unterliegt

7. Wertpapiere und Börsenhandel

Die stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien sind gegenwärtig an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt, Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard), und an den Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Stuttgart, und München im regulierten Markt notiert. Zudem sind die Aktien in das elektronische Handelssystem XETRA einbezogen. Außerdem wird die Aktie an außerbörslichen Handelsplätzen (Chi-X, Lang & Schwarz, Tradegate sowie Turquoise und Equiduct) und im ausländischen Direkthandel (Nasdaq OTC sowie Euronext OTC) gehandelt.

7.1 Börsennotierung der Aktien der CTS Eventim AG & Co. KGaA

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA wird mit Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der CTS EVENTIM AG sind, werden Aktionäre der CTS Eventim AG & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der CTS Eventim AG & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels an der CTS EVENTIM AG waren. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird zugleich die Wertpapierbezeichnung der auf den Inhaber lautenden Stammaktien der CTS EVENTIM AG in auf den Inhaber lautende Stammaktien der CTS Eventim AG & Co. KGaA geändert.

Die Aktien der CTS Eventim AG & Co. KGaA werden ausschließlich durch Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Die Kommanditaktionäre der CTS Eventim AG & Co. KGaA werden an dem bei der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an

* Ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern.

Stammaktien der Gesellschaft entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer beteiligt. Ein Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

Da alle Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt sind und von Depotbanken für die jeweiligen Aktionäre verwahrt werden, erfolgt der Umtausch der Stammaktien an der

CTS EVENTIM AG in Stammaktien an der CTS Eventim AG & Co. KGaA ebenfalls ausschließlich auf dem Girosammelweg. Von den Aktionären ist daher nichts zu veranlassen. Der Austausch der Aktien geschieht über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und mittels Umbuchung in den Depots der Aktionäre durch die jeweiligen Depotbanken. Die Aktionäre werden über die Umbuchung benachrichtigt.

Die bisherigen Aktien an der CTS EVENTIM AG verlieren mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister ihre Börsenzulassung. Die Börsennotierung wird voraussichtlich mit Schluss der Börsensitzung des Tages, an dem der Formwechsel wirksam wird, an den beteiligten Wertpapierbörsen eingestellt und alle vorliegenden Börsenaufträge zu den Aktien der CTS EVENTIM AG erlöschen. Die Gesellschaft wird die Zulassung der Stammaktien an der CTS Eventim AG & Co. KGaA zum Börsenhandel unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften beantragen. Die Gesellschaft wird sich darum bemühen, die Zulassung der Stammaktien der CTS Eventim AG & Co. KGaA so rechtzeitig zu beantragen, dass die börsenmäßige Handelbarkeit ohne Unterbrechung sichergestellt ist.

7.2 Deutscher Corporate Governance Kodex

Nach § 161 Abs. 1 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsenorientierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen (§ 161 Abs. 2 AktG). Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung (Unternehmensführung) dar und enthält sowohl Vorschriften, die deutsche Gesetzesnormen beschreiben, als auch Empfehlungen und Anregungen. Allein die gesetzlichen Vorschriften sind von Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht § 161 AktG vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung abgeben, ob und warum von den Empfehlungen abgewichen wird (Entsprechenserklärung).

Die CTS EVENTIM AG hat zuletzt am 12. November 2013 eine Entsprechenserklärung abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist. Darin hat die Gesellschaft erklärt, dass sie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit einigen Ausnahmen folgt. Diese Entsprechenserklärung ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 6** beigefügt.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist auf die Verfassung einer börsennotierten Aktiengesellschaft zugeschnitten und kann auf eine börsennotierte KGaA allenfalls modifiziert Anwendung finden. Diese Besonderheiten sind im vorliegenden Umwandlungsbericht ausführlich dargestellt. Im Übrigen wird die

Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in demselben Umfang wie bislang folgen. Nach erfolgter Umwandlung werden die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft eine neue Entsprechenserklärung abgeben, die die bisherigen Ausnahmen darstellt und den Besonderheiten der KGaA Rechnung trägt.

Bremen, den 31. März 2014

  
GTS EVENTIM AG
Der Vorstand

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ARUG	Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EBITDA	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KPS	Klaus-Peter Schulenberg
MDAX	Mid-Cap-DAX
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
SDAX	Small-Cap-DAX
sog.	so genannt
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
USA	United States of America
vgl.	vergleiche
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WpÜG-AngVO	Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots (WpÜG-Angebotsverordnung)
XETRA	Exchange Electronic Trading (elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt)
z.B.	zum Beispiel

Anlage 1: Tagesordnung zur Hauptversammlung einschließlich Umwandlungsbeschluss



CTS EVENTIM Aktiengesellschaft, München
Contrescarpe 75 A
28195 Bremen

WKN: 547030
ISIN: DE 0005470306
AG München HRB 156963

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft ein, die stattfindet

am Donnerstag, den 8. Mai 2014 ab 10:00 Uhr

im Le Méridien Hotel Hamburg, An der Alster 52-56, 20099 Hamburg

Tagesordnung:

- 1. *Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses, jeweils zum 31. Dezember 2013, und des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern jeweils mit dem erläuternden Bericht des Vorstands nach § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB und § 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht und dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013.***

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den vom Vorstand aufgestellten Konzernabschluss am 25. März 2014 gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der zusammengefasste Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern, der Bericht des Aufsichtsrats und der Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 HGB sind der Hauptversammlung zugänglich zu machen und vom Vorstand bzw. – im Fall des Berichts des Aufsichtsrates – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu erläutern. Im Rahmen ihres Auskunftsrechts haben die Aktionäre die Gelegenheit, zu den Vorlagen Fragen zu stellen. Ein Beschluss wird zu diesem Tagesordnungspunkt also nicht gefasst.

- 2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.****

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von EUR 136.756.219,38 – bestehend aus dem Jahresüberschuss 2013 in Höhe von EUR 46.195.764,95 und dem Gewinnvortrag aus 2012 in Höhe von EUR 90.560.454,43 (nach Abzug der Ausschüttung für 2012 im Geschäftsjahr 2013) – wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,64

je Stückaktie ISIN DE 0005470306 auf

47.995.650 Stückaktien für das

Geschäftsjahr 2013 EUR 30.717.216,00

Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen EUR 48.000.000,00

Gewinnvortrag EUR 58.039.003,38

Bilanzgewinn EUR 136.756.219,38

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für das Geschäftsjahr 2014 die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG, Osnabrück, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft und zugleich zum Konzernabschlussprüfer für deren Konzern zu wählen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen im Hinblick auf Tagesordnungspunkt 7 (Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA) darauf hin, dass nach § 197 Satz 1 UmwG i.V.m. § 30

Abs. 1 AktG die zukünftige EVENTIM Management AG (derzeit noch firmierend als PROVISTA Einhundertzwanzigste Vermögensverwaltungs-Aktiengesellschaft) (die **EVENTIM Management AG**), die in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der CTS Eventim AG & Co. KGaA bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes als Gründerin gilt (vgl. § 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG), den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen hat. Im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbeschluss soll daher nach entsprechender Erklärung der EVENTIM Management AG Folgendes notariell protokolliert werden:

„Nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien sollen die von der Hauptversammlung am 8. Mai 2014 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossenen Wahlen (Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014) für das Geschäftsjahr 2014 fortbestehen.“

6. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie die entsprechenden Satzungsänderungen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor – vorbehaltlich einer positiven Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einstellung eines Betrags von EUR 48.000.000 in die anderen Gewinnrücklagen, wie unter Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagen – wie folgt zu beschließen:

1. Das Grundkapital wird aus Gesellschaftsmitteln von EUR 48.000.000 um EUR 48.000.000 auf EUR 96.000.000 erhöht durch Umwandlung von Rücklagen in Höhe von insgesamt EUR 48.000.000 in Grundkapital. In Grundkapital umgewandelt wird die durch den Beschluss dieser Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 2 aus dem in der Bilanz zum 31. Dezember 2013 mit EUR 136.756.219,38 ausgewiesenen Bilanzgewinn erfolgte Zuführung zu den „anderen Gewinnrücklagen“ in Höhe von EUR 48.000.000. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von 48.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00. Die neuen Aktien stehen den Aktionären im Verhältnis 1:1 zu. Auf jede bestehende Aktie entfällt damit eine neue Aktie. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2014 gewinnberechtigt. Dem Beschluss wird die festgestellte, von der PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG, Osnabrück, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2013 zugrunde gelegt. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.
2. Zur Anpassung der Satzung an die vorgenannten Beschlüsse werden die folgenden Bestimmungen der Satzung neu gefasst:
 - 2.1 § 3 Abs. I der Satzung erhält den folgenden Wortlaut:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 96.000.000 (in Worten: Euro sechsundneunzig Millionen)“
 - 2.2 § 3 Abs. II der Satzung erhält den folgenden Wortlaut:

„Das Grundkapital ist eingeteilt in 96.000.000 Aktien.“
 - 2.3 § 3 Abs. VI der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu Euro 1.440.000 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsplanes aufgrund der am 21. Januar 2000 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.“
 - 2.4 § 3 Abs. VII der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 44.000.000 durch Ausgabe von bis zu 44.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 8. Mai 2013 bis zum 7. Mai 2018 von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach den Vorgaben der Ermächtigung jeweils festzulegenden Ausgabebetrag. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Gewährung von Aktien nicht in der Weise nachkommt, dass sie auf den Inhaber der Schuldverschreibung eigene Aktien überträgt. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

Hinweis: Zusätzliche Erläuterungen der Verwaltung zu dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 6 sind am Ende dieser Einberufung abgedruckt.

7. Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der EVENTIM Management AG einschließlich der Aufhebung des bisherigen und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals.

Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben beschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) einschließlich der Aufhebung des bisherigen und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vorzuschlagen.

Zum Hintergrund: Die derzeitige Corporate Governance Situation bei der Gesellschaft ist dadurch geprägt, dass Klaus-Peter Schulenberg (nachfolgend kurz **KPS**) mit 50,202 % die Mehrheit der Stammaktien hält. Von den übrigen Aktien der CTS EVENTIM AG halten nach derzeitigen Informationen der Gesellschaft ca. 20 % der Aktien wesentliche, z.T. institutionelle Aktionäre; die übrigen ca. 30 % der Aktien befinden sich im Streubesitz. Dies bedeutet, dass KPS bei der Gesellschaft in der derzeitigen Rechtsform der AG einfache Mehrheitsbeschlüsse aufgrund seiner Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung fassen kann (soweit kein Stimmverbot besteht). Das betrifft insbesondere die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers. Über die Möglichkeit zur Besetzung des Aufsichtsrats übt KPS mittelbar auch Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der CTS EVENTIM AG aus, dem er selbst als CEO angehört.

Die weitere Internationalisierung und Fortsetzung des konsequenten Wachstumskurses der EVENTIM Gruppe sind wesentliche Bestandteile der

zukünftigen Strategie, um die bisherige Erfolgsgeschichte des Unternehmens fortzuschreiben. Für die Finanzierung dieses Wachstumskurses kommt für die Gesellschaft primär die Eigenkapitalaufnahme über den Kapitalmarkt in Betracht. Die Möglichkeiten hierfür sind vom Boden der derzeitigen Verfassung aber begrenzt, da einerseits KPS seinen beherrschenden unternehmerischen Einfluss auf die Gesellschaft nicht verlieren möchte, andererseits aber an etwaigen Kapitalmaßnahmen gegebenenfalls nicht in dem Umfang teilnehmen kann oder will, wie dies zur Erhaltung dieses Einflusses allein kraft Aktienmehrheit erforderlich wäre. Demnach ist zur Sicherung der Eigenkapitalfinanzierungsfähigkeit der Gesellschaft eine Entkoppelung der unternehmerischen Führung durch KPS von seiner kapitalmäßigen Beteiligung erforderlich. Dies lässt sich – und zwar ausschließlich – durch einen Formwechsel der CTS EVENTIM AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien erreichen.

Mit Wirksamwerden des Formwechsels wandelt sich die faktische Einflussverteilung von KPS in eine strukturelle Einflussverteilung: In der KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Im Rahmen des Formwechsels wird die zukünftige EVENTIM Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und über ihren Vorstand die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. KPS soll CEO der EVENTIM Management AG werden und zudem sämtliche Aktien an der EVENTIM Management AG halten, wodurch er seinen bisherigen Einfluss auf die Gesellschaft aufrechterhalten kann. Durch die Wahl einer AG als persönlich haftende Gesellschafterin soll an die bisherige Rechtsform der CTS EVENTIM AG angeknüpft und die größtmögliche Kapitalmarktakzeptanz gewährleistet werden.

Für das Verhältnis zwischen KPS und den übrigen Aktionären bedeutet dies: Einerseits kann KPS über die persönlich haftende Gesellschafterin seinen bisherigen Einfluss behalten. Er kann über die Besetzung des Aufsichtsrats der EVENTIM Management AG Einfluss auf die Besetzung von deren Vorstand ausüben. Andererseits unterliegt KPS u.a. bei der Wahl des Aufsichtsrats der KGaA sowie des Abschlussprüfers einem Stimmverbot, so dass insoweit die übrigen Aktionäre allein entscheiden können.

Für den Formwechsel sprechen insgesamt im Wesentlichen die folgenden Erwägungen:

- **Herstellen der strukturellen Voraussetzungen für einen unabhängigen Zugang zum Kapitalmarkt durch Trennung von Corporate Governance und Kapitalbeteiligung:** Die derzeitigen Einflussnahmemöglichkeiten von KPS bestehen nach dem Formwechsel in eine KGaA grundsätzlich unabhängig davon fort, ob er im Rahmen von zukünftigen Kapitalmaßnahmen seine Stimmrechtsmehrheit in der KGaA aufrechterhält; er kann sich auf eine Beteiligung am Kommanditaktienkapital verwässern lassen, die weder eine formelle noch eine faktische Hauptversammlungsmehrheit bedeutet, ohne seinen derzeitigen Einfluss zu verlieren.
- **Aufrechterhaltung der bestehenden guten Corporate Governance Standards:** Der vorgeschlagene Rechtsformwechsel der Gesellschaft wird die heutigen Standards der Corporate Governance und Transparenz wahren und fortführen.

- **Fortsetzung des Wachstumskurses:** Die langfristige strategische, vom Mehrheitsaktionär KPS geprägte und getragene Ausrichtung der EVENTIM Gruppe auf kontinuierliches Wachstum bleibt gewährleistet.

Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Rechtsformwechsels enthält der vom Vorstand erstellte Umwandlungsbericht, der seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift des Umwandlungsberichts. Der Umwandlungsbericht ist zudem auf der Internetseite der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft (www.eventim.de) unter der Rubrik „Investor Relations“, dort „Hauptversammlung 2014“ abrufbar.

Beschlussvorschlag über den Formwechsel der CTS EVENTIM AG in die CTS Eventim AG & Co. KGaA einschließlich der Aufhebung des bisherigen und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (1) Die CTS EVENTIM AG wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.
- (2) Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma „CTS Eventim AG & Co. KGaA“ und hat seinen Sitz in München.
- (3) Die Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA wird hiermit mit dem sich aus der **Anlage 1*** zu dieser Einladung ergebenden Wortlaut festgestellt.
- (4) Im Falle der positiven Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren Wirksamwerdens verdoppelt sich das Grundkapital und erhöhen sich auch die aktuellen bedingten Kapitalia der Gesellschaft jeweils im gleichen Verhältnis entsprechend der Verdoppelung des Grundkapitals (§ 3 VI und VII der aktuellen Satzung der Gesellschaft). Mit Feststellung der neuen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA werden diese bedingten Kapitalia im Hinblick auf den Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA sodann mit dem sich aus § 4 Abs. 5 und 6 der neuen Satzung (**Anlage 1*** zu dieser Einladung) ergebenden Wortlaut angepasst.
- (5) Das aktuelle Genehmigte Kapital 2009 der Gesellschaft (§ 3 Abs. V der aktuellen Satzung der Gesellschaft) läuft am 13. Mai 2014 aus, sodass ein neues genehmigtes Kapital für die Zeit (i) nach Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 und (ii) ab Wirksamwerden des Formwechsels geschaffen werden soll:
 - i) Das Genehmigte Kapital 2009 gemäß § 3 Absatz V der Satzung der CTS EVENTIM AG wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des wie nachfolgend geschaffenen neuen genehmigten Kapitals in das Handelsregister aufgehoben.

* **Anlage 3** zu diesem Umwandlungsbericht.

- ii) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 7. Mai 2019 ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals insgesamt um höchstens EUR 48.000.000 durch Ausgabe von bis zu 48.000.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014).

Die Aktionäre haben grundsätzlich ein Bezugsrecht. Dem Bezugsrecht kann auch in der Weise entsprochen werden, dass die neuen Aktien von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, jeweils soweit der auf die in den nachfolgend genannten Fällen gemäß lit. (a) bis (e) unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien entfallende Betrag des Grundkapitals insgesamt 20 % des bei Wirksamwerden und des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet,

- (a) um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen;
- (b) für Aktien, die maximal 10 % des Grundkapitals repräsentieren, soweit diese Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer bzw. Mitglieder der Vertretungsorgane der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden sollen;
- (c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des bei Wirksamwerden und des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, wobei auf den vorgenannten Betrag angerechnet werden:
 - i) die zur Bedienung von während der Laufzeit dieses genehmigten Kapitals ausgegebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden, ausgegeben werden oder auszugeben sind, und
 - ii) der anteilige Betrag am Grundkapital der neuen oder eigenen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung

des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden;

sofern Aktien unterschiedlicher Gattung oder Ausstattung ausgegeben wurden und zum Handel an der Börse zugelassen sind, ist für die Bestimmung des Börsenkurses im Sinne dieses Abschnittes (c) nur der Börsenkurs der bereits zum Börsenhandel zugelassenen Aktien gleicher Gattung und Ausstattung maßgeblich;

eine nicht wesentliche Unterschreitung des Börsenkurses liegt vor, wenn die Unterschreitung des Börsenkurses weniger als 5 % beträgt; als Börsenkurs gilt hierbei der rechnerische Durchschnitt des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 20 Börsentage;

- (d) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder Wirtschaftsgütern; sowie
- (e) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte zustünde.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Erhöhung zu ändern.

Der Vorstand hat gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschuss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt des Vorstandsberichts wird im Anhang dieser Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

- iii) Satzungsbestimmung der CTS Eventim AG & Co. KGaA

§ 4 Abs. 4 der neuen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA zum Genehmigten Kapital 2014 lautet wie folgt:

„Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft das Grundkapital bis zum 7. Mai 2019 ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals insgesamt um höchstens EUR 48.000.000 durch Ausgabe von bis zu 48.000.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014).

Die Aktionäre haben grundsätzlich ein Bezugsrecht. Dem Bezugsrecht kann auch in der Weise entsprochen werden, dass die neuen Aktien von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, jeweils soweit der auf die in den nachfolgend genannten Fällen gemäß lit. (a) bis (e) unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien entfallende Betrag des Grundkapitals insgesamt 20 % des bei Wirksamwerden und des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet,

- (a) um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen;
- (b) für Aktien, die maximal 10 % des Grundkapitals repräsentieren, soweit diese Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer bzw. Mitglieder der Vertretungsorgane der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden sollen;
- (c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des bei Wirksamwerden und des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, wobei auf den vorgenannten Betrag angerechnet werden:
 - (i) die zur Bedienung von während der Laufzeit dieses genehmigten Kapitals ausgegebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden, ausgegeben werden oder auszugeben sind, und
 - (ii) der anteilige Betrag am Grundkapital der neuen oder eigenen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der

Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden;

sofern Aktien unterschiedlicher Gattung oder Ausstattung ausgegeben wurden und zum Handel an der Börse zugelassen sind, ist für die Bestimmung des Börsenkurses im Sinne dieses Abschnittes (c) nur der Börsenkurs der bereits zum Börsenhandel zugelassenen Aktien gleicher Gattung und Ausstattung maßgeblich;

eine nicht wesentliche Unterschreitung des Börsenkurses liegt vor, wenn die Unterschreitung des Börsenkurses weniger als 5 % beträgt; als Börsenkurs gilt hierbei der rechnerische Durchschnitt des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 20 Börsentage;

- (d) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder Wirtschaftsgütern; sowie
- (e) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte zustünde.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Erhöhung zu ändern.“

- (6) Das gesamte Grundkapital der CTS EVENTIM AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeit: EUR 48.000.000; zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister im Falle der positiven Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren Wirksamwerdens: EUR 96.000.000) wird zum Grundkapital der CTS Eventim AG & Co. KGaA. Die Anzahl der insgesamt ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag (derzeit: 48.000.000 Stück; zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister im Falle der positiven Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren

Wirksamwerdens: EUR 96.000.000) sowie der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit: EUR 1,00) bleiben unverändert.

- (7) Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der CTS EVENTIM AG sind, werden Kommanditaktionäre der CTS Eventim AG & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der CTS Eventim AG & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der CTS EVENTIM AG waren. Dies gilt auch für die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien.
- (8) Persönlich haftende Gesellschafterin der CTS Eventim AG & Co. KGaA wird die EVENTIM Management AG mit Sitz in Hamburg. Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine über ihre Komplementäreigenschaft hinausgehende gesellschaftsrechtliche Beteiligung, insbesondere keine Kapitalbeteiligung an der CTS Eventim AG & Co. KGaA; sie ist in ihrer Eigenschaft als Komplementärin weder am Vermögen noch an Gewinn und Verlust der CTS Eventim AG & Co. KGaA beteiligt.
- (9) Besondere Rechte

Persönlich haftende Gesellschafterin

Die EVENTIM Management AG wird in der CTS Eventim AG & Co. KGaA die alleinige Komplementärstellung erhalten und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben. Sie ist insbesondere nach Maßgabe von §§ 7 und 8 der als **Anlage 1*** beigefügten neuen Satzung zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt und erhält für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit und ihres persönlichen Haftungsrisikos eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals sowie Auslagenersatz (vgl. § 9 Abs. 2 der neuen Satzung - **Anlage 1***).

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 18 Abs. 6 Satz 1 der als **Anlage 1*** beigefügten neuen Satzung). Gleiches gilt für Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses (§ 19 Abs. 4 der als **Anlage 1*** beigefügten neuen Satzung).

Organmitglieder

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird weiter darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der EVENTIM Management AG, davon auszugehen ist, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu Mitgliedern

* **Anlage 3** zu diesem Umwandlungsbericht.

des Vorstands der EVENTIM Management AG bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind die Herren Klaus-Peter Schulenberg, Volker Bischoff und Alexander Ruoff.

Darüber hinaus werden sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft, Herr Edmund Hug, Herr Prof. Jobst Plog und Herr Dr. Bernd Kundrun, gemäß gesetzlicher Bestimmung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der CTS Eventim AG & Co. KGaA, und zwar für die restliche Amtszeit, für die sie von der Hauptversammlung der CTS EVENTIM AG am 8. Mai 2013 bestellt worden sind, d.h. jeweils bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 entscheidet.

Weiterhin sollen die vorgenannten Herren – Herr Edmund Hug, Herr Prof. Jobst Plog und Herr Dr. Bernd Kundrun – nicht nur weiterhin dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehören, sondern zudem gleichzeitig auch Mitglieder des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin der CTS Eventim AG & Co. KGaA werden.

- (10) Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG ist aufgrund der Vorschrift des § 250 UmwG nicht abzugeben.
- (11) Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen:

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel bedeutet keinen Arbeitgeberwechsel. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort, d.h. sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen einschließlich sämtlicher Pensionsverpflichtungen bleiben unverändert bestehen. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der CTS Eventim AG & Co. KGaA, vertreten durch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin EVENTIM Management AG ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Bei der CTS EVENTIM AG wurden keine Betriebsräte gewählt und demnach keine Betriebsvereinbarungen geschlossen. Die CTS EVENTIM AG ist zudem nicht an Tarifverträge gebunden. Bereits deshalb ergeben sich aus dem Formwechsel keine Veränderungen in Bezug auf Arbeitnehmervertretungen, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge. Dies gilt überdies deshalb, weil die rechtliche und wirtschaftliche Identität der CTS EVENTIM AG im Zuge des Formwechsels bestehen bleibt und der Formwechsel keine Auswirkungen auf die betriebliche Struktur hat.

In den Aufsichtsrat der CTS EVENTIM AG wurden keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Mithin hat der Formwechsel in mitbestimmungsrechtlicher Hinsicht keine Konsequenzen, da ein Formwechsel von der Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien nach den geltenden mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften unter keinen Umständen mit einem Mitbestimmungszuwachs verbunden sein kann.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sind keine Maßnahmen vorgesehen, die sich auf die Arbeitnehmer der CTS EVENTIM AG auswirken.

Zustimmung und Genehmigung der Komplementärin

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass nach §§ 240 Abs. 2, 221 UmwG die EVENTIM Management AG dem Formwechsel und ihrem Beitritt zustimmen und die Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA genehmigen muss. Die Zustimmungs- und Genehmigungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung (vgl. § 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Es soll daher nach entsprechender Erklärung der EVENTIM Management AG Folgendes protokolliert werden:

„Die EVENTIM Management AG, die in der Gesellschaft neuer Rechtsform die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt dem Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (CTS Eventim AG & Co. KGaA) und ihrem Beitritt als Komplementärin ausdrücklich zu.

Die EVENTIM Management AG erklärt hiermit außerdem ihre Genehmigung der unter diesem Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA in dem sich aus **Anlage 1*** zu dieser Einladung ergebenden Wortlaut.“

Hinweis:

Im Zusammenhang mit dem vorstehenden neuen genehmigten Kapital hat der Vorstand gemäß § 203 Abs. 2 S. 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet, der am Ende dieser Einberufung abgedruckt ist. Hinsichtlich des bereits bestehenden bedingten Kapitals hat der Vorstand die maßgebenden Erwägungen über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts und den Ausgabebetrag bei der Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen in seinem Bericht zu § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG anlässlich der Beschlussfassung über das Bedingte Kapital durch die Hauptversammlung am 8. Mai 2013 bekannt gemacht; sie gelten unverändert fort.

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Änderungsvertrags zu dem vom 8. Oktober 2002 datierenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und CTS Eventim Solutions GmbH.

CTS EVENTIM Aktiengesellschaft (zukünftig CTS Eventim AG & Co. KGaA) hält 100 % der Geschäftsanteile der CTS Eventim Solutions GmbH mit dem Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 19598 B.

CTS Eventim Solutions GmbH (vormals Showsoft GmbH) als Organgesellschaft und CTS EVENTIM Aktiengesellschaft als Organträger haben am 8. Dezember 2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, dem die

* **Anlage 3** zu diesem Umwandlungsbericht.

Hauptversammlung der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und die Gesellschafterversammlung der CTS Eventim Solutions GmbH seinerzeit zugestimmt haben.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll durch einen Änderungsvertrag geändert werden. Der Änderungsvertrag, der noch nicht abgeschlossen worden ist, bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der CTS Eventim Solutions GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister.

Der Änderungsvertrag hat den folgenden Inhalt:

„ÄNDERUNGSVERTRAG

ZU DEM BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. *CTS EVENTIM Aktiengesellschaft (zukünftig CTS Eventim AG & Co. KGaA), Dingolfinger Straße 6, 81673 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 156963*

– nachfolgend „ORGANTRÄGER“ –

und

2. *CTS Eventim Solutions GmbH, Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 19598 HB*

– nachfolgend „ORGANGESELLSCHAFT“ –

Vertragsänderung

Der zwischen dem ORGANTRÄGER und der ORGANGESELLSCHAFT am 8. Oktober 2002 geschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.“

Fortgeltung des Vertrages im Übrigen

Im Übrigen besteht der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 8. Oktober 2002 unverändert fort.

Geltung dieses Änderungsvertrages

Dieser Änderungsvertrag gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Änderungsvertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.“

Der Entwurf des Änderungsvertrages, die Jahresabschlüsse der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und der CTS Eventim Solutions GmbH sowie im Falle der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft die Lageberichte, jeweils für die letzten drei Geschäftsjahre der Gesellschaften, der gemeinsame Bericht des Vorstandes der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der CTS Eventim Solutions GmbH über den Änderungsvertrag sowie der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 8. Oktober 2002 können vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft (www.eventim.de) unter der Rubrik „Investor Relations“, dort „Hauptversammlung 2014“, sowie in den Geschäftsräumen der Gesellschaft eingesehen werden. Zudem werden Abschriften dieser Unterlagen in der Hauptversammlung ausgelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Änderungsvertrag zu dem vom 8. Dezember 2002 datierenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und CTS Eventim Solutions GmbH zuzustimmen.

9. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Änderungsvertrags zu dem vom 15. Dezember 2005 datierenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und Ticket Online Sales & Service Center GmbH.

CTS EVENTIM Aktiengesellschaft (zukünftig CTS Eventim AG & Co. KGaA) hält 100 % der Geschäftsanteile der Ticket Online Sales & Service Center GmbH mit dem Sitz in Parchim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin unter HRB 9844.

Zwischen Ticket Online Sales & Service Center GmbH als Organgesellschaft und CTS EVENTIM Aktiengesellschaft als Organträger besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der am 15. Dezember 2005 abgeschlossen wurde. Die zuständigen Organe der beteiligten Gesellschaften haben dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages seinerzeit zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll durch einen Änderungsvertrag geändert werden. Der Änderungsvertrag, der noch nicht abgeschlossen worden ist, bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Ticket Online Sales & Service Center GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister.

Der Änderungsvertrag hat den folgenden Inhalt:

„ÄNDERUNGSVERTRAG

ZU DEM BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. *CTS EVENTIM Aktiengesellschaft (zukünftig CTS Eventim AG & Co. KGaA), Dingolfinger Straße 6, 81673 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 156963*

– nachfolgend „ORGANTRÄGER“ –

und

2. *Ticket Online Sales & Service Center GmbH, Ludwigsluster Straße 33, 19370 Parchim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin unter HRB 9844*

– nachfolgend „ORGANGESELLSCHAFT“ –

Vertragsänderung

Der zwischen dem ORGANTRÄGER und der ORGANGESELLSCHAFT bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.“

Fortgeltung des Vertrages im Übrigen

Im Übrigen besteht der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Dezember 2005 unverändert fort.

Geltung dieses Änderungsvertrages

Dieser Änderungsvertrag gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Änderungsvertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.“

Der Entwurf des Änderungsvertrages, die Jahresabschlüsse der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und der Ticket Online Sales & Service Center GmbH sowie im Falle der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft die Lageberichte, jeweils für die letzten drei Geschäftsjahre der Gesellschaften, der gemeinsame Bericht des Vorstandes der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Ticket Online Sales & Service Center GmbH über den Änderungsvertrag sowie der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Dezember 2005 können vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft (www.eventim.de) unter der Rubrik „Investor Relations“, dort „Hauptversammlung 2014“, sowie in den Geschäftsräumen der Gesellschaft eingesehen werden. Zudem werden Abschriften dieser Unterlagen in der Hauptversammlung ausgelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Änderungsvertrag zu dem vom 15. Dezember 2005 datierenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und Ticket Online Sales & Service Center GmbH zuzustimmen.

Auslegung von Unterlagen:

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen

- der festgestellte Jahresabschluss der CTS EVENTIM AG sowie der gebilligte Konzernabschluss des CTS EVENTIM Konzerns für das Geschäftsjahr 2013 nebst zusammengefasstem Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern und jeweils nebst erläuterndem Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 HGB,
- der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2013 der CTS EVENTIM AG und des CTS EVENTIM Konzerns,
- der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns,
- der Formwechselbericht gemäß §§ 238, 230 Abs. 2 UmwG,
- der Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. 186 Abs. 4 Satz 2 AktG,
- der Entwurf des Änderungsvertrags zu dem vom 8. Oktober 2002 datierenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen CTS EVENTIM AG und CTS Eventim Solutions GmbH nebst diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der CTS EVENTIM AG und der Geschäftsführung der CTS Eventim Solutions GmbH über den Änderungsvertrag,
- der Entwurf des Änderungsvertrags zu dem vom 15. Dezember 2005 datierenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen CTS EVENTIM AG und Ticket Online Sales & Service Center GmbH nebst diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der CTS EVENTIM AG und der Geschäftsführung der Online Sales & Service Center GmbH über den Änderungsvertrag,
- die Jahresabschlüsse der CTS EVENTIM AG, der CTS Eventim Solutions GmbH und der Ticket Online Sales & Service Center GmbH jeweils für die letzten drei Geschäftsjahre, im Falle der CTS EVENTIM AG jeweils nebst Lageberichten,

in den Geschäftsräumen der

CTS EVENTIM Aktiengesellschaft

Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen

zur Einsicht durch die Aktionäre aus. Während desselben Zeitraums können diese Unterlagen auch über die Internetseite der CTS EVENTIM AG (www.eventim.de) unter der Rubrik „Investor Relations“, dort „Hauptversammlung 2014“, eingesehen werden. Auf Verlangen werden sie jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos in Abschrift überlassen. Zudem werden Abschriften in der Hauptversammlung ausgelegt.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse bis spätestens am **1. Mai 2014** (24.00 Uhr MESZ) zugehen:

CTS EVENTIM Aktiengesellschaft
c/o PR im Turm HV-Service AG
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim
Fax: +49-(0)621-7177213
Email: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes nachzuweisen, der in deutscher oder englischer Sprache erfolgen kann und sich auf den Beginn des **17. April 2014** (00.00 Uhr MESZ) („**Nachweisstichtag**“) zu beziehen hat. Zum Nachweis der Berechtigung genügt ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Die Berechtigung zur Teilnahme und der Stimmrechtsumfang richten sich ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag haben für das gesetzliche Teilnahme- und Stimmrecht des Veräußerers keine Bedeutung. Ebenso führt ein zusätzlicher Erwerb von Aktien der Gesellschaft nach dem Nachweisstichtag zu keinen Veränderungen bezüglich des Teilnahme- und Stimmrechts. Personen, die zum Nachweisstichtag keine Aktien besitzen und erst danach Aktien erwerben, sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

Die Anmeldestelle wird nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes den Aktionären die Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersenden. Die Eintrittskarten sind lediglich Organisationsmittel und stellen keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts dar. Zur Gewährleistung eines rechtzeitigen Erhalts der Eintrittskarten bitten wir unsere Aktionäre, sich alsbald mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung zu setzen und eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung dort anzufordern. Das depotführende Institut wird in diesen Fällen in der Regel für die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes Sorge tragen. Im Zweifel sollten sich Aktionäre bei ihrem depotführenden Institut erkundigen, ob dieses für sie die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes vornimmt.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. eine Aktionärsvereinigung, ein Kreditinstitut oder eine andere Person oder Institution ihrer Wahl, ausüben lassen. Wir bieten unseren Aktionären auch an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Diese sind weisungsgebunden, müssen also zwingend entsprechend ihrer erteilten Weisung abstimmen.

Wird weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine diesen nach § 135 AktG oder § 135 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt, ist die Vollmacht gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Der Widerruf einer solchen Vollmacht und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG ebenfalls der Textform (§ 126b BGB). Aktionäre, die einen Dritten bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, das Ihnen von der Gesellschaft mit der Eintrittskarte zur Verfügung gestellt wird. Das Vollmachtsformular wird den Aktionären auch jederzeit auf schriftliches Verlangen zugesandt und ist darüber hinaus auf der Internetseite der CTS EVENTIM AG (www.eventim.de) unter der Rubrik „Investor Relations“, dort „Hauptversammlung 2014“, abrufbar.

Wird ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG oder § 135 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt, gelten die vorstehenden Regelungen für die Form der Erteilung, des Widerrufs und des Nachweises der Vollmacht nicht. Möglicherweise verlangen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen eine besondere Form der Vollmacht, weil sie die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigten über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden. Darüber hinaus bietet die CTS EVENTIM AG ihren Aktionären an, den Nachweis stattdessen postalisch, per Telefax oder per Email an die Gesellschaft so zu übermitteln, dass er bis zum 7. Mai 2014, 18:00 Uhr MESZ, an einer der folgenden Adressen eingeht:

CTS EVENTIM Aktiengesellschaft
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim
Fax: +49-621-7177213
Email: hauptversammlung@eventim.de

Gleiches gilt für die Übermittlung des Widerrufs einer derart übermittelten Vollmacht und deren Änderung.

Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich ebenfalls mit obigen Maßgaben zur Hauptversammlung anmelden. Darüber hinaus müssen Sie dem Stimmrechtsvertreter zwingend für jeden einzelnen Tagesordnungspunkt Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter muss nach Maßgabe der ihm erteilten Weisungen abstimmen; bei nicht eindeutiger Weisung muss sich der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu dem betroffenen Tagesordnungspunkt enthalten. Der Stimmrechtsvertreter wird ausschließlich das Stimmrecht ausüben und keine weitergehenden Rechte wie Frage- oder Antragsrechte wahrnehmen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, können Sie dies schriftlich (auch per Telefax oder Email) unter Verwendung des hierfür mit der Eintrittskarte übermittelten Formulars tun. Nähere Einzelheiten finden Sie auch auf der Eintrittskarte. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmachten und Weisungen bis spätestens 7. Mai 2014, 18.00 Uhr MESZ (Eingangsdatum bei der Gesellschaft), an eine der folgenden Adressen zu übermitteln:

CTS EVENTIM Aktiengesellschaft
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim
Fax: +49-621-7177213
Email: hauptversammlung@eventim.de

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Rechte der Aktionäre

Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich (§ 126 BGB) unter Nachweis der Aktionärsstellung mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens 7. April 2014 (24:00 Uhr MESZ), zugehen, wobei wir Sie bitten, dieses an folgende Postanschrift oder bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 126a BGB) an folgende Emailadresse zu senden:

CTS EVENTIM Aktiengesellschaft
z. Hd. Herrn Rainer Appel
Contrescarpe 75 A
28195 Bremen
Email: hauptversammlung@eventim.de

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG zur Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers übersenden. Solche Anträge sind ausschließlich zu richten an:

CTS EVENTIM Aktiengesellschaft
z. Hd. Herrn Rainer Appel
Contrescarpe 75 A
28195 Bremen
Telefax +49-421-3666-290
Email: hauptversammlung@eventim.de

Gegenanträge von Aktionären und Vorschläge von Aktionären zur Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers, die unter Angabe des Namens des Aktionärs und mit Begründung – wobei Vorschläge von Aktionären zur Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers keiner Begründung bedürfen – bis spätestens 23. April 2014 (24:00 Uhr MESZ) unter einer der angegebenen Adressen eingehen, werden einschließlich einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich nach ihrem Eingang allen Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.eventim.de unter der Rubrik „Investor Relations“, dort „Hauptversammlung 2014“, zugänglich gemacht, sofern die Voraussetzungen für eine Pflicht zur Veröffentlichung gemäß § 126 AktG erfüllt sind. Anderweitig adressierte Anträge von Aktionären werden nicht berücksichtigt.

Von der Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Gründe gemäß § 126 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär gemäß § 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen. Nach § 8 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorsitzende der Versammlung ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder den einzelnen Redner zu setzen.

Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, nähere Erläuterungen zu den in obigem Abschnitt „Rechte der Aktionäre“ dargestellten Aktionärsrechten sowie weitere Informationen gemäß § 124a AktG, darunter diese Einberufung der Hauptversammlung, Vollmachtsformulare und etwaige Tagesordnungsergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG, werden den Aktionären alsbald nach der Einberufung der Hauptversammlung im Internet auf der Homepage der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft unter www.eventim.de im Bereich „Investor Relations“, dort „Hauptversammlung 2014“, zugänglich gemacht.

Angaben zur Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung EUR 48.000.000 und ist eingeteilt in 48.000.000 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung dementsprechend insgesamt 48.000.000. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung am 31. März 2014 insgesamt 4.350 eigene Stückaktien, aus denen ihr keine Stimmrechte zustehen.

Bremen, im März 2014

CTS EVENTIM Aktiengesellschaft, Der Vorstand

ANHANG:

Erläuterungen der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 6

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung eines Teilbetrags der per 31. Dezember 2013 bestehenden Kapitalrücklage und des durch den Gewinnverwendungsbeschluss zu Tagesordnungspunkt 2 in die anderen Gewinnrücklagen eingestellten Betrags und Ausgabe von 48.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien vor, die den Aktionären im Verhältnis 1:1 zustehen. Dies führt zu einer Verdoppelung der Anzahl der Aktien der Gesellschaft und voraussichtlich auch zu einer entsprechenden Anpassung des Börsenkurses. Durch diese Maßnahme wird sich die Liquidität der CTS EVENTIM-Aktie verbessern bei gleichzeitiger Reduzierung des Preises der einzelnen Aktie und es wird sich infolgedessen nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat die Attraktivität der CTS EVENTIM-Aktie sowohl für institutionelle als auch für Privatanleger erhöhen. Als Folge der vorgeschlagenen Maßnahme erhält jeder Aktionär unserer Gesellschaft für jede von ihm gehaltene Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 eine neue auf den Inhaber lautende Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital je EUR 1,00. Das bislang EUR 48.000.000 betragende Grundkapital der Gesellschaft erhöht sich mit der Eintragung des entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung im Handelsregister auf EUR 96.000.000. Die Berichtigung der Satzung in § 3 Abs. VI und VII hinsichtlich der bedingten Kapitalien folgt aus § 218 Satz 1 AktG, wonach sich das bedingte Kapital kraft Gesetzes stets im gleichen Verhältnis erhöht wie das Grundkapital. Bei der vorgeschlagenen Verdopplung des Grundkapitals ist daher auch die Höhe der bedingten Kapitalien in § 3 Abs. VI und VII der Satzung jeweils auf das Doppelte des bisherigen Betrags anzupassen, damit die Satzung nicht unrichtig wird.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7

Bericht des Vorstands an die ordentliche Hauptversammlung der CTS EVENTIM AG am 8. Mai 2014 zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG und § 203 Abs. 2 AktG

Unter Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung am 8. Mai 2014 ist der Formwechsel der CTS EVENTIM AG in die CTS Eventim AG & Co. KGaA vorgeschlagen. Bestandteil des Umwandlungsbeschlusses ist die Feststellung der Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA (Tagesordnungspunkt 7 Ziffer 3).

Weiterhin soll mit der Feststellung der Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA gemäß Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung am 8. Mai 2014 das aktuelle genehmigte Kapital (Genehmigtes Kapital 2009), das am 13. Mai 2014 ausläuft, aufgehoben und ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2014) geschaffen werden. Das Genehmigte Kapital 2014 ist in § 4 Abs. 4 der Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA vorgesehen.

Der Vorstand hat im Rahmen der Schaffung des Genehmigten Kapitals 2014 zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den dort vorgesehenen Bezugsrechtsausschluss und den Ausgabebetrag erstattet.

Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 7 vor, (i) die persönlich haftende Gesellschafterin zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 7. Mai 2019 ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 48.000.000 durch Ausgabe von bis zu 48.000.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen zu erhöhen, und (ii) ein entsprechendes genehmigtes Kapital in Höhe von insgesamt bis zu EUR 48.000.000 in der Satzung zu schaffen (Genehmigtes Kapital 2014). Das Genehmigte Kapital 2014 soll die Flexibilität der Gesellschaft erhöhen und ihr im Interesse ihrer Aktionäre zusätzliche Handlungsmöglichkeiten einräumen.

Im Falle einer Kapitalerhöhung unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen, das auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG abgewickelt werden kann. Die persönlich haftende Gesellschafterin soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats jeweils in den nachfolgend genannten Fällen gemäß lit. (a) bis (e) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen zu können. Im Hinblick auf das Schutzbedürfnis der Aktionäre vor einer übermäßigen quotenmäßigen Verwässerung ihrer Beteiligung soll die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts allerdings auf lediglich insgesamt 20 % des Grundkapitals beschränkt werden. Daher soll ein Bezugsrechtsausschluss maximal bis zu einer Grenze von insgesamt 20 % des bei Wirksamwerden und des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals wie folgt ermöglicht werden:

- (a) Zunächst soll die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei der Ausgabe neuer Aktien zur Vermeidung von Spitzenbeträgen auszuschließen. Spitzenbeträge können sich aus dem Umfang des jeweiligen Volumens der Kapitalerhöhung und der Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht ein glattes Bezugsverhältnis und erleichtert so die Abwicklung der Emission. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf, über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
- (b) Des Weiteren sieht der Beschlussvorschlag der Verwaltung vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt ist, das Bezugsrecht auszuschließen für Aktien, die einen Anteil am Grundkapital von maximal 10 % repräsentieren, soweit die entsprechenden Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer bzw. Mitglieder der Vertretungsorgane von mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ausgegeben werden. Auf diese Weise soll die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Ausschluss des Bezugsrechts zu dem Zweck zu beschließen, Belegschaftsaktien bis zu einer Höhe von 10 % des Grundkapitals auszugeben. In der Vergangenheit hat sich die Ausgabe von Belegschaftsaktien für viele börsennotierte Gesellschaften als wichtiges Instrument zur Stärkung von Einsatzbereitschaft und Loyalität der Mitarbeiter erwiesen. Sie hat selbständige Bedeutung neben den sonst bestehenden Möglichkeiten der Mitarbeiterbeteiligung wie der Ausgabe von Optionen oder Wandelschuldverschreibungen an Mitarbeiter oder sonstigen erfolgsbezogenen

Vergütungskomponenten. Um auf dem Gebiet der Mitarbeiterbeteiligung weiterhin ein vielfältiges Instrumentarium zur Verfügung zu haben, soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Belegschaftsaktien auszugeben.

- (c) Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ferner bei Barkapitalerhöhungen im Hinblick auf bis zu 10 % des bei Wirksamwerden und des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals ausgeschlossen werden, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne von §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des bei Wirksamwerden und des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet (sog. erleichterter Bezugsrechtsausschluss).

Diese Ermächtigung soll es der Gesellschaft ermöglichen, flexibel auf sich bietende günstige Kapitalmarktsituationen zu reagieren und die neuen Aktien kurzfristig, d.h. ohne das Erfordernis eines mindestens 14 Tage dauernden Bezugsangebots, bei institutionellen oder strategischen Investoren platzieren zu können und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung und ohne einen bei Bezugsrechtsemissionen sonst üblichen Abschlag einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Damit kann wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit häufig ein höherer Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft erreicht werden als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgenden Angebot an alle Aktionäre. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt deshalb im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Bei dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Regelfall, in dem das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Durch die Beschränkung auf 10 % des bei Wirksamwerden und des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals wird das Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine quotenmäßige Verwässerung ihrer Beteiligung beschränkt. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote beibehalten wollen, können durch Zukäufe über die Börse die Reduzierung ihrer Beteiligungsquote verhindern. Auf die Höchstgrenze von 10 % sind andere Fälle des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses – Aktien, die zur Bedienung von während der Laufzeit dieses Genehmigten Kapitals ausgegebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden, ausgegeben werden oder auszugeben sind, sowie eigene Aktien der Gesellschaft, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden – anzurechnen.

Im Falle des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses ist zwingend, dass der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenkurs wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenkurses liegen. Damit wird auch dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer wertmäßigen

Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung getragen. Durch diese Festlegung des Ausgabepreises nahe am Börsenkurs wird sichergestellt, dass der Wert des Bezugsrechts für die neuen Aktien praktisch auf Null sinkt.

- (d) Das Bezugsrecht kann zudem bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, aber auch hier nur in einem Umfang von insgesamt bis zu 20 % des bei Wirksamwerden und des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals ausgeschlossen werden, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensgütern, so dass Dritten neue Aktien der CTS Eventim AG & Co. KGaA als Gegenleistung gewährt werden können. Die Praxis zeigt, dass bei Zusammenschlüssen mit Unternehmen sowie beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen häufig Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung verlangt werden. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnen, auf nationalen und internationalen Märkten flexibel auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie auf Angebote zu Unternehmenszusammenschlüssen unter Ausgabe von Aktien der Gesellschaft reagieren zu können. Im Rahmen von Unternehmens- oder Beteiligungserwerben bestehen vielfältige Gründe, Verkäufern statt eines Kaufpreises ausschließlich in Geld auch Aktien oder sogar ausschließlich Aktien zu gewähren. Insbesondere kann auf diese Weise die Liquidität der Gesellschaft geschont, die Aufnahme von Fremdkapital vermieden und der oder die Verkäufer an zukünftigen Kurschancen beteiligt werden. Diese Möglichkeit erhöht die Wettbewerbschancen der Gesellschaft bei Akquisitionen. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die persönlich haftende Gesellschafterin, d.h. ihr Vorstand wird bei der Ausnutzung der Ermächtigung sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Gewährung neuer Aktien unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll. Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung der Bewertungsrelation zwischen der Gesellschaft und der erworbenen Beteiligung bzw. des Unternehmens und die Festlegung des Ausgabepreises der neuen Aktien und der weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nur Gebrauch machen, wenn die Gewährung von Aktien der CTS Eventim AG & Co. KGaA im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen.
- (e) Schließlich soll die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ermächtigt sein, das Bezugsrecht auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien gewähren zu können. Options- und Wandelschuldverschreibungen sehen in ihren Ausgabebedingungen üblicherweise einen Verwässerungsschutz vor, der den Inhabern oder Gläubigern in einer Kapitalerhöhung ein Bezugsrecht gewährt. Inhaber und Gläubiger von Schuldverschreibungen werden damit so gestellt wie Aktionäre. Der Bezugsrechtsausschluss dient damit der Erleichterung der Platzierung der vorgenannten Schuldverschreibungen und liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre an einer möglichst effizienten Finanzstruktur der Gesellschaft.

Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin während eines Geschäftsjahres die

Ermächtigung ausnutzt, wird sie in der folgenden Hauptversammlung hierüber berichten.

Anlage 2: Aufstellung wesentlicher verbundener Unternehmen

Anteilsbesitzliste 31.12.2013

Gesellschaft	Land	Beteiligungsquote (bezogen auf die jeweilige Obergesellschaft)	Eigenkapital EUR	Jahresergebnis EUR
Segment Ticketing:				
CTS Eventim Solutions GmbH, Bremen	Deutschland	100,00%	231.203	0
CTS Eventim Sports GmbH, Hamburg	Deutschland	100,00%	725.826	0
getgo consulting GmbH, Hamburg	Deutschland	100,00%	19.461.565	0
GSO Holding GmbH, Bremen	Deutschland	100,00%	7.105.973	614.235
GSO Gesellschaft für Softwareentwicklung und Organisation mbH & Co. KG, Bremen	Deutschland	100,00%	4.046.034	1.469.323
GSO Verwaltungsgesellschaft mbH, Bremen	Deutschland	100,00%	31.497	1.311
Ticket Online Sales & Service Center GmbH, Parchim	Deutschland	100,00%	5.570.658	0
Ticketcorner GmbH, Bad Homburg	Deutschland	100,00%	480.230	188.574
Ticket Online Consulting GmbH, Bremen (vormals: 61. Lydia Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg)	Deutschland	100,00%	17.635	-1.277
TEMPODOME GmbH, Hamburg	Deutschland	100,00%	9.433	13.600
RP-EVENTIM GmbH, Düsseldorf	Deutschland	51,00%	47.519	-264
See Tickets B.V., Amsterdam ³	Niederlande	100,00%		
See Tickets Entradas S.A., Madrid ³	Spanien	100,00%		
Top Ticket France SAS, Paris ³	Frankreich	100,00%		
Ticket Express Gesellschaft zur Herstellung und zum Vertrieb elektronischer Eintrittskarten mbH, Wien	Österreich	86,00%	4.992.283	3.173.802
ÖTS Gesellschaft zum Vertrieb elektronischer Eintrittskarten mbH, Stainz	Österreich	77,50%	722.911	447.020
Ö-Ticket-Nordost Eintrittskartenvertrieb GmbH, Tulln	Österreich	75,10%	198.273	116.773
Ö-Ticket-Südost, Gesellschaft zur Herstellung und zum Vertrieb elektronischer Eintrittskarten mbH, Wiener Neustadt	Österreich	66,70%	294.686	206.253
Ö-Ticket Nord West GmbH, Wien	Österreich	51,00%	646.644	503.687
noLOCK Softwarelösungen GmbH, Wien	Österreich	65,00%	157.979	74.554
Ticketcorner Holding AG, Rümilang	Schweiz	50,00%	10.170.788	-46.678
Ticketcorner AG, Rümilang	Schweiz	100,00%	14.652.540	4.566.693
TicketOne S.p.A., Mailand	Italien	99,70%	13.236.095	7.244.302
T.O.S.T. Ticketone Sistemi Teatralli S.r.l., Mailand	Italien	100,00%	986.280	99.393
T.O.S.C. - TicketOne Sistemi Culturali S.r.l., Rom	Italien	51,00%	459.349	228.072
CREA Informatica S.r.l., Mailand	Italien	60,00%	645.996	201.041
Eventim Sp. z.o.o., Warschau	Polen	100,00%	-1.249.234	97.134
Ticket Express Hungary Kft., Budapest	Ungarn	71,00%	48.609	452
TEX Hungary Kft., Budapest	Ungarn	71,00%	382.000	182.583
Eventim CZ s.r.o., Prag	Tschechien	100,00%	-1.291.538	-358.175
Eventim UK Limited, London	Grossbritannien	100,00%	-1.756.927	410.959
CTS Eventim Nederland B.V., Amsterdam	Niederlande	100,00%	-338.130	-463.796
CTS Eventim RU o.o.o., Moskau	Russland	100,00%	485.499	-428.852
Eventim RU o.o.o., Moskau	Russland	100,00%	-325.307	-88.275
CTS Eventim Sweden AB, Stockholm	Schweden	100,00%	185.269	151.420
Lippupiste Oy, Tampere	Finnland	100,00%	913.216	877.360
CTS Eventim Israel Ltd., Tel Aviv	Israel	70,00%	-766.305	69.048
Eventim.ro SRL, Bukarest	Rumänien	59,00%	351.819	71.576

Anteilsbesitzliste 31.12.2013

Gesellschaft	Land	Beteiligungsquote (bezogen auf die jeweilige Obergesellschaft)	Eigenkapital EUR	Jahresergebnis EUR
Segment Live-Entertainment:				
MEDUSA Music Group GmbH, Bremen	Deutschland	94,40%	51.791.952	12.968.931
EVENTIM Popkurs Hamburg gemeinnützige GmbH, Hamburg	Deutschland	100,00%	520.064	-13.570
Marek Lieberberg Konzertagentur Holding GmbH, Frankfurt/Main	Deutschland	100,00%	16.629.695	11.627.361 ²
Marek Lieberberg Konzertagentur GmbH & Co. KG, Frankfurt/Main	Deutschland	100,00%	20.180.881	14.167.914
Marek Lieberberg Verwaltungs GmbH, Frankfurt/Main	Deutschland	100,00%	0	0
Peter Rieger Konzertagentur Holding GmbH, Köln	Deutschland	70,00%	4.074.735	1.139.357 ²
Peter Rieger Konzertagentur GmbH & Co. KG, Köln	Deutschland	100,00%	1.514.540	1.439.540
Peter Rieger Verwaltungs GmbH, Köln	Deutschland	100,00%	40.267	2.297
PGM Promoters Group Munich Konzertagentur GmbH, München	Deutschland	100,00%	1.017.893	708.591
Dirk Becker Entertainment GmbH, Köln	Deutschland	83,00%	1.257.188	1.167.701
Seekers Event GmbH, Jena	Deutschland	51,00%	51.841	670.907
ARGO Konzerte GmbH, Würzburg	Deutschland	50,20%	1.048.520	705.279
Semmelconcerts Veranstaltungsservice GmbH, Bayreuth	Deutschland	50,20%	1.641.157	5.615.593
Arena Holding GmbH, Köln	Deutschland	100,00%	3.022.493	495.961
Arena Management GmbH, Köln	Deutschland	100,00%	6.369.568	2.594.449
Arena Berlin Betriebs GmbH, Berlin	Deutschland	100,00%	-54.098	-84.585
LS Konzertagentur GmbH, Wien	Österreich	100,00%	583.084	397.953
Show-Factory Entertainment GmbH, Bregenz	Österreich	51,00%	479.703	345.032
Act Entertainment AG, Basel	Schweiz	51,00%	1.008.777	423.226
CTS Eventim Schweiz AG, Rümlang (vormals: Basel)	Schweiz	100,00%	1.780.912	-12.000
ABC Production AG, Opfikon	Schweiz	80,00%	131.065	-608.672
360Grad Show Production AG, Opfikon	Schweiz	80,00%	44.862	-36.478
Your Are Special - Events AG, Opfikon	Schweiz	80,00%	39.507	-41.815
at equity konsolidierte Gesellschaften:				
Teilkonzern FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH, Hamburg	Deutschland	45,00%	-9.544.064	-2.490.337
Greensave GmbH, Würzburg	Deutschland	49,00%	55.799	20.395
Greenfield Festival AG, Hünenberg	Schweiz	20,00%	1.076.429	665.563
Teilkonzern Stage C Ltd., London	Großbritannien	50,00%	29.350.239	-1.073.701

¹ bestehender Ergebnisabführungsvertrag

² inklusiv Ergebnis der GmbH & Co. KG

³ Erstkonsolidierung ab 1. April 2014

Das Eigenkapital und das Jahresergebnis bezieht sich auf den jeweiligen lokalen Abschluss
Ohne at equity bilanzierte Unternehmen und wegen Unwesentlichkeit nicht konsolidierte Tochtergesellschaften

Anlage 3: Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA

SATZUNG

der

CTS Eventim AG & Co. KGaA

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien und führt die Firma:

CTS Eventim AG & Co. KGaA

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Verkauf, die Vermittlung, der Vertrieb und die Vermarktung von Eintrittskarten für Konzert-, Theater-, Kunst-, Sport- und andere Veranstaltungen im In- und Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Ausland, insbesondere unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitung und moderner Kommunikations- und Datenübertragungstechniken. Gegenstand der Gesellschaft ist weiterhin die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art, der Besitz und Betrieb von Veranstaltungsstätten im In- und Ausland, sowie die Herstellung, der Verkauf, die Vermittlung, der Vertrieb und die Vermarktung von merchandise-Artikeln und Reisen sowie direkt-marketing-Aktivitäten jeglicher Art. Die Gesellschaft darf daneben alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem vorstehend bezeichneten Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (2) Die Gesellschaft kann den Gegenstand nach vorstehendem Abs. (1) auch durch Tochtergesellschaften verfolgen sowie andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen und deren Vertretung und/oder Geschäftsführung übernehmen oder Zweigniederlassungen gründen, sofern dies dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet ist.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen der Gesellschaft

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären Informationen im Wege der Datenübertragung zu übermitteln.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 96.000.000
(in Worten: Euro sechshundneunzig Millionen).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 96.000.000 Aktien.
- (3) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital in Höhe von EUR 96.000.000 (in Worten: Euro sechshundneunzig Millionen) wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CTS EVENTIM AG mit Sitz in München, erbracht.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft das Grundkapital bis zum 7. Mai 2019 ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals insgesamt um höchstens EUR 48.000.000 durch Ausgabe von bis zu 48.000.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch – vorbehaltlich der oben genannten Ausnahme – ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des genehmigten Kapitals auszuschließen, soweit der auf die in den nachfolgend genannten Fällen gemäß lit. a) bis e) unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien entfallende Betrag des Grundkapitals insgesamt 20 % des bei Wirksamwerden und des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet,

- a) um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen;
- b) für Aktien, die maximal 10 % des Grundkapitals repräsentieren, soweit diese Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer bzw. Mitglieder der Vertretungsorgane der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden sollen;

- c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des bei Wirksamwerden und des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, wobei auf den vorgenannten Betrag angerechnet werden:
- i) die zur Bedienung von während der Laufzeit dieses genehmigten Kapitals ausgegebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden, ausgegeben werden oder auszugeben sind, und
 - ii) der anteilige Betrag am Grundkapital der neuen oder eigenen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden;
- sofern Aktien unterschiedlicher Gattung oder Ausstattung ausgegeben wurden und zum Handel an der Börse zugelassen sind, ist für die Bestimmung des Börsenkurses im Sinne dieses Abschnitts c) nur der Börsenkurs der bereits zum Börsenhandel zugelassenen Aktien gleicher Gattung und Ausstattung maßgeblich;
- eine nicht wesentliche Unterschreitung des Börsenkurses liegt vor, wenn die Unterschreitung des Börsenkurses weniger als 5 % beträgt, als Börsenkurs gilt hierbei der rechnerische Durchschnitt des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 20 Börsentage;
- d) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder Wirtschaftsgütern; sowie
 - e) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte zustünde.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktiengabe entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Erhöhung zu ändern.

- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.440.000 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsplanes aufgrund der am 21. Januar 2000 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.
- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 44.000.000 durch Ausgabe von bis zu 44.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 8. Mai 2013 bis zum 7. Mai 2018 von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach den Vorgaben der Ermächtigung jeweils festzulegenden Ausgabebetrag. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Gewährung von Aktien nicht in der Weise nachkommt, dass sie auf den Inhaber der Schuldverschreibung eigene Aktien überträgt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien sind Stückaktien ohne Nennbetrag und lauten jeweils auf den Inhaber.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt Form und Inhalt der Aktienurkunden.
- (3) Jeder Aktionär hat Anspruch auf Verbriefung seiner Aktien. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen (Sammelaktien); insoweit ist der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Kommanditaktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

III. Organe der Gesellschaft

A. Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 6 Persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Einlage

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Vermögenseinlage ist die

EVENTIM Management AG
(derzeit noch firmierend als PROVISTA Einhundertzwanzigste
Vermögensverwaltungs-Aktiengesellschaft)
mit Sitz in Hamburg.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Erbringung einer Vermögenseinlage i. S. d. § 281 Abs. 2 AktG weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft nicht beteiligt. Ebenso ist sie nicht an einem Liquidationserlös beteiligt.

§ 7 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (2) Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchs- bzw. Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.

§ 9 Aufwändungsersatz und Vergütung

- (1) Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Geschäftsführung und die Übernahme ihres persönlichen Haftungsrisikos eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals.

- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.
- (4) Alle Bezüge, welche die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß Abs. (3) erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Aktionären als Aufwand der Gesellschaft.

§ 10 Ausscheiden

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald nicht mehr alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von einer Person gehalten werden, die mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG abhängiges Unternehmen hält; dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden.
- (2) Zudem scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn die Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer Person erworben werden, die nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- und Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der Gesellschaft nach folgenden Maßgaben gerichtet hat.

Die den übrigen Aktionären angebotene Gegenleistung muss eine von dem Erwerber an den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin für den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin und an der Gesellschaft geleistete, über die Summe (i) des Eigenkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin und (ii) des durchschnittlichen Börsenkurses der erworbenen Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag des Abschlusses der Vereinbarung über den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin (berechnet nach dem Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) hinausgehende Zahlung (nachfolgend **Kontrollprämie KPS**) in folgender Höhe berücksichtigen:

$$\begin{array}{l} \text{Kontrollprämie} \\ \text{übrige Aktionäre} \end{array} = \text{Kontrollprämie KPS} \times \frac{(100 - \text{Quote})}{\text{Quote}}$$

Dabei bedeutet „**Quote**“ die Ziffer der prozentualen Beteiligung, die der unmittelbare oder mittelbare Inhaber der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar am Grundkapital der Gesellschaft im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung über den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehalten hat.

- (3) Die übrigen gesetzlichen Ausscheidungsgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

- (4) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Aktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

- (5) Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß vorstehendem Abs. (4) oder falls alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

B. Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl im Rahmen des gesetzlich Zulässigen eine kürzere Amtsdauer vorsehen. Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen.

§ 12

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat der Gesellschaft stattgefunden hat, tritt der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen und wählt in dieser aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies schriftlich beantragt. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) oder fernmündlich erfolgen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Video- oder Telefonkonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgt. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (§ 126b BGB, insbesondere schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.)) oder fernmündlich zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zugeleitet.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der

Einberufung mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats der Gesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 14

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat der Gesellschaft regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.
- (5) Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (zum Beispiel Stimmrechte, Informationsrechte, etc.) vom Aufsichtsrat der Gesellschaft wahrgenommen.
- (6) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung zu beschließen.

§ 15

Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt wird. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die beschlossene

Vergütung zeitanteilig (nach vollen Monaten). Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

C. Hauptversammlung

§ 16 Sitzungsort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Großstadt statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen von dem Aufsichtsrat der Gesellschaft einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet.
- (4) Die Hauptversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Gesellschaft und die Bestellung des Abschlussprüfers beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 17 Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Für den Nachweis der Berechtigung nach vorstehendem Abs. (1) reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

§ 18 Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Falls weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch das von ihm bestimmte Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende von der

Hauptversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Aufsichtsrats gewählt.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre unter Berücksichtigung der Bedeutung der anstehenden Tagesordnungspunkte zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder den einzelnen Redner zu setzen. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Vorsitzende berechtigt, über die Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam abstimmen zu lassen.
- (3) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht diese Satzung oder zwingend das Gesetz eine höhere Stimmen- oder Kapitalmehrheit vorschreibt.
- (4) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Ton und/oder Bild zu übertragen. Der Vorsitzende bestimmt, ob, wie und was übertragen wird; er soll dabei auch die Kosten für die Gesellschaft berücksichtigen.
- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten erforderlich ist. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

IV.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 19

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft erteilt den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts hat die persönlich

haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

- (4) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt. Dabei ist höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Vom Jahresüberschuss sind dabei Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.
- (5) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.
- (6) § 19 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern auf die Gesellschaft als Mutterunternehmen § 170 Abs. 1 Satz 2 AktG anzuwenden ist.

V.

Schlussbestimmungen

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, ist die Gesellschaft verpflichtet, dementsprechende ergänzende Bestimmungen zu beschließen. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung dieser Satzung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 21

Gründungs- und Umwandlungsaufwand

- (1) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand gemäß § 26 Abs. 2 AktG im Rahmen der Gründung der CTS EVENTIM AG in Höhe von EUR 76.694 (in Worten: Euro sechssundsiebzigttausendsechshundertvierundneunzig).
- (2) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die mit der Umwandlung von der CTS EVENTIM AG in die CTS Eventim AG & Co. KGaA verbundenen Kosten im Gesamtbetrag von bis zu EUR 400.000 (in Worten: Euro vierhunderttausend) (zzgl. Umsatzsteuer).

Anlage 4: Aktuelle Satzung der EVENTIM Management AG (derzeit: PROVISTA Einhundertzwanzigste Vermögensverwaltungs-Aktiengesellschaft)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Dauer, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

PROVISTA Einhundertzwanzigste

Vermögensverwaltungs-Aktiengesellschaft.

2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, im eigenen Namen auf eigene Rechnung zur Anlage des eigenen Gesellschaftsvermögens, einschließlich der Beteiligung an anderen Unternehmen.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,--.
Es ist eingeteilt in 50.000 Stückaktien.
2. Die Aktien lauten auf den Namen.
3. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit solche Urkunden ausgegeben werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
4. Die Einziehung von Aktien ist gestattet.
5. Die Übertragung von Aktien bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung erteilt der Vorstand nach vorheriger Information des Aufsichtsrates.

III. Der Vorstand

§ 5

Zusammensetzung, Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.
2. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes sowie die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Vorstandes und kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung für den Vorstand geben.
3. Die Gesellschaft wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so ist dieses stets alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt und /oder von dem Verbot der Mehrfachvertretung befreit sind.

IV. Aufsichtsrat

§ 6

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Bei der Wahl kann eine kürzere Amtsdauer bestimmt werden. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstandsvorsitzenden zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat niederlegen.
4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der betreffenden Sitzung.
5. Der Vorsitzende entscheidet über die Häufigkeit der Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates. In jedem Kalenderhalbjahr muß er mindestens zweimal einberufen werden, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr stattfinden soll. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung, bei Wahlen das Los.
6. An den Sitzungen des Aufsichtsrates können dem Aufsichtsrat nicht angehörende Personen anstelle von Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgabe der Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

7. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden ist eine Beschlußfassung durch schriftliche, fernmündliche oder mittels anderer vergleichbarer Form wie E-mail oder Fax erfolgende Erklärungen der Aufsichtsratsmitglieder zulässig. Mündlich, fernmündlich oder per E-mail gefaßte Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken nachträglich schriftlich zu bestätigen.
8. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

V. Hauptversammlung

§ 7

Gegenstand, Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Gewinnverteilung, die Wahl des Abschlußprüfers und ggf. die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder einer deutschen Wertpapierbörse statt.
3. Die Einberufung muß mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgezählt.

§ 8

Vorsitz der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und läßt von dieser einen Versammlungsleiter wählen. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 9

Beschlußfassung

1. Eine Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.
2. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmachtserteilung kann schriftlich, fernmündlich oder in einer anderen vergleichbaren Form wie E-mail oder Fax erfolgen; im Falle mündlicher Erteilung ist sie zu Beweis Zwecken nachträglich schriftlich zu bestätigen.
3. Im Falle der Kapitalerhöhung kann für die neuen Aktien das Stimmrecht ausgeschlossen werden (Vorzugsaktien ohne Stimmrecht).

VI. Jahresabschluß

§ 10

Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Vorstand hat in den gesetzlichen Fristen den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 11

Gewinnverteilung

1. Der Bilanzgewinn wird im Verhältnis der auf die Aktien geleisteten Einlagen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt, soweit nicht die Hauptversammlung eine andere Verwendung beschließt.
2. Im Falle der Kapitalerhöhung kann für die neuen Aktien eine abweichende Art der Gewinnverteilung beschlossen werden.

VII. Satzungsänderungen und Kosten

§ 12

Ermächtigung

1. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die lediglich deren Fassung betreffen, vorzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, dem Verlangen des Handelsregisters nach Änderung der Satzung oder einem satzungsändernden Beschluß zu entsprechen.

§ 13

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bzw. die Kosten der wirtschaftlichen Neugründung bis zu einem Betrag von € 5.000,00. Der Gründungsaufwand beträgt € 5.000,00.

Anlage 5: Neue Satzung der EVENTIM Management AG

SATZUNG der EVENTIM Management AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Dauer, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

EVENTIM Management AG

- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der CTS Eventim AG & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung der CTS Eventim AG & Co. KGaA.
- (2) Gegenstand des Unternehmens der CTS Eventim AG & Co. KGaA ist:
- a) die Herstellung, der Verkauf, die Vermittlung, der Vertrieb und die Vermarktung von Eintrittskarten für Konzert-, Theater-, Kunst-, Sport- und andere Veranstaltungen im In- und Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Ausland, insbesondere unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitung und moderner Kommunikations- und Datenübertragungstechniken;
 - b) die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art;
 - c) der Besitz und Betrieb von Veranstaltungsstätten im In- und Ausland; sowie
 - d) die Herstellung, der Verkauf, die Vermittlung, der Vertrieb und die Vermarktung von merchandise-Artikeln und Reisen sowie direktmarketing-Aktivitäten jeglicher Art.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 50.000

(i.W.: Euro fünfzigtausend)
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 50.000 Stückaktien.
- (3) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (4) Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit solche Urkunden ausgegeben werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (5) Die Einziehung von Aktien ist gestattet.

III. Organe der Gesellschaft

A. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung, Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei oder mehr Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands sowie die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Vorstands und kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung für den Vorstand geben.
- (3) Die Gesellschaft wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so ist dieses stets alleinvertretungsberechtigt.

- (4) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt und/oder von dem Verbot der Mehrfachvertretung befreit sind.

B. Aufsichtsrat

§ 6 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Bei der Wahl kann eine kürzere Amtsdauer bestimmt werden. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstandsvorsitzenden zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der betreffenden Sitzung.
- (5) Der Vorsitzende entscheidet über die Häufigkeit der Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats. In jedem Kalenderhalbjahr muß er mindestens zweimal einberufen werden, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr stattfinden soll. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung, bei Wahlen das Los.
- (6) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können dem Aufsichtsrat nicht angehörende Personen anstelle von Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgabe der Aufsichtsratsmitglieder überreichen.
- (7) Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden ist eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder mittels anderer vergleichbarer Form wie E-Mail oder Fax erfolgende Erklärungen der Aufsichtsratsmitglieder zulässig. Mündlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken nachträglich schriftlich zu bestätigen.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt wird.

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die beschlossene Vergütung zeitanteilig (nach vollen Monaten). Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

C. Hauptversammlung

§ 7 Gegenstand, Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverteilung, die Wahl des Abschlussprüfers und ggf. die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (3) Die Einberufung muß mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgezählt.

§ 8 Vorsitz der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Eine Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmachtserteilung kann schriftlich, fernmündlich oder in einer anderen vergleichbaren Form wie E-Mail oder Fax erfolgen; im Falle mündlicher Erteilung ist sie zu Beweis Zwecken nachträglich schriftlich zu bestätigen.

IV.
Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 10
Jahresabschluss

Der Vorstand hat in den gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 11
Gewinnverteilung

- (1) Der Bilanzgewinn wird im Verhältnis der auf die Aktien geleisteten Einlagen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt, soweit nicht die Hauptversammlung eine andere Verwendung beschließt.
- (2) Im Falle der Kapitalerhöhung kann für die neuen Aktien eine abweichende Art der Gewinnverteilung beschlossen werden.

V.
Satzungsänderungen und Gründungsaufwand

§ 12
Ermächtigung

- (1) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die lediglich deren Fassung betreffen, vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, dem Verlangen des Handelsregisters nach Änderung der Satzung oder einem satzungsändernden Beschluß zu entsprechen.

§ 13
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bzw. die Kosten der wirtschaftlichen Neugründung bis zu einem Betrag von EUR 5.000 (i.W.: Euro fünftausend). Der Gründungsaufwand beträgt EUR 5.000 (i.W.: Euro fünftausend).

Anlage 6: Entsprechenserklärung CTS EVENTIM AG

Corporate Governance Erklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der CTS EVENTIM AG haben am 12. November 2013 eine weitere Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG abgegeben. Die Entsprechenserklärung lautet:

„Die CTS EVENTIM AG entsprach seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung und entspricht weitergehend den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der am 10. Juni 2013 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen:

In Übereinstimmung mit der für die im Segment Prime Standard notierte Gesellschaft maßgeblichen Börsenordnung erfolgt die Veröffentlichung der Zwischenberichte binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums (DCGK 7.1.2), da so leichter sicherzustellen ist, dass auch von den zahlreichen nicht börsennotierten Konzerngesellschaften im In- und Ausland verlässliche Zahlen einbezogen werden können.

Eine Bildung von Ausschüssen erfolgt im Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht, da dieser nur aus drei Mitgliedern besteht. Nach Einschätzung der Gesellschaft dient die Einrichtung von Ausschüssen unter dieser Voraussetzung nicht der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsstätigkeit (DCGK 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3). Aus den gleichen Gründen sieht der Aufsichtsrat weiterhin davon ab, für seine Zusammensetzung konkrete Ziele zu benennen und zu veröffentlichen (DCGK 5.4.1).

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde vom Aufsichtsrat bislang nicht festgelegt, da die Gesellschaft keine Veranlassung sieht, die Auswahlmöglichkeiten des Aufsichtsrats – und damit letztlich der Aktionäre – bei der Besetzung des Vorstands einzuschränken (DCGK 5.1.2).

Die D&O-Policen für den Vorstand enthalten die in § 93 II 3 AktG vorgesehene Selbstbeteiligung. Die Policen für den Aufsichtsrat enthalten keine Selbstbeteiligung, da eine solche angesichts der moderaten Vergütung weder zur Verhaltenssteuerung erforderlich oder geeignet noch angemessen erscheint (DCGK 3.8).

Zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft werden im Internet neben dem Geschäftsbericht zwar auch die Tagesordnung der Hauptversammlung und eventuelle Vorstandberichte hierzu veröffentlicht, nicht jedoch sonstige tagesordnungsrelevante Unterlagen wie beispielsweise Verträge oder Jahresabschlüsse. Diese Unterlagen werden ausschließlich Aktionären der Gesellschaft nach Maßgabe der dahingehenden gesetzlichen Verpflichtungen zugänglich gemacht (DCGK 2.3.1).“

Darüber hinaus folgt die CTS EVENTIM AG bereits heute weitgehend den zusätzlichen Anregungen des DCGK zu guter Corporate Governance.
